



NACHRICHTENBLATT

AMTSBLATT FÜR DIE STADT BÖNNIGHEIM UND DIE GEMEINDEN KIRCHHEIM AM NECKAR UND ERLIGHEIM

DONNERSTAG, 6. AUGUST 2020 • 50. JAHRGANG • NR. 32 • 2020



Es gibt überall
Blumen für den,
der sie sehen will
(Henri Matisse)

Bönnigheim • Hofen • Hohenstein



Keine Ferienpause in der Stadtbücherei
Die Stadtbücherei Bönnigheim ist in den Sommerferien ganz normal geöffnet.

Bei der Sommerleseaktion „Heiß auf Lesen“ sind noch Plätze frei!

Es gibt noch Anmeldungen und Logbücher für alle Kinder ab der 1. Klasse, die an dieser Aktion teilnehmen möchten. Bis zum 25. September gibt es die Chance, Eintrittskarten für Tripsdrill zu gewinnen.

Sommerferienprogramm 2020

Es gibt noch freie Plätze beim Sommerferienprogramm!

(siehe Seite 6)

Kirchheim

Die Bücherei macht Sommerpause

Vom 18. 8. 2020 bis 11. 9. 2020 ist die Bücherei geschlossen.

Kommen Sie vorbei. Es gibt noch jede Menge Bücher, Hörbücher und Filme für die Freizeit.



Erligheim

Es gibt die Möglichkeit, über den SKV das Deutsche Sportabzeichen abzulegen
(siehe Seite 30).

Freie Plätze in der CVJM-Fußballschule vom 7. – 11. 9. 2020
(siehe Seite 30).



Ärztliche Notfallpraxis

Riedstraße 12, Bietigheim, Tel. 116117. Krankenhaus Bietigheim, Südeingang – Erdgeschoss geöffnet von Mo. bis Do. 18.00 bis 7.00 Uhr, Fr. 16.00 bis 7.00 Uhr, Sa./So. Feiertag 7.00 bis 7.00 Uhr durchgehend geöffnet. Eine telefonische Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Kinder- und Jugendärzte – Notfallpraxis –

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder- und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg.

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 18.00 bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Sa., So. u. an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine tel. Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versicherungskarte mit. Die Notfallpraxis ist Mo. bis Fr. von 8.00 – 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärzte

Auskunft 0711/7877733

Information-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Telefon: 07141/144-2355
E-Mail: IBB-Psychiatrie@landkreis-ludwigsburg.de
www.ibb-psychiatrie-ludwigsburg.de

Sozialstation Bönnigheim e.V.

Mo. – Do. 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr.
Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr.
Tel. 07143/40555-0, auch außerhalb der Zeit.

Apotheken – www.lak-bw.notdienst-portal.de

Do., 6. 8. Rats-Apotheke Bönnigheim

Kirchstraße 15, Tel. 07143/2044

Fr., 7. 8. Enz-Apotheke Bissingen

Kreuzstraße 12, Tel. 07142/920013

Sa., 8. 8. Rathaus-Apotheke Löchgau

Hauptstraße 44/2, Tel. 07143/870307

So., 9. 8. Apotheke im Buch Bietigheim

Buchstraße 8, Tel. 07142/52658

Mo., 10. 8. Bahnhof-Apotheke Großsachsenheim

Von-Koenig-Straße 12, Tel. 07147/6660

Di., 11. 8. Schiller-Apotheke Bietigheim

Großingersheimer Straße 17, Tel. 07142/51540

Mi., 12. 8. Hölderlin-Apotheke Mundelsheim

Lange Straße 9, Tel. 07143/50255

Do., 13. 8. Flora-Apotheke Tamm (Hohenstange)

Ulmer Straße 12/2, Tel. 07141/60 42 22

Tierärzte unter Kleintierklinik-hn.de oder

Tierärztl. Notdienst f. Kleintiere 07141/290101

Störungsnummer EnBW 0800/3629477

Störungsnummer der ZEAG

(für Kirchheim), 07131/610-800

Notdienst für Gas, Wasser und Fernwärme in Bönnigheim

Mo. bis Do. 7.00 bis 12.00 Uhr, 12.30 bis 15.45 Uhr, Fr. 7.00 bis 12.30 Uhr, 07131/562562
Außerhalb o. g. Zeit sowie Sa. und So. 07131/562588

Elektro-Notdienst 07141 220353

Wasserversorgung Kirchheim

über Stadtwerke Bietigheim, 07143/8955-89

Bereitschaftsdienst Wasser- und

Gasversorgung Erligheim 07142/7887111

Störstelle für Gasversorgung Kirchheim

Tel. 07131/610-1503 (rund um die Uhr)

Gas- und Wassernotdienst sowie Notdienst

Bestattungen

Bönnigheim, Kirchheim, Erligheim:

Fa. Herma-Bestattungen, Tel. 07143/23491

ÖFFNUNGSZEITEN UND INFO

Ihre Rathäuser sind für Sie da

Bönnigheim

Kirchheimer Straße 1, 74357 Bönnigheim

www.boennigheim.de

Bürgerbüro

Tel. 07143/273-273, Fax 07143/273-270

E-Mail: buergerbuero@boennigheim.de

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 18.00 Uhr

Rathaus

Tel. 07143/273-0, Fax 07143/273-116

E-Mail: stadtverwaltung@boennigheim.de

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 18.00 Uhr

Stadtkasse

Tel. 07143/273-333, Fax 07143/273-339

E-Mail: stadtkasse@boennigheim.de

Di. 8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Kirchheim

Hauptstraße 78, 74366 Kirchheim/N.

Tel. 07143/8955-0, Fax 07143/8955-55

E-Mail: info@kirchheim-n.de

www.kirchheim-neckar.de

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. 7.00 – 18.00 Uhr

Erligheim

Rathausstraße 7, 74391 Erligheim

Tel. 07143/8840-0, Fax 07143/8840-22

E-Mail: gemeindeverwaltung@erligheim.de

www.erligheim.de

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 18.00 Uhr

Postfiliale im Rathaus

Tel. 07143/8840-19

Bitte tragen Sie beim Betreten des jeweiligen Rathauses einen Mund- und Nasenschutz!

Sprechzeiten von Revierförster Böer

Vorübergehend nur unter folgender Mobilnummer 0171-5538329 erreichbar (vorzugsweise dienstags von 17.30 – 18.00 Uhr).

Sprechzeiten der Musikschule Bönnigheim

Vorübergehend nur telefonisch erreichbar.

Zimmer 108, Tel. 273-246.

Öffnungszeiten Sekretariat Musikschule

Vorübergehend nur telefonisch erreichbar.

Telefon: 273-245

Kinder- und Jugendtelefon

0800/1110333 (geb.-frei), Mo. – Fr. 15.00 – 19.00 Uhr

Kinderschutzbund, 07141/902766

Öffnungszeiten des Jugendhauses

Schlossstraße 37, Telefon 26807

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie der Homepage der Stadt Bönnigheim.

Öffnungszeiten der Büchereien

Bönnigheim, Schulzentrum, Telefon 885230:

Montag von 14.30 bis 17.00 Uhr

Dienstag von 8.30 bis 11.30 Uhr

Mittwoch von 18.00 bis 20.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 bis 11.30 Uhr

Freitag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Kirchheim, Storchenkelter, Tel. 891881:

Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Erligheim, Bücherei, Rathausstr. 11:

Mi. + Fr., 14.30 – 18.00 Uhr,

Tel. 40799-60, Fax 40799-61

Altkleiderabgabe beim DRK in Kirchheim

Jeden Mittwoch von 20.00 bis 21.00 Uhr beim Feuerwehr- und DRK-Haus (außer in den Schulferien) in der Hohensteiner Straße.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Bönnigheim (Kirchheimer Straße)

Montag von 13.30 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 14.30 bis 18.00 Uhr

Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz. Wir bitten Sie außerdem, ausreichend Abstand zu anderen Personen zu halten (ca. 2 Meter).

Müllabfuhrtermine:

Bitte entnehmen Sie die Abfuhrtermine aus Ihrem Abfallkalender oder von der Homepage der AVL.

Corona-Hotline 0 71 41 / 144-6 94 00

Die Corona-Bürger-Hotline des Landratsamts ist für wichtige Fragen rund um die Corona-Pandemie von Montag-Freitag von 8 bis 16 Uhr erreichbar. Über die Hotline können weder Termine für die Teststelle vergeben noch Ergebnisse mitgeteilt werden.

Termine für die Teststelle vergibt das MVZ Dr. Koplek und Kollegen unter den Telefonnummern 07141/9997040 und 07141/281250.

Allgemeine Fragen rund um die Corona-Pandemie beantworten die FAQs des Landratsamts: [www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus](http://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus)

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Bönnigheim und den Gemeinden Kirchheim am Neckar und Erligheim. Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und die Informationen der Verwaltung sind: Für Bönnigheim Bürgermeister Albrecht Dautel, für Kirchheim Bürgermeister Uwe Seibold, für Erligheim Bürgermeister Rainer Schäuffele. Für den übrigen Teil Thomas Memminger, Druckerei Memminger GmbH, 71691 Freiberg a.N., Benzstraße 9, Telefon 07141 7911-024, Telefax 07141 707091, www.druckerei-memminger.de, anzeigen@mitteilungsblatt-boennigheim.de. Das NACHRICHTENBLATT erscheint wöchentlich für alle Haushalte der Stadt Bönnigheim und der Gemeinden Kirchheim und Erligheim.

Anzeigenannahmen auch unter anzeigen@mitteilungsblatt-boennigheim.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste Stand Januar 2010 im Internet unter www.mittelungsblatt-boennigheim.de. Gedruckt auf Recycling-Papier aus 100% Altpapier.



Die Stadt Bönningheim erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) als zuständige Ortpolizeibehörde folgende

Änderung der Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Coronavirus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus in der Fassung vom 31.03.2020.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

1. Infizierte haben sich – unverzüglich und ohne weitere Anordnung – zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von der Stadt Bönningheim, dem Labor, ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten haben, dass sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Infizierten ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

2. Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Krankheitssymptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Testabstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 10 Tage. Sofern nach 10 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung). Bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen und bei ursprünglich Infizierten mit besonders schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich noch eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Eine Abweichung von diesen Kriterien kann im Einzelfall nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

3. Infizierten ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

4. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome unverzüglich ihre Kontaktpersonen gemäß II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zu ermitteln und zu informieren.

a. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome soweit möglich unverzüglich ihre Kontaktpersonen darüber zu informieren, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind und für sie die Regelungen für Kontaktperson im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten. Infizierte haben ihre Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass diese die vorliegende Allgemeinverfügung zu beachten haben, soweit sie ihren Wohnsitz in der Stadt Bönningheim haben.

b. Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen i.S. von II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung, mit denen der Infizierte im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung bzw. bis zur Mitteilung des positiven Testergebnisses auf das Virus SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs. Die Liste muss soweit möglich Vor- und Nachname sowie Anschrift der Kontaktperson und eine Information darüber enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Soweit dem Infizierten bekannt, ist ferner die Erreichbarkeit der Kontaktperson anzugeben (z.B. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse).

c. Infizierte haben die Liste mit den entsprechenden Kontaktpersonen unverzüglich vorzulegen. Die Übersendung erfolgt an die E-Mailadresse Kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de, falls dies nicht möglich sein sollte per Post an Landratsamt Ludwigsburg – Kontaktpersonenmanagement – Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg. Soweit Infizierte nicht in der Lage sein sollten, ihre Kontaktpersonen selbst zu informieren, selbst eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen oder diese zu übermitteln, haben sie das Landratsamt Ludwigsburg unverzüglich hierüber zu informieren. Sie erreichen den zuständigen Bereich Kontaktpersonenmanagement auch telefonisch unter 07141/144-69400.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I

1. Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ebenfalls – unverzüglich und ohne weitere An-

ordnung – zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von dem Infizierten, der Stadt Bönningheim oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten Personen, die zu einem Infizierten gemäß I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit des Infizierten oder sofern keine Symptome vorlagen, 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs oder während der Absonderung des Infizierten

– mindestens kumulativ 15-minütigen Gesicht ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit einem Infizierten hatten. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.

– direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. hatten.

– als medizinisches Personal zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als zwei Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.

2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen der Kategorie I ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Die Absonderung dauert 14 Tage. Sofern die Kontaktperson der Kategorie I während der Absonderung nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Infizierten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist bezüglich des Beginns der Quarantäne hingegen auf den ersten Kontakt nach Auftreten der ersten Symptome bei dem infizierten Haushaltsmitglied abzustellen. Die Kontaktperson der Kategorie I hat sich auch in diesem Fall für 14 Tage abzusondern. Sofern eine weitere Kontaktperson der Kategorie I der Haushaltsgemeinschaft in dieser Zeit nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber

- die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung. Für bisher nicht infizierte Mitglieder derselben Haushaltsgemeinschaft verlängert sich die Pflicht zur Absonderung als Kontaktperson dann um weitere 14 Tage.
3. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
 4. Für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
 5. Für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung unterliegen Kontaktpersonen der Kategorie I ab Beginn der Absonderung der Beobachtung gemäß § 29 IfSG. Während der Zeit der Absonderung haben Kontaktpersonen der Kategorie I die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.
 6. Kontaktpersonen der Kategorie I sind ferner verpflichtet, für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung den Beauftragten des Gesundheitsamtes auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
 7. Kontaktpersonen der Kategorie I sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten.
 8. Bis zum Ende der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung müssen Kontaktpersonen der Kategorie I:
 - a. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
 - b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

III. Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich sein wird. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Allgemeine Hinweise

- Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit

eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

- Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt oder Ihren Hausarzt.
- Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden bzw. eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, beispielsweise aufgrund eines medizinischen Notfalls, haben Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei einem unumgänglichen persönlichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte sofern möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen. Ist ein solcher nicht verfügbar, hat der Infizierte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z.B. einem Schal oder einem Halstuch) abzudecken. Zusätzlich sollte sofern möglich einen Mindestabstand von zwei Metern zu der anderen Person gewahrt werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie anschließend sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Nachweislich infizierte Personen, welche sich bereits mindestens 10 Tage in Quarantäne befanden und mindestens 48 Stunden symptomfrei waren, müssen im weiteren Verlauf nicht erneut in Quarantäne, auch wenn die Voraussetzungen dieser Allgemeinverfügung vorliegen.

VI. Sachverhalt

Am 14. März 2020 wurde bei einer Person in Bönningheim das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen in Bönningheim kontinuierlich angestiegen. Nach derzeitigem Stand gibt es in Bönningheim 34 Infizierte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allem voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne

des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt Ludwigsburg und die Stadt Bönningheim an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Bricht die Krankheit aus, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Krankheitsdauer von mindestens 10 Tagen auszugehen. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

VII. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. Die Stadt Bönningheim ist gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV als Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Von der Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG aufgrund des Erlasses dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

Zu Nr. I Ziffer 1

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung von Infizierten ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden. Demnach können Erkrankte bzw. Ansteckungs-

verdächtige in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten an COVID-19 erkrankten Personen (Infizierte) sind Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung der häuslichen Quarantäne von erkrankten Personen erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde im Alltag keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die Quarantäne kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch angemessen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Quarantäne.

Zu Nr. I Ziffer 2:

Das RKI hatte ursprünglich für Infizierte eine Quarantänedauer von 14 Tagen empfohlen. Diese Einschätzung wurde aktualisiert. Die nunmehr vom RKI empfohlene verkürzte Dauer der Quarantäne für Infizierten (10 Tage) machte eine Anpassung der bisher geltenden Allgemeinverfügung in der Fassung vom 31.03.2020 notwendig. Demnach ist nur eine mindestens 10 tägige Quarantäne nach Auftreten der ersten Krankheitssymptome erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus auszuschließen, da nach den neusten Erkenntnissen von einer 10 tägigen Dauer des Krankheitsverlaufs auszugehen ist. Bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ist auf den Zeitpunkt der Abnahme des Testabstrichs abzustellen. Sollten nach der 10 tägigen Quarantäne weiterhin Krankheitssymptome bestehen, muss die Quarantäne zur Verhinderung einer Verbreitung fortgesetzt werden, bis 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegt. Erst dann kann nach den Empfehlungen des RKI davon ausgegangen werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.

Zudem ist nach Empfehlungen des RKI bei ursprünglich schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit sowie bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von

Altenpflegeeinrichtungen nunmehr grundsätzlich vor Ende der Absonderung das Vorliegen eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30 notwendig.

Schwere Krankheitsverläufe mit Sauerstoffbedürftigkeit können mit einer länger andauernden Virusausscheidung einhergehen. Um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in diesen Fällen auszuschließen, bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Die PCR-Untersuchung basiert mindestens auf zwei zeitgleich durchgeführten Abstrichen: einem oropharyngealen und einem nasopharyngealen Abstrich. Möglich ist die Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme beider Abstriche mit demselben Abstrichtupfer.

Da Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen zu einem besonders vulnerablen Personenkreis gehören und bei diesen ein weitaus höheres Risiko für schwere bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei einer Erkrankung an dem SARS-CoV-2 Virus besteht, bedarf es vor Ende der Absonderung bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern ebenfalls zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Nur so kann das Infektionsrisiko für andere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung wirksam ausgeschlossen werden.

Zur Abstimmung der Formalien der Testung kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Arzt.

Zu Nr. I Ziffer 3:

Die rechtliche Grundlage für das angeordnete Besuchsverbot von Infizierten ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Wie unter I. zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung dargestellt, sind an COVID-19 erkrankte Personen (Infizierte) Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Da das Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch übertragen wird und der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist, ist bei Kranken der Kontakt mit anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht gestattet, um eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden.

Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung eines Besuchsverbots erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde bei Besuchen keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die häusliche Quarantäne in Verbindung mit einem Besuchsverbot kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung des Besuchsverbots ist auch angemessen. Die sich aus dem Besuchsverbot ergebenden Einschrän-

kungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an Besuchen gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Besuchsverbots. Die Dauer des Besuchsverbots bestimmt sich nach der Dauer der Quarantäne. Es gelten insoweit die Ausführungen unter I. zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. I Ziffer 4:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Um Infektionsketten wirksam und schnell unterbrechen zu können ist es notwendig, schnellstmöglich die Kontaktpersonen von Infizierten zu ermitteln, um diesen gegenüber ebenfalls die häusliche Quarantäne anzuordnen. Da nur der Infizierte Auskunft über seine Kontaktpersonen erteilen kann, ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Erstellung und Übersendung von Kontaktlisten sowie die entsprechende Information an die Kontaktpersonen erforderlich und geeignet, eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zu Nr. II Ziffer 1-3:

Es gelten die Ausführungen zu Infizierten unter I. zu Ziffer 1-3 dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Die Dauer der Absonderung beträgt bei Kontaktpersonen jedoch abweichend zu den Infizierten nach wie vor 14 Tage ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, da die Inkubationszeit nach Angaben des RKI weiterhin maximal 14 Tage beträgt. Bei Personen eines gemeinsamen Haushalts wird hingegen auf den ersten Kontakt nach Bekanntwerden der Symptome bei dem Infizierten abgestellt. Danach soll im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung erfolgen.

Aufgrund des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind Kontaktpersonen der Kategorie I als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der

besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der besonderen Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I hatte. Dies ist nach Einschätzung des RKI der Fall,

- bei mindestens 15-minütigem Gesicht- ("face-to-face") Kontakt zu einem Infizierten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- bei direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc
- bei medizinischem Personal soweit Kontakt zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als 2 Meter Abstand bestand, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.

Zu Nr. II Ziffer 4:

Um weiterhin die Grundversorgung, insbesondere die medizinische Versorgung, aufrechtzuerhalten, können für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur vom Gesundheitsamt Ludwigsburg auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden. Im Falle einer Ausnahme ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch Ansteckungsgefahren für Dritte weitestgehend minimiert werden.

Zu Nr. II Ziffer 5-8:

Kontaktpersonen der Kategorie I sind als Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Abs.7 IfSG zu qualifizieren. Es steht demnach bei Kontaktpersonen noch nicht fest, ob sich diese ebenfalls mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Um eine mögliche Infektion schnellstmöglich zu erkennen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten, bedarf es daher der Anordnung der Beobachtung gemäß § 29 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt und bei Bedarf einer entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 29 Abs. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Durch die Anordnung zweimal am Tag Fieber zu messen und täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen wird sichergestellt, dass eine mögliche Infektion schnellstmöglich erkannt wird und gegebenenfalls weitere erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

Zu Nr. III

Diese Allgemeinverfügung der Stadt Bönningheim in der Fassung vom 29.07.2020 über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Internet auf der Homepage (www.boennigheim.de) der Stadt Bönningheim gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Bönningheim über die öffentliche Bekanntmachung in § 2 nur eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint aber nur einmal wöchentlich.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bönningheim vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich ist. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Zu Nr. IV

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bönningheim erhoben werden.

Bönningheim, 29.07.2020

gez. Albrecht Dautel, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS

Wochenmarkt

Liebe Wochenmarktbesucher, im Monat August sind die Wochenmarktbesucher freitags nur bis 13.00 Uhr vertreten. Ab September findet der Markt wieder mit den gewohnten Zeiten statt.

Ihre Stadtverwaltung

FUNDSACHEN

ein Handy

Bei Fragen melden Sie sich bitte unter 273-0.

Sommerferienprogramm

Kurzfristig wurden folgende Programmpunkte zum Sommerferienprogramm gemeldet:

11. 8. 2020, 9.30 – 13.30 Uhr

Gebrauchshundesportverein, 8 – 12 Jahre
Wetterfeste Kleidung, Unkostenbeitrag 3€

1. 9. 2020, 10.00 – 13.00 Uhr

TSV – Fußball, Tennis, Biathlon, Billard,
6 – 12 Jahre
Sportplatz Bönningheim

11. 9. 2020, 14.30 – 17.00 Uhr

Leichtathletik, Mühlbacholympiade,
6 – 10 Jahre
Sportgelände Bönningheim

Anmeldung bitte im Rathaus bei Frau Häusser, Telefon 273-221.

Betreutes Wohnen im Kleeblattheim

Sollten Sie derzeit oder in den kommenden Monaten einen Platz im betreuten Wohnen suchen, können Sie sich jederzeit auf die Warteliste des betreuten Wohnen im Kleeblatt in Bönningheim eintragen lassen.

Bei Interesse auf die Warteliste aufgenommen zu werden oder bei aufkommenden Fragen, wenden Sie sich bitte an folgende Sachbearbeiterin: Vanessa Rößler, Telefon 273-336, vanessa.roessler@boennigheim.de

Wir weisen darauf hin, dass es gültige Vergabekriterien für das betreute Wohnen gibt, diese lauten wie folgt:

- beim Bezug der Wohnung muss der Nutzer das 63. Lebensjahr vollendet haben
- in der Erwerbsfähigkeit mind. 80 % gemindert sein
- Verwandte in gerader Linie, mindestens seit 2 Jahren ihren Wohnsitz oder ihren überwiegendn Aufenthalt in Bönningheim haben.

Bei Lebensgemeinschaften reicht es, wenn einer der Partner diese Bedingung erfüllt.

Sofern Sie die Kriterien nicht erfüllen können, gibt es trotzdem die Möglichkeit sich auf die Warteliste eintragen zu lassen, jedoch werden im Falle einer Neuvermietung erst Kontakt zu Interessenten aufgenommen, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

Betreutes Wohnen im Kleeblatt-Nachmieter gesucht

Zur Zeit steht im betreuten Wohnen im Kleeblattheim **eine freie 1-Zimmerwohnung** (29,15 m²) zur Verfügung, sowie **zwei 2-Zimmerwohnungen** (circa 50 m²). Für diese Wohnungen suchen wir schnellstmöglich einen neuen Mieter.

Bei Interesse an dieser Wohnung oder bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an folgende Sachbearbeiterin: Vanessa Rößler, Telefon: 273-336, vanessa.roessler@boennigheim.de
Mail: vanessa.roessler@boennigheim.de

Geburten:

6. Mai 2020 in Bietigheim-Bissingen

Famous Luwrence Ossai, Sohn von Luwrence Ossai und Juliet Okoh, wohnhaft in Bönningheim

7. Juni 2020 in Bietigheim-Bissingen

Adrijano Cveteck, Sohn von Kevin Cveteck und Katarina Cveteck, wohnhaft in Bönningheim

27. Juni 2020 in Bietigheim-Bissingen

Meva Sel, Tochter von Muhammed Sel und Halime Sel, wohnhaft in Bönningheim

9. Juli 2020 in Bietigheim-Bissingen

Theo Samuel Sartorius, Sohn von Maik Sartorius und Carolin Sartorius, wohnhaft in Bönningheim

Eheschließung:

31. Juli 2020 in Bönningheim

Daniel Geschwentner und **Nadine Kosbab**, wohnhaft in Bönningheim

SCHULEN

Alfred-Amann-Gymnasium**Abitur 2020****Verabschiedung der „Abinauten“ in zwei denkwürdigen Feiern**

Der diesjährige Abiturjahrgang erlebte in dieser herausfordernden Zeit einen besonderen Abschluss der Schulzeit. In zwei denkwürdigen Abschlussfeiern überreichte der Schulleiter des Alfred-Amann-Gymnasiums (AAG) Bönningheim, Achim Salomon, insgesamt 52 Abiturientinnen und Abiturienten in der Turn- und Festhalle ihre Abiturzeugnisse. Dieses „Überreichen“ verlief natürlich unter dem Eindruck der Hygieneregeln anders als die Jahre zuvor. Trotzdem gelang es, für die frischgebackenen Abiturienten und den anwesenden engsten Familienangehörigen eine würdevolle Feier zu organisieren.

In seiner Begrüßung dankte Achim Salomon allen, die am Erfolg der „Abinauten“ beteiligt waren: Zullererst den Eltern, dann den Lehrerinnen und Lehrern, nicht zuletzt allen anderen Angehörigen der Schulgemeinschaft. „Ihr Motto lautet: „Abinauten – keine Überflieger, aber trotzdem nicht abgehoben!“ Ab sofort können Sie mit dem erworbenen Wissen und den zur Verfügung gestellten Werkzeugen die fremden Welten entdecken, Das AAG-Space-Zentrum entlässt Sie in der Gewissheit, dass

Sie Ihren Weg finden werden und Sie sich nun Ihre Wünsche hoffentlich erfüllen können“, rief Salomon den Abiturienten zu. Dazu gehören Ausdauer, Mut und Hartnäckigkeit sowie Neugierde, die in Teamarbeit zum Erfolg führen werden.

Musikalisch umrahmt wurde die Feier durch schwungvolle Einlagen. Luc Precup, Schüler der Jahrgangsstufe 1 und Musiklehrer Robert Giegling begeisterten die anwesenden Gäste, die alle mit dem nötigen Abstand im Festsaal verteilt waren, mit ihrer Kunst am Klavier.

Da die üblichen Grußworte der Stadt Bönningheim, des Gesamtelternbeirates und der Bildungspartner des Bönningheimer Gymnasiums entfielen, überbrachte in deren Namen Achim Salomon die Grüße.



Die Bildungspartner des Bönningheimer Gymnasiums stifteten Sonderpreise:

So zeichnete die Firma Amann Group Bönningheim, deren Gründer Alfred Amann der Namensgeber des Bönningheimer Gymnasiums ist, Oskar Scherer für den besten Abiturdurchschnitt aus.

Mit einem weiteren Sonderpreis für die beste naturwissenschaftliche Leistung brachte sich die Firma Staiger aus Erligheim ein. Lukas Kluger erhielt diesen Preis.

Eine beeindruckende Rede hielt der Scheffelpreisträger Oskar Scherer. In seinem Vortrag setzte er sich mit dem Wirken des Namensgebers des Preises, Joseph Victor von Scheffel (1826 – 1888), auseinander. Dabei ließ er Einblicke in die Verbindungen seiner Familie zu dem Literaten zu, denn einige seiner Angehörigen hatten diesen Schülerpreis bereits vor ihm erhalten. Außerdem kreuzten sich die Wege von Scheffel und die seiner Vorfahren in einem Gasthof, den diese im Schwarzwald betrieben. Oskar Scherer betrachtete die literarischen Aktivitäten von Joseph Victor von Scheffel, die von nationalen Einfärbungen begleitet wurden, in einem kritischen Licht und zeigte sich dabei überzeugt, dass aus heutiger Sicht dieses Wirken einer neuen Bewertung unterzogen werden müsste. Der Applaus der Festgäste zeigte, dass die Worte von Oskar Scherer ihre Wirkung nicht verfehlt haben und dabei zum Nachdenken anregte.

In einer abschließenden interessanten und auch launigen Dia- und Videoshow wurden viele Erlebnisse und Veranstaltungen des Abiturjahrgangs 2020 den Anwesenden vor Augen geführt.

Erfreulich sind die Ergebnisse des diesjährigen Abiturjahrgangs: Acht Schülerinnen und Schüler erhielten für ihre Zeugnisleistung

einen schulischen Preis, weitere elf eine Belobigung, somit rund ein Drittel der Abiturienten.

Neben den Abiturzeugnissen erhielten einige der frischgebackenen Schulabgänger Preise für besondere und hervorragende Leistungen in verschiedenen Disziplinen:

Oskar Scherer

Scheffel-Preis der Literarischen Gesellschaft (Deutsch)

Oskar Scherer (Bestes Abitur)

Glemser Stiftung

Bennet Kugler (Physik)

Buchpreis der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V. (DPG)

Melina Jeltsch, Linda Kraut (Physik)

Mitgliedschaft in der DPG

Zelal Cetinkaya, Oskar Scherer

Studienstiftung des deutschen Volkes

Amy Papendorf (Deutsch)

Verein Deutsche Sprache

Oskar Scherer

Preis der Deutschen Mathematischen Vereinigung

Laura Wannowsky (Fremdsprachen)

Preis der VR-Bank Neckar-Enz

Mia Hoffsummer (Englisch)

Preis der VR-Bank Neckar-Enz

Hannah Neuner (Künstlerischer Preis)

Preis der VR-Bank Neckar-Enz

Oskar Scherer (Bester Abiturschnitt)

Sonderpreise der Fa. Amann, Bönningheim

Zelal Cetinkaya

(Gesellschaftswissenschaftlicher Preis)

Lukas Kluger (Biologie/Chemie/Physik)

Naturwissenschaftlicher Preis der Fa. Staiger, Erligheim

Claudia Schulz (Für besondere künstlerische Leistung)

AAG-Preis

Simon Eckert, Felix Weiß

Förderverein, Sonderpreise für schulisches Engagement

Die „e-fellow.net“-Stiftung vergibt Urkunden für besondere Leistungen. Diese Auszeichnung wurde Oskar Scherer überreicht. Außerdem wurden noch Urkunden für besondere Aktivitäten im schulischen Bereich vergeben: Lucy Gründling (Künstlerische Leistung), Linda Kraut (Schulisches Engagement) und Oskar Scherer (Leistungen in Biologie).

Abiturientinnen und Abiturienten, gegliedert nach den Wohnorten:

Bönningheim:

Zelal Cetinkaya, Simon Eckert, Lydia Händel, Sarah-Lena Haug, Aaron Hermann, Frank Hilligardt, Melina Jeltsch, Leon Jung, Lukas Kluger, Dennis Liebert, Denis Mataj, David Müller, Amy Papendorf, Helen Pirgl, Oskar Scherer, Nina Schmidt, Cedrik Slajhert, Silas Stolzenberger, Katarina Tramp, Ceyda Ulu und Laura Wannowsky.

Brackenheim:

Hanna Eisemann, Alina Podolyan und Melissa Schmidt.

Erligheim:

Nely Keller, Laura Kreischer, Lisa Rudolph,

Nicole Schäuffele, Carsten Schmidt und Simon Schuster.

Freudental:

Hannah Allnach und Noah Müllner.

Gemrigheim:

Asija Memic

Kirchheim am Neckar:

Sidney Bohrmann, Zoe Bonin, Ioanna Bouronikos, Sarah Casabona, Lucy Gründling, Mia Hoffsummer, Alina Jauk, Linda Kraut, Dimos Krystallis, Hannah Neuner, Chiara Pardo, Haluk Senol und Felix Weiß.

Löchgau:

Bennet Kugler, Claudia Schulz, Solveig Streicher und Svenja Streicher.

Sachsenheim:

Yannik Marek und Marleen Schock.



Keine Ferienpause in der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Bönningheim ist in den Sommerferien ganz normal geöffnet, es gibt keine eingeschränkten Öffnungszeiten oder Schließzeiten.

Damit alle Leserinnen und Leser sich mit der beliebtesten Büchergattung der Stadtbücherei – **Thriller** – eindecken können, hat die Bücherei einen Blockbestand an neuen und spannenden Thrillern aus der Kreisergänzungsbücherei Ludwigsburg bekommen. Und wer in den Ferien etwas für seine Sprachkenntnisse tun möchte, für den gibt es einen kleinen aber feinen Bestand an englischsprachigen Titeln, quer durch alle Genres.

Noch Plätze frei bei „Heiß auf Lesen“

Schon über 50 Kinder haben sich bei der Sommerleseaktion „Heiß auf Lesen“ angemeldet, viele haben auch schon für ihre gelesene Bücher Losabschnitte in die Losbox gesteckt. Aber es gibt immer noch Anmeldungen und Logbücher für alle Kinder ab der 1. Klasse, die an dieser tollen Aktion teilnehmen möchten. Und bis zum 25. September schafft es sicherlich jedes Kind, ein bis fünf Bücher zu lesen und damit die Chance zu haben, vier **Eintrittskarten für Tripsdrill** zu gewinnen.



Einsatzabteilung

Mittwoch, 12. 8. 2020

19.30 Uhr Übung LZ 1 Löscheinsatz

Freitag, 14. 8. 2020

19.30 Uhr Übung LZ 2 Löscheinsatz

Gemeinsame Bekanntmachungen
siehe Seite 32 – 35



EnBW unterstützt das DRK Bönningheim durch Mitarbeiteraktion

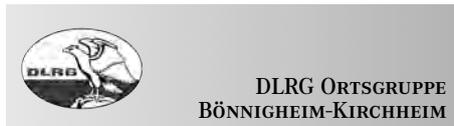
Aus einer Mitarbeiteraktion der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erhält der DRK Ortsverein Bönningheim eine Spende in Höhe von 1.000 Euro. Zu verdanken hat der Verein die Spende dem Vereinsmitglied Jens Kübler, der bei der EnBW arbeitet und im Verein für die Leitung der Bereitschaft verantwortlich ist. Unser 1. Vorsitzender Albrecht Dautel nahm die Spende entgegen und freute sich über die Überraschung.

„Auch wir im DRK Ortsverein Bönningheim werden, wie viele Vereine auch, dieses Jahr nicht die Einnahmen haben, wie es die letzten Jahre eben gewohnt war.

Dementgegen müssen wir aber nach wie vor die Einsatzverfügbarkeit, medizinisches Material und Equipment, Einsatzfahrzeuge usw. rund um die Uhr gewährleisten und vorhalten. Der gestiegene und absolut notwendige Bedarf an Infektionsschutzmaßnahmen, Schutzanzügen, Mund-Nasen-Masken für Einsatzkräfte und Patienten, Desinfektions- und Reinigungsmittel u.v.m. sind in unserem Bereich natürlich unabdingbar und zwingend notwendig und vorgeschrieben. All diese Kosten werden nicht durch Kostenträger wie Krankenkassen oder Kommunen übernommen.

Umso mehr haben wir uns natürlich gefreut, dass unser DRK Ortsverein Bönningheim im April bei der „Aktion Ehrenamt“ gezogen wurde“, so Jens Kübler.

Die EnBW verlost monatlich 1.000 Euro unter ihren Mitarbeitern. An der Aktion können Mitarbeiter des Unternehmens teilnehmen, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren. Damit will das Unternehmen deren privaten Einsatz für das Gemeinwohl anerkennen und stärken.



Deutsches Schwimmbzeichen – Silber

Gültig ab 1. 1. 2020

Praktische Prüfungsleistungen

– Sprung kopfwärts vom Beckenrand und 20 Minuten Schwimmen. In dieser Zeit sind

mindestens 400 m zurückzulegen, davon 300 m in Bauch- oder Rückenlage in einer erkennbaren Schwimmart und 100 m in der anderen Körperlage (Wechsel der Körperlage während des Schwimmens auf der Schwimmbahn ohne Festhalten)

- 10-m-Streckentauchen mit Abstoßen vom Beckenrand im Wasser
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes (z.B.: kleiner Tauchring)
- Sprung aus 3 m Höhe oder zwei verschiedene Sprünge aus 1 m Höhe

Theoretische Prüfungsleistungen

- Die theoretische Prüfung erfasst die Kenntnisse von Baderegeln und Verhalten zur Selbstrettung (z.B. Verhalten bei Erschöpfung, Lösen von Krämpfen)

Neu: Schwimmzeit 20 Minuten!

Wechsel der Körperlage während des Schwimmens, nicht am Beckenrand!
Streckentauchen mit Abstoßen vom Beckenrand!

Nächste Woche im Nachrichtenblatt:
Deutsches Schwimmbzeichen Gold



Einzug des Mitgliedsbeitrags

Zur Info an alle Mitglieder des FV:

In der KW 33 wird unser Kassierer Rolf Häuber die Beiträge für das laufende Jahr einziehen.

Herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder und Gäste, zur 27. ordentlichen Mitgliederversammlung **am 21. 8. 2020 um 18.00 Uhr** möchten wir Sie herzlich in das Restaurant des Hotel Bebenhauser Hof in Bönningheim einladen. Eine kleine Speisekarte liegt aus.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
 2. Protokoll der 26. Mitgliederversammlung vom 14. 3. 2019
 3. Tätigkeitsberichte
 - Vorstand
 - Schatzmeister – Bericht und Haushaltsplan 2020
 - Kassenprüfer
 4. Entlastungen
 5. Jahresberichte
 - Kontaktfrau
 - Hausleitung
 6. Verschiedenes
- Themen und Anregungen zur Tagesordnung nimmt der Vorstand gerne entgegen. Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen. Gäste, die Interesse an der Arbeit des Fördervereins haben, sind herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Hippmann, 1. Vorsitzender

Internes Sommerfest am 30. Juli 2020

Nach dem Kaffeetrinken ging unser Sommerfest los. Da es heute draußen sehr heiß war begrüßte Frau Winter PDL die Senioren herzlich im kühleren Speisesaal. Sie gab einen kurzen Überblick über die Abfolge des Festes. Der Sozialdienst eröffnete dann mit dem Gedicht „Sommerwind“.

Herr Fuchs unser Musikant war auch wieder da. Die Senioren freuten sich sichtlich darüber. Er sang für uns wieder allerlei Liedgut welches er gekonnt auf seiner Gitarre begleitete. Viele der Bewohner sangen wieder mit, wippten im Takt, schunkelten oder hörten nur aufmerksam zu. Einer wagte auch ein Tänzchen mit dem SD. Nach dem Lied „Rote Lippen sollst du küssen“ wurde vom Sozialdienst das Gedicht „der Kuss“ vorgetragen. Nach weiteren Liedern kam noch ein Sommerquiz und das Gedicht „Sommer“ dazu. Ein Duett war ein weiterer Programmpunkt. Herr Fuchs sang dann abwechselnd mit dem Sozialdienst ein Kettenlied. Die Bewohner hatten dabei etwas zu sehen und zu lachen. Dann war der unterhaltsame Teil auch schon vorbei. Herr Fuchs wurde mit anhaltend herzlichem Applaus verabschiedet und mancher Senior bedankte sich persönlich noch kurz bei ihm. Im Anschluss gab es noch verschiedene Leckereien vom Grill und Salate.

Herzlichen Dank an den Förderverein für den Blumenschmuck, der Betreuung für die sommerliche Dekoration, der Pflege für die Unterstützung, dem Grillmeister und der Hauswirtschaft für die bunten Salate.

Es ist einfach schön bei einem Fest in glückliche und vergnügte Gesichter zu sehen.



U. Eichhorn SD

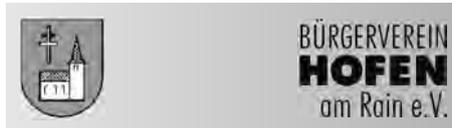
VEREINE



ANGLERFREUNDE
BÖNNIGHEIM

Königsfischen

Am Sonntag trafen sich 8 Angler, um die Königskette auszufischen. Als Sieger ging dann Werner Seybold hervor, herzlichen Glückwunsch. Danach wurde noch gemütlich gegrillt. Trotz ungewöhnlicher Umstände, auf Grund der Abstandsregelung war dies ein gelungener Abschluss.



SommerNachtsFest 2020

Liebe Vereinsmitglieder, lange hatten wir gehofft, dass wir uns endlich mal wieder treffen können auf unserem „SommerNachtsFest“. Leider, leider ist die Corona-Krise noch immer nicht überwunden und wir müssen unser Fest absagen. Das stimmt uns sehr traurig, aber es ist nicht zu ändern. Wir wünschen Euch einen schönen Sommer, trotz Corona - bleibt gesund, damit wir uns nach der Krise ganz entspannt wieder sehen können.

Bürgerverein Hofen am Rain - der Vorstand



EINLADUNG zum SINGEN für alle Mitglieder und Interessierte

Concordia lädt ein zum SINGEN IM GRÜNEN

Alle sangesfreudigen Mitbürger aus nah und fern sind herzlich eingeladen zum „Singen im Grünen“ **gemeinsam gegen Corona**.

Wir freuen uns jeden 2. Donnerstag auf dem Concordia-Stücker in Bönningheim auf Sie.

Singen bringt Freude

Der erste Termin ist Donnerstag, der 13. August 2020 um 19.00 Uhr.

85. Geburtstag Alfred Rothenburger

Unser langjähriger aktiver Sänger (Bariton) und treuer Kamerad Alfred Rothenburger durfte am 30.7.2020 seinen 85. Geburtstag feiern.

Die zweite Vorsitzende Sieglinde Brodbeck und der erste Vorsitzende Heiner Ziegler überbrachten die herzlichen Glückwünsche und ein Geschenkkorb.

Alfred Rothenburger singt sein nahezu 69 Jahren aktiv bei der Concordia Bönningheim. Danke für Deine Treue und ‚weiter so‘.

Alle Sängerinnen und Sänger wünschen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Die Vorstandschaft

Diamantene Hochzeit Ehepaar HAUG

Unsere beiden langjährigen treuen Mitglieder Anne und Horst HAUG durften am 30.7.2020 das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern.

Alle Sängerinnen und Sänger gratulieren ganz herzlich und wünschen dem Jubelpaar noch viele gemeinsame und glückliche Jahre im Kreise ihrer Familie.

Die zweite Vorsitzende Sieglinde Brodbeck überbrachte die Glückwünsche und ein Präsent der Concordia.

Die Vorstandschaft



Sommerferien da capo

Der junge Chor da capo verabschiedet sich in die Sommerferien. Ab dem 17. September proben wir wieder wie gewohnt jeden Donnerstag ab 19.30 Uhr. Über neue Sängerinnen und Sänger freuen wir uns! Voraussichtlich werden wir weiterhin im Parkhaus der Institute Hohenstein singen. Wir wünschen allen eine gesunde Urlaubszeit!



Jungtierschau 2020

Die Jungtierschau des Kleintierzuchtvereins Hohenstein-Kirchheim, welche am 15. und 16.8.2020 stattfinden würde, muss leider auf Grund der Corona Verordnung abgesagt werden. Nach langen und gründlichen Überlegungen haben sich die Mitglieder des Vereines schweren Herzens dazu entschlossen die geplante Veranstaltung abzusagen. Ebenfalls wurden die Kreisjungtierschauen für Kaninchen und Geflügel durch den Kreisverband abgesagt. Wir hoffen, für alle unsere Züchter, dass die Ausstellungen im Herbst stattfinden können. Damit unsere Aktiven zu mindestens ein klein wenig für ihre Arbeit, das ganze Jahr über, belohnt werden.



Aktuelles

Gemeinsames Sommer-Grillfest Stadtkapelle
Am Freitag fand ein gemeinsamer Abschluss der Stadtkapelle vor den Sommerferien statt.



85. Geburtstag Eberhard Schneider

Ein Ensemble hat am Sonntag, den 2.8. zum 85. Geburtstag von Eberhard Schneider gespielt. Unsere Vorstandsvorsitzende Ulrike Staudenrausch überbrachte ein Präsent und die Glückwünsche des Vereins.

Bönningheimer Nachtmusik fürs Wohnzimmer

Wir möchten Sie immer noch für „ein Konzert der anderen Art“ auf einem für uns eher untypischen Kanal begeistern:

Einige der Ensembles, die Sie bei der Nachtmusik gehört hätten, haben Auszüge ihres Programmes in einer Youtube-Playlist für Sie zusammengefasst. Unter folgendem Link gelangen Sie auf direktem Wege zu den Aufnahmen unserer Ensembles: <https://bit.ly/2OurmOk> Wir wünschen allen Musikern schöne Ferien und einen tollen, erholsamen Sommer!

Nächste Probe nach den Sommerferien

AO: 18.9.
JO: 18.9.
SK: 27.8.



SCHWÄBISCHER ALBVEREIN
ORTSGRUPPE BÖNNIGHEIM
www.schwaebischer-albverein.de/boennigheim

Sommerfestle am Samstag, 15. August 2020 – Restart

Nach langer Pause lädt der Schwäbische Albverein Bönningheim zu seiner ersten Wanderung und zum geselligem Zusammensein ein. Wir treffen uns bei der „Alte Brauerei“ von dort aus wandern wir hoch zur Aussichtsplattform „Schau ins Land“, und dabei kann der Platz für das neue „Bänkle“ begutachtet werden.

Anschließend wandern wir noch einen großen Bogen um Bönningheim und sind dann nach ca. 2 Stunden wieder am Ausgangspunkt.

Bitte der Witterung angepasste Kleidung und festes Schuhwerk mitbringen

Treffpunkt Wanderer:

14.00 Uhr vor der „Alte Brauerei“

Treffpunkt für Nichtwanderer:

16.00 Uhr in der „Alte Brauerei“ um die Wanderer zu begrüßen.

Alle Mitglieder, Wanderfreunde und Gäste sind zu unserem ersten Zusammensein nach langer Zeit wieder recht herzlich eingeladen.

Sicherheitshinweis wegen Corona:

Alle Teilnehmer müssen sich Anmelden (Wanderer und Nichtwanderer), Maske muss dabei sein, Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden, Abstand halten und für Desinfektionsmittel wird gesorgt.

Anzumelden bei Inge Weiprecht und Ronnie Davies unter Telefon 071 43/2 31 79.



SCHÜTZENGILDE BÖNNIGHEIM 1545 E.V.

Jedermannschießen 2020

Vorankündigung

Liebe Freunde der Schützengilde Bönningheim. Wie schon an dieser Stelle mehrfach angekündigt, werden wir für Sie unser diesjähriges Jedermannschießen am Samstag und Sonntag den 12. und 13. September 2020 durchführen. Zum ersten Mal allerdings ohne schießsportliche Aktionen und **leider ohne** Bewirtung in unserer Halle. Kulinarisch werden wir uns

trotz Corona-Regeln in jedem Fall für Sie aufstellen:

Wir freuen uns schon jetzt auf viele vorbestellte panierte Schnitzel, fritierte Giggerle und die schon legendären „durchgedrückten Pommes“ die Sie an den beiden Tagen im Schützenhaus abholen können. Für die notwendige Vorbestellung haben wir für Sie eine Telefonnummer eingerichtet:

Unter 07143/9647254 sind wir am 6., 7., 9. und 11. September jeweils von 18.00 bis 20.00 Uhr für Sie da.

Gez. Schützengilde Bönningheim 1545 e.V.



TENNISCLUB ROT-WEISS
BÖNNIGHEIM E.V.
www.tc-boennigheim.de

Arbeitsdienst 8.8.2020

Am Samstag dem 8.8. werden ca. 10 Personen ab 9.00 Uhr zu einem Arbeitseinsatz benötigt. Bitte direkt bei Gerle melden.

2. Sonnenberg Turnier

Liebe Mitglieder, vom 24.8. bis 30.8.2020 findet wieder unsere legendäre Pizza-Woche statt. Sally kann es kaum erwarten euch, natürlich unter Einhaltung aller Hygieneregeln, mit seiner leckeren Pizza zu verwöhnen. Außerdem findet am 29.8. und am 30.8. unser 2. Sonnenberg-LK-Turnier statt.



Wir freuen uns auf Euch! Euer Vorstand



TSV HOHENSTEIN

Urlaub zu Hause? Unser Tipp: Teilnahme am Backhaus-Workshop

Am Sonntag, den 6.9.2020 findet der diesjährige „Backhaus-Workshop“ des TSV statt.

Die Teilnehmer lernen wie im Hohensteiner Backhäusle traditionell gebacken wird. Bei den einzelnen Arbeitsschritten soll selbst Hand angelegt werden. Tipps und Kniffe rund ums Anfeuern, über das Ausräumen der Restglut, Einschließen, Überwachen des Backens und Herausholen der Backwaren werden vermittelt.

Uhrzeit: Es wird zweimal hintereinander gebacken, getrennt durch die sogenannte Nachheiz-Phase. Daher gibt es die Möglichkeit, entweder am Workshop I von 8.00 bis 11.00 Uhr oder am Workshop II von 11.15 Uhr bis 12.45 Uhr teilzunehmen.

Ort: Backhaus, Mittlere Straße in Hohenstein
Anmeldung/Infos: Die Kursgebühr von 40 Euro ist bei der Anmeldung fällig. Beinhaltet ist ein Kartoffel- oder Zwiebelkuchen, alkoholfreie Getränke sowie eine ganze Menge Wissen, das vermittelt wird. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an: werner.widmann@t-online.de oder telefonisch bei Doris und Werner Widmann unter 071 43/2 11 84.

Lust auf einen Zwiebel- oder Kartoffelkuchen frisch aus dem Backhaus?

Anlässlich des Workshops bietet der TSV am 6.9.2020 auch Kartoffel- und Zwiebelkuchen zum Verkauf an (nur gegen Vorbestellung).

Es kann ein halber Kuchen für 15 Euro oder ein ganzer Kuchen für 30 Euro bestellt werden. Bitte denken Sie bei der Abholung unbedingt an ein entsprechendes Behältnis.

Die Vorbestellung erfolgt telefonisch bei Doris Widmann unter 071 43/2 11 84.



Abteilung Frauengymnastik

Unsere Übungsstunde findet während der Sommerferien weiterhin statt. Mittwochs von 20.00 bis 21.00 Uhr in der Sporthalle II.

Bitte in Sportkleidung kommen und eine Matte mitbringen.

Abteilung Handball

www.handball-boennigheim.de

JOKER Jeans-Cup und SWB-Cup finden nicht statt

Die beiden traditionellen und gut besuchten Vorbereitungsturniere Anfang August der Handballabteilung des TSV Bönningheim wurden nun endgültig abgesagt, nachdem eine Verschiebung auf Anfang September angedacht war. Bis zuletzt gab der TSV das Turnier nicht auf.

Doch die Auflagen für die Durchführung eines Turniers, der hohe Aufwand für ein Hygienekonzeptes, die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes inklusive Kontrollen und das Erkrankungsrisiko waren ausschlaggebend für die

Absage. Nach intensiver Diskussion, mit ange-
dachten Alternativen und Kompromissen, hat
der Ausschuss mit großer Mehrheit entschie-
den die Turniere in diesem Jahr auszusetzen,
auch wenn dies finanzielle Einbußen mit sich
bringt. Das Gesamtrisiko ist nach Bewertung
aller Kriterien aktuell einfach nicht tragbar.

Abteilung Leichtathletik www.lg-neckar-enz.de

Besigheimer Abendsportfest

Ergebnisse der Bönninger AthletInnen
vom 29.7.2020

männliche Jugend U20:

Lars Knödler mit 13,04 m im Kugelstoßen

Frauen:

Anna Brodbeck mit 13,49 s über 100 m und
4,91 m im Weitsprung

Sportabzeichen – Ehrung

Zum 5. Mal hat der TSV Bönningheim bei der
Vereinsgesamtwertung im Kreis Ludwigsburg
den 1. Platz belegt und konnte eine Spende
der Kreissparkasse für seine Jugendarbeit er-
halten.



Sportabzeichen

Schwimmen (Mineralfreibad Bönningheim)

Letzter Termin!

Dienstag, 18.8.2020

Treffpunkt um 18.45 Uhr - Eingang Freibad

Sportabzeichen-Treff

jeden Freitag um 19.15 Uhr, Eingang Bachstra-
ße. Disziplinen nach Bedarf.

Radfahren

Donnerstag, 6.8.2020, 19.00 Uhr (Radsprint,
BMX-Anlage)

Montag, 10.8.2020, 10.00 Uhr, 20 km Radfah-
ren (Forst)

KIRCHEN



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
BÖNNIGHEIM

1. Evang. Pfarramt, Olgastr. 2

Pfarrer Ulrich Harst

Tel. 40 50 30, Fax 4 05 03 19

Pfarramt.Boennigheim-1@elkw.de

2. Evang. Pfarramt, Pfarrstr. 18

Pfarrer Martin Burger

Tel. 87 02 92, Fax 4 05 03 19

pfarramt.boennigheim-2@elkw.de

Öffnungszeiten im Gemeindebüro:

Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr

Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeindebuero.boennigheim@elkw.de

Besuchen Sie uns im Internet:

www.ev-kirche-boennigheim.de

Wochenspruch:

„Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel
suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem
wird man umso mehr fordern.“

(Lukas 12,48b)

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 8.8.2020

15.00 Uhr Kirchliche Trauung von Caroline
Rupertus und René Curda

Sonntag, 9.8.2020 – 9. Sonntag nach Trinitatis

Stadtkirche

10.00 Uhr Gottesdienst (Vikar Lorenz Kohl
und Pfr. Ulrich Harst)
(bitte Mund-Nase-Bedeckung mit-
bringen)

11.30 Uhr Taufgottesdienst von Emmely und
Leonie Seyfferle

Ottilienkirche

Kein Gottesdienst, Herzliche Einladung zum
Gottesdienst um 10.00 Uhr in der Stadtkirche.

*Das Opfer in dem Gottesdienst erbitten wir
für die Technische Ausstattung Livestream
unserer Stadtkirche.*

Weitere Informationen hierzu und zu der
Möglichkeit, auch online zu spenden, fin-
den Sie auf der Homepage.

Gottesdienstaufzeichnungen und Briefe mit Predigt und Gebeten

In den Sommerferienwochen vom 30. Juli bis
zum 13. September wird es nicht immer mög-
lich sein, einen Gottesdienst aufzuzeichnen
und die Briefe mit Predigt und Gebeten zu ver-
teilen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.
Gerne beginnen wir damit wieder spätestens
nach den Sommerferien.



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
HOHENSTEIN

Sonntag, 9.8.2020 – 9. Sonntag nach Trinitatis

9.15 Uhr Gottesdienst (Vikar Lorenz Kohl
und Pfr. Ulrich Harst)

*Das Opfer erbitten wir für das Evang. Werk
Diakonie und Entwicklung.*

Weitere aktuelle Informationen und Online
Angebote wie Gottesdienste und „Schwätz
auf dem Bänkle/Hüttle/Balkon“ entnehmen
Sie bitte dem Beitrag unter Kirchengemein-
de Bönningheim oder der Homepage (www.ev-kirche-boennigheim.de).

www.mitteilungsblatt-boennigheim.de



KATHOLISCHE
KIRCHENGEMEINDE
BÖNNIGHEIM

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 8.8.2020 – Kollekte für die Gemeinde
18.00 Uhr Eucharistiefeier Marienkirche
Kirchheim

Samstag, 15.8.20 – Hochfest der Aufnahme
Mariens in den Himmel – Kollekte für die Sa-
nierung kirchlicher Gebäude in der Gesamtkir-
chengemeinde

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Patrozinium
Marienkirche Kirchheim

Das Pfarrbüro Bönningheim

bleibt bis 17.8.2020 wegen Urlaub geschlos-
sen.

In dringenden Fällen erreichen Sie das Kath.
Pfarramt Besigheim,
Schwalbenhäde 9, Tel. 0 71 43/80 12 58, Fax
0 71 43/80 12 59, Email: hkruz.besigheim@drs.de

Weitere Kirchliche Mitteilungen entnehmen
Sie bitte unter Kirchheim.



NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
GEMEINDE BÖNNIGHEIM

Gottesdienste

Aufgrund der Corona-Pandemie finden unsere
Gottesdienste und weitere kirchliche Aktivi-
täten derzeit nur in begrenztem Maße statt.
Es besteht jedoch die Möglichkeit, Gottes-
dienste via Internet zu erleben.

Informationen hierzu erhalten Sie unter
www.nak.sued.de/corona-Pandemie oder
bei Gemeindevorsteher André Bronner, Tel.
0 71 43/80 11 65.

Wir wünschen Ihnen Gottes Beistand!

ZEUGEN JEHOVAS
VERSAMMLUNG BRACKENHEIM

Die Familie: Was macht sie glücklicher?

Was meinen Sie ist es ...

Liebe?

Geld?

etwas anderes?

Was sagt die Bibel?

„Glücklich ist, wer Gottes Wort hört und da-
nach lebt!“ (Lukas 11:28).

Was habe ich davon?

Wahre Liebe,

Echten Respekt,

Wärme und Geborgenheit.

Kann ich der Bibel vertrauen?

Ja, hier nur ein Grunde:

Gott hat die Familie geschaffen. Die Bibel sagt,
dass Jehova Gott die erste Ehe schloss (1. Mose

2:18-24). Jede Familie verdankt ihr Dasein also Gott (Epheser 3:14, 15).

Dazu eine Überlegung: Wenn man etwas Leckeres gegessen hat und das Rezept haben möchte, wen würde man fragen? Natürlich den, der es gekocht hat.

Wollen wir das Rezept für ein glückliches Familienleben haben, fragen wir also am besten Jehova, der die Familie geschaffen hat.

Aktuell auf JW.org: ERWACHET! - Lassen sich Vorurteile bestegen?

Das wöchentliche Bibellesen: 2.Mose 15-16.

» Zum kostenlosen Bibelkurs anmelden:

Tel. 0 71 35 / 1 55 31

www.JW.org > Kontakt.



Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen.

Samstag, 8. 8. 2020

8.00 Uhr Baueinsatz Friedenskirche

Sonntag, 9. 8. 2020

10.30 Uhr Gottesdienst mit Pastor i.R. Hans Weisenberger

Montag, 10. 8. 2020

19.00 Uhr Gebetskreis

Mittwoch, 12. 8. 2020

19.00 Uhr Gesprächsrunde und geistlicher Impuls mit Superintendent Markus Jung in Güglingen

Samstag, 15. 8. 2020

8.00 Uhr Baueinsatz Friedenskirche

Ferienzeit

In der Ferienzeit findet keine Sonntagsschule statt. Wir wünschen allen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, erholsame und frohe Ferien, wo immer ihr diese auch erleben werdet.



Gemeindehaus St.-Johannis-Str. 11, Brackenheim
Kontakt-Telefon: A.Reinhardt: 0 71 35 / 9 31 86 15
Unsere Homepage: www.efg-brackenheim.de

Sonntag, 9. 8. 2020

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 13. 8. 2020

6.00 Uhr Gebetsfrühstück bei Fam. Frank, Pfaffenhofen

Samstag, 15. 8. 2020

18.00 Uhr Jugendkreis für junge Erwachsene ab 18

Sonntag, 16. 8. 2020:

10.00 Uhr Gottesdienst

Während der Ferien findet kein Ki-Go statt! Die Gottesdienste finden unter den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen statt!



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Gemeinde Kirchheim am Neckar erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) als zuständige Ortspolizeibehörde folgende

Änderung der Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus in der Fassung vom 31.03.2020.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

1. Infizierte haben sich - unverzüglich und ohne weitere Anordnung - zur Abson-

derung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von der Gemeinde Kirchheim am Neckar, dem Labor, ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten haben, dass sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Infizierten ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

2. Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Krankheitssymptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Testabstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 10 Tage. Sofern nach 10 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptombefreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung). Bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewoh-

nern von Altenpflegeeinrichtungen und bei ursprünglich Infizierten mit besonders schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich noch eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Eine Abweichung von diesen Kriterien kann im Einzelfall nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

3. Infizierten ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

4. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome unverzüglich ihre Kontaktpersonen gemäß II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zu ermitteln und zu informieren.

a. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome soweit möglich unverzüglich ihre Kontaktpersonen darüber zu informieren, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind und für sie die Regelungen für Kontaktperson im Sinne dieser Allge-

meinverfügung gelten. Infizierte haben ihre Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass diese die vorliegende Allgemeinverfügung zu beachten haben, soweit sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kirchheim am Neckar haben.

- b. Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen i.S. von II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung, mit denen der Infizierte im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung bzw. bis zur Mitteilung des positiven Testergebnisses auf das Virus SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs. Die Liste muss soweit möglich Vor- und Nachname sowie Anschrift der Kontaktperson und eine Information darüber enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Soweit dem Infizierten bekannt, ist ferner die Erreichbarkeit der Kontaktperson anzugeben (z.B. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse).
- c. Infizierte haben die Liste mit den entsprechenden Kontaktpersonen unverzüglich vorzulegen. Die Übersendung erfolgt an E-Mail: **kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de**, falls dies nicht möglich sein sollte per Post an Landratsamt Ludwigsburg – Kontaktpersonenmanagement – Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg. Soweit Infizierte nicht in der Lage sein sollten, ihre Kontaktpersonen selbst zu informieren, selbst eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen oder diese zu übermitteln, haben sie das Landratsamt Ludwigsburg unverzüglich hierüber zu informieren. Sie erreichen den zuständigen Bereich Kontaktpersonenmanagement auch telefonisch unter 07141/144-69400.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I

1. Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ebenfalls – unverzüglich und ohne weitere Anordnung – zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von dem Infizierten, der Gemeinde Kirchheim am Neckar oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind.

Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten

Personen, die zu einem Infizierten gemäß I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit des Infizierten oder sofern keine Symptome vorlagen, 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs oder während der Absonderung des Infizierten

- mindestens kumulativ 15-minütigen Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit einem Infizierten hatten. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
 - direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. hatten.
 - als medizinisches Personal zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als zwei Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen der Kategorie I ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Die Absonderung dauert 14 Tage. Sofern die Kontaktperson der Kategorie I während der Absonderung nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Infizierten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist bezüglich des Beginns der Quarantäne hingegen auf den ersten Kontakt nach Auftreten der ersten Symptome bei dem infizierten Haushaltsmitglied abzustellen. Die Kontaktperson der Kategorie I hat sich auch in diesem Fall für 14 Tage abzusondern. Sofern eine weitere Kontaktperson der Kategorie I der Haushaltsgemeinschaft in dieser Zeit nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung. Für bisher nicht infizierte Mitglieder derselben Haushaltsgemeinschaft verlängert sich die Pflicht zur Absonderung als Kontaktperson dann um weitere 14 Tage.

3. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
5. Für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung un-

terliegen Kontaktpersonen der Kategorie I ab Beginn der Absonderung der Beobachtung gemäß § 29 IfSG. Während der Zeit der Absonderung haben Kontaktpersonen der Kategorie I die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

6. Kontaktpersonen der Kategorie I sind ferner verpflichtet, für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung den Beauftragten des Gesundheitsamtes auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
7. Kontaktpersonen der Kategorie I sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten.
8. Bis zum Ende der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung müssen Kontaktpersonen der Kategorie I:
- a. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
 - b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

III. Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich sein wird. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Allgemeine Hinweise

- Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt oder Ihren Hausarzt.

- Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden bzw. eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, beispielsweise aufgrund eines medizinischen Notfalls, haben Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei einem unumgänglichen persönlichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte sofern möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen. Ist ein solcher nicht verfügbar, hat der Infizierte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z.B. einem Schal oder einem Halstuch) abzudecken. Zusätzlich sollte sofern möglich ein Mindestabstand von zwei Metern zu der anderen Person gewahrt werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie anschließend sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Nachweislich infizierte Personen, welche sich bereits mindestens 10 Tage in Quarantäne befanden und mindestens 48 Stunden symptomfrei waren, müssen im weiteren Verlauf nicht erneut in Quarantäne, auch wenn die Voraussetzungen dieser Allgemeinverfügung vorliegen.

VI. Sachverhalt

Am 15. März 2020 wurde bei einer Person in Kirchheim am Neckar das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen in Kirchheim am Neckar kontinuierlich angestiegen. Nach derzeitigem Stand gibt es in Kirchheim am Neckar 21 Infizierte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzipierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allem voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt Ludwigsburg und die Gemeinde Kirchheim am Neckar an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-

Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Bricht die Krankheit aus, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Krankheitsdauer von mindestens 10 Tagen auszugehen. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

VII. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar ist gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV als Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Von der Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG aufgrund des Erlasses dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

Zu Nr. 1 Ziffer 1

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung von Infizierten ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abge-

sondert werden. Demnach können Erkrankte bzw. Ansteckungsverdächtige in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten an COVID-19 erkrankten Personen (Infizierte) sind Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung der häuslichen Quarantäne von erkrankten Personen erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde im Alltag keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die Quarantäne kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch angemessen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Quarantäne.

Zu Nr. 1 Ziffer 2:

Das RKI hatte ursprünglich für Infizierte eine Quarantänedauer von 14 Tagen empfohlen. Diese Einschätzung wurde aktualisiert. Die nunmehr vom RKI empfohlene verkürzte Dauer der Quarantäne für Infizierten (10 Tage) machte eine Anpassung der bisher geltenden Allgemeinverfügung in der Fassung vom 31.03.2020 notwendig. Demnach ist nur eine mindestens 10 tägige Quarantäne nach Auftreten der ersten Krankheitssymptome erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus auszuschließen, da nach den neusten Erkenntnissen von einer 10 tägigen Dauer des Krankheitsverlaufs auszugehen ist. Bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ist auf den Zeitpunkt der Abnahme des Testabstrichs abzustellen. Sollten nach der 10 tägigen Quarantäne weiterhin Krankheitssymptome bestehen, muss die Quarantäne zur Verhinderung einer Verbreitung fortgesetzt werden, bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt. Erst dann kann nach den Empfehlungen des RKI davon

ausgegangen werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.

Zudem ist nach Empfehlungen des RKI bei ursprünglich schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit sowie bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen nunmehr grundsätzlich vor Ende der Absonderung das Vorliegen eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30 notwendig.

Schwere Krankheitsverläufe mit Sauerstoffbedürftigkeit können mit einer länger andauernden Virusausscheidung einhergehen. Um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in diesen Fällen auszuschließen, bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Die PCR-Untersuchung basiert mindestens auf zwei zeitgleich durchgeführten Abstrichen: einem oropharyngealen und einem nasopharyngealen Abstrich. Möglich ist die Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme beider Abstriche mit demselben Abstrichtupfer. Da Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen zu einem besonders vulnerablen Personenkreis gehören und bei diesen ein weitaus höheres Risiko für schwere bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei einer Erkrankung an dem SARS-CoV-2 Virus besteht, bedarf es vor Ende der Absonderung bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern ebenfalls zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Nur so kann das Infektionsrisiko für andere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung wirksam ausgeschlossen werden. Zur Abstimmung der Formalien der Testung kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Arzt.

Zu Nr. I Ziffer 3:

Die rechtliche Grundlage für das angeordnete Besuchsverbot von Infizierten ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Wie unter I. zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung dargestellt, sind an COVID-19 erkrankte Personen (Infizierte) Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Da das Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch übertragen wird und der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist, ist bei Kranken der Kontakt mit anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht gestattet, um eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden.

Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung eines Besuchsverbots erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen

Krankheitsverläufe gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde bei Besuchen keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die häusliche Quarantäne in Verbindung mit einem Besuchsverbot kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung des Besuchsverbots ist auch angemessen. Die sich aus dem Besuchsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an Besuchen gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Besuchsverbots. Die Dauer des Besuchsverbots bestimmt sich nach der Dauer der Quarantäne. Es gelten insoweit die Ausführungen unter I. zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. I Ziffer 4:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Um Infektionsketten wirksam und schnell unterbrechen zu können ist es notwendig, schnellstmöglich die Kontaktpersonen von Infizierten zu ermitteln, um diesen gegenüber ebenfalls die häusliche Quarantäne anzuordnen. Da nur der Infizierte Auskunft über seine Kontaktpersonen erteilen kann, ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Erstellung und Übersendung von Kontaktlisten sowie die entsprechende Information an die Kontaktpersonen erforderlich und geeignet, eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zu Nr. II Ziffer 1 - 3:

Es gelten die Ausführungen zu Infizierten unter I. zu Ziffer 1-3 dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Die Dauer der Absonderung beträgt bei Kontaktpersonen jedoch abweichend zu den Infizierten nach wie vor 14 Tage ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, da die Inkubationszeit nach Angaben des RKI weiterhin maximal 14 Tage beträgt. Bei Personen eines gemeinsamen Haushalts wird hingegen auf den ersten Kontakt nach Bekanntwerden der Symptome bei dem Infizierten abgestellt. Danach soll im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung erfolgen. Aufgrund des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind Kontaktpersonen der Kategorie I als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig

ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der besonderen Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I hatte. Dies ist nach Einschätzung des RKI der Fall,

- bei mindestens 15-minütigem Gesicht ("face-to-face") Kontakt zu einem Infizierten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- bei direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc
- bei medizinischem Personal soweit Kontakt zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als 2 Meter Abstand bestand, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.

Zu Nr. II Ziffer 4:

Um weiterhin die Grundversorgung, insbesondere die medizinische Versorgung, aufrechtzuerhalten, können für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur vom Gesundheitsamt Ludwigsburg auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden. Im Falle einer Ausnahme ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch Ansteckungsgefahren für Dritte weitestgehend minimiert werden.

Zu Nr. II Ziffer 5 - 8:

Kontaktpersonen der Kategorie I sind als Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Abs.7 IfSG zu qualifizieren. Es steht demnach bei Kon-

taktpersonen noch nicht fest, ob sich diese ebenfalls mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Um eine mögliche Infektion schnellstmöglich zu erkennen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten, bedarf es daher der Anordnung der Beobachtung gemäß § 29 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt und bei Bedarf einer entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 29 Abs. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Durch die Anordnung zweimal am Tag Fieber zu messen und täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen wird sichergestellt, dass eine mögliche Infektion schnellstmöglich erkannt wird und gegebenenfalls weitere erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

Zu Nr. III

Diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Kirchheim am Neckar in der Fassung vom 31.03.2020 über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Internet auf der Homepage (www.kirchheim-n.de) der Gemeinde Kirchheim am Neckar gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Gemeinde Kirchheim am Neckar über die öffentliche Bekanntmachung in § 2 nur eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint aber nur einmal wöchentlich.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kirchheim am Neckar vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich ist. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Zu Nr. IV

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kirchheim am Neckar erhoben werden.

Kirchheim am Neckar, 29.07.2020

gez.

Uwe Seibold, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans „Ortskern II –

1. Änderung“ im Bereich der ehemaligen Kokillengießerei

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Neckar hat in öffentlicher Sitzung am 23. Januar 2020 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Ortskern II – 1. Änderung“ im Bereich der ehemaligen Kokillengießerei als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der künftige Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus untenstehendem Kartenausschnitt.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Kirchheim a.N. möchte im Bereich der ehemaligen Kokillengießerei die Möglichkeit zur Neubebauung der Grundstücke schaffen. Für die Umsetzung ist eine Änderung des Bebauungsplans „Ortskern II“ notwendig, der für diese Grundstücke eine Mischnutzung im Bereich des alten Firmengebäudes sowie Grünfläche mit Bauverbot vorsieht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Kirchheim am Neckar, 3. 8. 2020

gez.

Uwe Seibold, Bürgermeister

AUS DEM GEMEINDERAT

Erweiterung des Gewerbegebiets „Loch-Seele-Ehewiesen“

Die Gemeinde verfolgt schon seit vielen Jahren die Absicht, das Gewerbegebiet „Loch-Seele-Ehewiesen“ in Richtung Süden zu erweitern. Diese Option wurde bereits zum Teil im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan festgehalten. Der weitere angrenzende Teilbereich im Süden des betreffenden Gewerbegebiets soll anlässlich der jetzigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und mit aufgenommen werden. Vor einiger Zeit hatte die dort ansässige Firma Mayer der Gemeinde mitgeteilt, dass sie ihr Firmengelände ausdehnen möchte, weil die Kapazitäten auf ihrem bestehenden Areal erschöpft sind. Jetzt nutzt



die Gemeinde diese Gelegenheit zur südlichen Gebietserweiterung und hat inzwischen auch schon ein Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt.

Ungefähr die Hälfte der rund 1,2 Hektar großen Fläche im Gebiet des Bebauungsplans „Loch-Seele-Ehewiesen – 8. Änderung und Erweiterung“ gehört der Firma Mayer. Es handelt sich dabei um die an das jetzige Firmengelände angrenzende Grundstücksfläche. Die übrigen Flurstücke befinden sich im Besitz eines anderen Firmeneigentümers aus Kirchheim. Mit der Gemeinde hatten sich beide Eigentümer darauf geeinigt, die Gebiets-erweiterung bald in die Wege zu leiten. Da es sich lediglich um zwei Grundbesitzer handelt, kann dies durch ein vereinfachtes Verfahren erfolgen.

Im Mai hatte der Gemeinderat bereits grundsätzlich Zustimmung zum betreffenden Vorhaben signalisiert und das Ludwigsburger Planungsbüro KMB mit der Erarbeitung des Bebauungsplans „Loch-Seele-Ehewiesen – 8. Änderung und Erweiterung“ beauftragt. Dies ist mittlerweile geschehen. Am Donnerstag, 23.7.2020 fasste nun das Gremium den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und gab gleichzeitig grünes Licht für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren. Außerdem einigte sich der Gemeinderat im Hinblick auf die Umlegung auf ein vereinfachtes Verfahren, das vom örtlichen Vermessungsbüro Bohnenstingl durchgeführt werden soll.

Kinderbetreuung wird erst ab Januar 2021 teurer

Eltern, die ihren Nachwuchs zur Betreuung in eines der örtlichen Kinderhäuser oder in eine Krippe geben, zahlen diesmal erst ab dem 1. Januar 2021 geringfügig höhere Monatsbeiträge. Am Donnerstag, 23.7.2020 beschloss der Gemeinderat, den monatlichen Regelbeitrag und den VÖ-Beitrag für die Kindergartenbetreuung sowie den Elternbeitrag für die Kinderbetreuung in einer Krippe entsprechend dem Landesrichtsatz im neuen Kindergartenjahr 2020/2021 einheitlich um lediglich 1,9% anzuheben. Allerdings wegen der Corona-Krise nicht schon zum 1. September, sondern erst zum kommenden Jahr. Auch die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung, für die es nach wie vor keine Landesrichtsatz-Empfehlung gibt steigen ab dem Januar 2021 um 1,9%.

Im Gemeinderat setzte sich Bürgermeister Uwe Seibold nachdrücklich dafür ein, die Gebühren wegen Corona diesmal nicht wie sonst üblich um drei oder fünf Prozent zu erhöhen. Viele Familien seien wegen der beruflichen Pandemiefolgen „extrem belastet“, einige Eltern entweder arbeitslos geworden, oder in Kurzarbeit. Daher sprach sich Seibold dafür aus, im Corona-Jahr von der gängigen Praxis abzuweichen. Am Ende schlossen sich fast alle Ratsmitglieder der Empfehlung von Seibold an und stimmten dem Verwaltungsvorschlag zu. Lediglich Stephan Hennig hielt eine Erhöhung

um 1,9% bereits zum 1. September für zumutbar und enthielt sich bei der Abstimmung im Rat. Die Erhöhung gilt unter der Prämisse, dass es einen Regelbetrieb bei der Kinderbetreuung gibt.

Anregungen zum Bebauungsplan Sportpark Fronberg

Die Gemeinde will sich mit der Verlegung der Tennisanlage vom jetzigen Standort am Rande des Wohngebiets Laiern an die Hohensteiner Straße gleich zwei Vorteile zu Nutze machen: Am alten Standort soll ein neues Wohngebiet ausgewiesen und am Ortseingang aus Richtung Hohenstein kommend, die dortigen Sportaktivitäten gebündelt werden. Dazu hatte der Gemeinderat vor einiger Zeit den Bebauungsplan „Sportpark Fronberg“ auf den Weg gebracht, der indes kurz danach schon die erste Änderung erfuhr. Die Planänderung steht im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Entstehung des neuen Sportparks Fronberg. Sie können nicht so realisiert werden wie anfangs geplant. Außerdem soll das neue Tennisheim nicht – wie eigentlich vorgesehen – direkt neben dem Kunstrasenplatz stehen, sondern näher an die neuen Tennisplätze rücken.

Am Donnerstag, 23.7.2020 erläuterte Andreas Tiefau vom zuständigen Planungsbüro KMB aus Ludwigsburg im Gemeinderat, welche Anregungen während der Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Sportpark Fronberg – 1. Änderung“ im Zeitraum Mai/Juni von den Behörden vorgebracht wurden. Der Fachbereich Straßen beim Landratsamt Ludwigsburg hat in seiner Stellungnahme demnach auf der Hohensteiner Straße für die Autofahrer aus Richtung Hohenstein kommend eine Linksabbiegespur zum künftigen Sportpark gefordert. Dafür bestehe „aus verkehrs-funktionaler Sicht“ keine Notwendigkeit, machte Tiefau indes deutlich und auch Bürgermeister Uwe Seibold signalisierte, es bliebe alles beim Alten.

Die untere Naturschutzbehörde will, dass die zum Naturaussgleich bereits eingerichteten vier Brutröhren für Steinkäuze, die sich derzeit noch in Nähe der künftigen Tennisplätze befinden, möglichst in eine ruhigere Zone verlagert werden. Das Flachdach des künftigen Tennisheims soll extensiv begrünt, die Stellplätze und Tennisplätze sollen wasser-durchlässig angelegt werden. Die Planer haben zudem im Entwurf die Vorgaben für den Ballfangzaun konkretisiert. Der Abstand vom Fahrbahnrand zum Ballfangzaun wurde auf 8,5 Meter, der Abstand vom Straßenrand zur Spielfeldlinie auf 11 Meter vergrößert. Außerdem muss der Ballfangzaun zur Hohensteiner Straße mindestens sechs Meter hoch sein.

Die ursprüngliche Ausgleichs-Absicht, den alten Sportplatz am Neckar zurückzubauen und neu zu bepflanzen, hat die Gemeinde aufgegeben. Dagegen hatte sich in der Bürgerschaft Widerstand geregt, weil viele Kirchheimerinnen und Kirchheimer diesen Sportplatz auch weiterhin nutzen wollen. Stattdessen

möchte die Gemeinde jetzt außerhalb des Ortes am Kaywald eine rund zwei Hektar große Laubwaldfläche aufforsten. Dafür sollen Ackerflächen entsprechend umgewandelt werden. Die Gemeinde will zu diesem Zweck rund 6.000 Quadratmeter Ackerland aufkaufen, oder gegen eigene Grundstücke tauschen. Der Gemeinderat stimmte letzte Woche den Abwägungen zum Planentwurf zu und fasste einen erneuten Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sportpark Fronberg – 1. Änderung“.

Dreitägiges Open Air auf der Neckarwiese im August

Im Juni präsentierte Michael Fein von der örtlichen Firma DS Veranstaltungstechnik im Gemeinderat sein Konzept für ein dreitägiges Open Air im August unter Corona-Bedingungen auf der Festwiese am Kirchheimer Neckarufer. Fein erntete damals grundsätzlich Zustimmung im Gremium und verfolgte seine Pläne weiter. Er holte sich Marco Ziemer von der Besigheimer Veranstaltungsagentur Live-macher mit ins Boot und entwarf ein Hygiene- und Sicherheitskonzept, das nun von der Gemeinde genehmigt wurde. Im Sinne der gebotenen Abstandsregeln sollen auf dem Boden der Festwiese Quadrate markiert werden, in denen eine bestimmte maximale Sitzplatzzahl gestattet ist. Dafür, dass sich die Festgäste nicht zu nahe kommen, soll überdies ein Einbahnsystem sorgen, das sich vom Eingang bis zum Ausgang zieht.

Nach dem derzeitigen Stand sind ab August wieder Außenveranstaltungen mit bis zu 499 Besucherinnen und Besuchern erlaubt. Dies war vorab eine der Bedingungen von Fein im Blick auf sein Vorhaben. Denn er will in Corona-Zeiten zwar in erster Linie etwas für die arbeitslosen Künstlerinnen und Künstler und die Gemeinde tun. Das Ganze soll sich aber auch finanziell wenigstens ein wenig lohnen. Jetzt soll das dreitägige Fest auf der Neckarwiese, wenn sich die Corona-Lage nicht verschärft, vom Donnerstag, 20. August bis zum Samstag, 22. August 2020 stattfinden. Für den Donnerstag haben Fein und Ziemer den Comedian Dodokay eingeladen. Am Freitag kommt das „Abba World Revival“ nach Kirchheim und am Samstag wird um 14.00 Uhr für Kinder das Musical „Bibi Blocksberg“ aufgeführt. Abends stehen dann Doris Reichenauer und Petra Binder als „Dui do on de Sell“ auf der Bühne. Jetzt geht es noch darum, ob sich die örtlichen Vereine beim Open Air mit einbringen.

Asphaltarbeiten beginnen

Ab Montag, 10.8.2020 beginnen die Asphaltarbeiten in den Wohngebieten „Hinter den Lüssen I und II“. Diese dauern ca. 3 Wochen.

Die betreffenden Anwohner haben bereits eine schriftliche Information erhalten.

Neue Mitarbeiterinnen im Rathaus



Das Bauamt ist seit dem 20.7.2020 wieder voll besetzt. Frau Ranjana Hoffmann (Bild Mitte) ist die neue Hauptamtsleiterin und unter anderem für die Personal- und Bauverwaltung zuständig. Mit zum Team gehören Frau Patricia Komasiak (Bild links) und Frau Alicia Frank (Bild rechts), die nach erfolgreicher Ausbildung übernommen wurde. Zu ihren Aufgaben gehören die Bearbeitung und Weiterleitung von Bauanträgen, Auskunft zu Bauplänen, Anfragen zu Baulasten sowie die Bauleitplanung. Das Bauamt finden Sie im Erdgeschoss der Hauptverwaltung, Zi. 06. Frau Hoffmann erreichen Sie unter der Telefonnummer 071 43/89 55-40 und per Mail: ranjana.hoffmann@kirchheim-n.de. Frau Komasiak ist unter 071 43/89 55-21 und komasiak@kirchheim-n.de erreichbar. Frau Frank erreichen Sie unter 071 43/89 55-20 oder frank@kirchheim-n.de.

Geplanter Glasfaser-Ausbau im Gewerbegebiet Hellebarten und Loch-Seele-Ehewiesen

Die Firmen im Gewerbegebiet Hellebarten und Loch-Seele-Ehewiesen haben in den letzten Tagen ein Schreiben der Gemeindeverwaltung über den geplanten Glasfaser-Ausbau erhalten. Sollte Sie das Schreiben nicht erreicht haben, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung unter Telefon 89 55-11.

Grund- und Gewerbesteuer Fälligkeit der 3. Rate am 15. 8. 2020

Wir weisen darauf hin, dass bei der Grund- und Gewerbesteuer die Zahlungen für das dritte Quartal am **15. 8. 2020** zur Zahlung fällig werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung das auf dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid bzw. Gewerbesteuerbescheid angedruckte Buchungszeichen als Verwendungszweck an.

Sollten Sie bereits am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die jeweiligen Beträge bei Fälligkeit vom Konto termingerecht abgebucht.

Da für unterjährige Abschlagszahlungen keine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht und so oftmals Steuertermine übersehen werden, empfehlen wir Ihnen die Teilnahme an unserem Abbuchungsverfahren. Die dafür vorgesehenen Einzugsermächtigungen erhalten

Sie gerne im Rathaus. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petrick unter der Rufnummer 89 55-32 (E-Mail: petrick@kirchheim-n.de) zur Verfügung.

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

12. August
Harald Rosenberger, Hauffweg 2
70 Jahre



Unsere neue Schulsekretärin



Frau Sandles ist seit 22. Juni 2020 die neue Schulsekretärin an unserer Schule. Wir freuen uns sehr, dass wir eine so tatkräftige und freundliche Nachfolgerin für Frau Müller gefunden haben, die sich in der turbulenten Schuljahresendzeit sehr schnell in ihr neues Aufgabenfeld eingearbeitet hat. Herzlich willkommen, liebe Frau Sandles, in unserem Kollegium und an unserer Schule.

Verabschiedung von sieben Kolleginnen und Kollegen

Zum Schuljahresende am Mittwoch, 29. Juli 2020 mussten wir uns leider von sieben Kolleginnen und Kollegen verabschieden:

Simon Babur absolvierte im Schuljahr 2019/20 sein Freiwilliges Soziales Jahr Schule und Sport an unserer Schule. Neben seinem Einsatz in der Schule und in der Kernzeitbetreuung war er noch bei drei Kirchheimer Vereinen, beim Kraftsport-, beim Fußball- und beim Turnverein, tätig. Simon besuchte außerdem zahlreiche Lehrgänge des Württ. Landessportbunds und schloss diese erfolgreich mit einer Lizenz, dem Übungsleiter C Breitensport mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendliche, ab. Dazu gratulieren wir ihm sehr herzlich. Wir alle, aber besonders unsere Schülerinnen und Schüler, werden Simon vermissen und bedanken uns herzlich für seinen Einsatz an unserer Schule. Für seinen weiteren Weg wünschen

wir ihm alles, alles Gute. Einen Nachfolger für Simon haben wir bereits gefunden: Finn Bleicher wird im September sein Freiwilliges Soziales Jahr Schule und Verein bei uns beginnen. Für unserer Lehreranwärterin **Frau Schubert** endet der Vorbereitungsdienst zum 31. Juli 2020. Wir gratulieren Frau Schubert herzlich zur hervorragend bestandenem 2. Staatsprüfung und freuen uns sehr darüber, dass sie auch im neuen Schuljahr bei uns an der Schule tätig sein und sie somit weiter Teil unseres Kollegiums bleiben wird. Frau Schubert wird dann als Klassenlehrerin in der Jahrgangsstufe 5 arbeiten.

Frau Aufrecht verstärkte unser Kollegium seit September 2017. In ihrer dreijährigen Arbeit an unserer Schule unterrichtete Frau Aufrecht als Klassenlehrerin ausschließlich in den Klassenstufen 1 und 2. Auf ihren eigenen Wunsch hin wird die Kollegin nun an die Georg-Hager-Schule nach Mundelsheim versetzt. Für ihren Einsatz an unserer Schule bedanken wir uns herzlich und wünschen Frau Aufrecht für die Arbeit an ihrer neuen Schule alles Gute.

Frau May-Ruf kam im September 2015 an unsere Schule. Die Kollegin war in den letzten fünf Jahren vor allem im Bereich der Klassenstufen 7 bis 10 tätig und führte somit auch einige Klassen zu ihrem Schulabschluss. Nachdem Frau May-Ruf ihren Lebensmittelpunkt in den Odenwaldkreis verlegt hat, lässt sie sich nun in den Bereich des Staatlichen Schulamtes Mannheim versetzen. Für ihre Arbeit an unserer Schule bedanken wir uns herzlich und wünschen Frau May-Ruf für die Arbeit an ihrer neuen Schule alles Gute.

Leider mussten wir uns auch von unserer **Schulsekretärin Frau Müller** verabschieden, die nun als Sekretärin des Kirchheimer Bürgermeisters im Rathaus arbeitet. Frau Müller arbeitete seit April 2017 in unserem Schulsekretariat und war in den letzten drei Jahren mehr als nur unsere Schulsekretärin. Sie war die gute Seele der Schule, die für jeden immer ein offenes Ohr hatte und sich souverän um die Anliegen aller kümmerte. Damit half und entlastete sie uns alle sehr. Wir danken ihr für ihren unermüdlichen und tatkräftigen Einsatz an unserer Schule und wünschen ihr für ihre Arbeit im Rathaus alles Gute.

Frau Mohrhard trat ihren Dienst als Pädagogische Assistentin zum 1.2.2008 in der Sekundarstufe unserer Schule an. Hauptaufgabe von Frau Mohrhard war es, die Lehrkräfte im Unterricht zu unterstützen und zu entlasten, mit Kleingruppen oder einzelnen Schülern zu arbeiten. Im Mittelpunkt stand dabei stets die Förderung eines jeden einzelnen Schülers bzw. einer jeden einzelnen Schülerin. In ganz besonderem Maße brachte sich Frau Mohrhard aber auch im musikalischen Bereich unserer Schule ein. So leitete sie im Ganztagschulbetrieb unsere Schulband oder bereitete mit ihrer Ukulelengruppe Auftritte für verschiedene Anlässe vor. Auf ihren eigenen Wunsch hin tritt Frau Mohrhard nun zum 1. 9. 2020 in den Ruhestand ein. Wir bedanken

uns bei Frau Mohrhard für ihre geleistete Arbeit und wünschen ihr für ihren Ruhestand alle Gute und ganz viel Gesundheit.

Frau Kiderlen-Polek arbeitete seit September 2013 als Fachlehrerin für Bildende Kunst und Technik in den verschiedensten Klassenstufen an unserer Schule. Sie schaffte es mit ihrer Kreativität und ihrem Ideenreichtum, die Kinder und Jugendlichen für ihre Fächer zu begeistern. Außerdem machte sie sich tatkräftig an die Neuorganisation unseres Technikraums, engagierte sich bei der Durchführung der „Kunst im Mai-Ausstellung“ oder organisierte für unsere Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Europäischen Wettbewerb. Wenn jemand an unserer Schule in handwerklicher und künstlerischer Hinsicht oder auch Material betreffend, einen Rat, eine Idee oder irgendeine Kleinigkeit brauchte, die nur schwer aufzutreiben war, hörte man in unserem Lehrerzimmer häufig den Satz: „Frag doch mal die KiPo!“ Und tatsächlich konnte Frau Kiderlen-Polek immer einen Rat geben oder präsentierte einen Tag später die passende Lösung. Wir bedanken uns bei Frau Kiderlen-Polek für ihre geleistete Arbeit und ihr Engagement für unsere Schule.

Für ihren Ruhestand wünschen wir ihr alles Gute, viel Freude, eine stabile Gesundheit und viel Zeit für neue Entdeckungen.



„1000 Likes!“

Abschlussfeier der Schule auf dem Laiern Sieben Schülerinnen und Schüler wurden feierlich verabschiedet

„Ihr habt es geschafft - und bei Facebook oder Instagram würde ich jedem 1000 Likes schicken. Es liegen nun zehn Schuljahre hinter Euch. In den unterschiedlichsten schulischen wie auch sozialen Herausforderungen habt Ihr gezeigt, dass Ihr alles erreichen könnt.“

In einem feierlichen Rahmen im Foyer der Gemeinschaftsschule auf dem Laiern gratulierte die Klassenlehrerin der zehnten Klasse Frau May-Ruf mit diesen einleitenden Worten den Schülerinnen und Schülern zu ihren bestandenen Haupt- bzw. Werkrealschulabschlüssen.

Erfolgreich absolvierten fünf Schülerinnen und Schüler der letzten Werkrealschulklasse der Schule auf dem Laiern die Hauptschulabschlussprüfung, zwei Schülerinnen und Schüler den Werkrealschulabschluss. Alle Absolventinnen und Absolventen besitzen bereits eine Lehrstelle oder werden weiterhin die Berufsschule besuchen.

Gemeinschaftsschullektorin Frau Brett unterstrich in ihrem Grußwort die positive per-

sönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und hob gleichzeitig das Engagement des Lehrerkollegiums der Schule auf dem Laiern hervor, das die Schülerinnen und Schüler beratend und zielgerichtet begleitete.

Im Anschluss fand die Zeugnisübergabe durch Gemeinschaftsschullektorin Frau Brett statt. Drei Schülerinnen und Schüler erhielten zudem eine Belobigung für besondere schulische Leistungen.

Am Ende der kurzen Feier wurden Erinnerungsfotos gemacht und die anwesenden Eltern und Lehrerinnen und Lehrer hatten noch Gelegenheit, den Absolventinnen und Absolventen zu ihren bestandenen Prüfungen zu gratulieren.



Schuljahresende an der Schule auf dem Laiern



Ein ereignisreiches Schuljahr geht zu Ende - ein Jahr, das uns alle persönlich und vor allem auch unsere Schulgemeinschaft vor große, bisher unbekannte Herausforderungen stellte. Ab Mitte März hatte uns die Corona-Pandemie fest im Griff. Das Schulgebäude durfte nicht mehr zum Lernen genutzt werden und so mussten wir neue Wege finden, unsere Schülerinnen und Schüler zu Hause mit Unterrichtsinhalten zu versorgen. Dass Planungen plötzlich nicht mehr lang- und mittelfristig erfolgen konnten, hat uns und alle am Schulleben Beteiligten immer wieder neu herausgefordert. Abläufe mussten ständig neu organisiert werden und nie wussten wir, wie lange die gerade gefundene Lösung Bestand haben wird.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen, die uns in dieser ungewöhnlichen Zeit unterstützt haben, ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen allen herrliche Sommerferien und freuen uns auf den Schulstart im September in ein hoffentlich ruhigeres Schuljahr 2020/21.

Verabschiedung unserer Viertklässlerinnen und Viertklässler



Unsere 68 Viertklässlerinnen und Viertklässler waren von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Schulleben in ihrem letzten Grundschuljahr besonders betroffen, da die geplanten Schullandheimaufenthalte, die Fahrradprüfung, das Abschlusskonzert der Bläserklassen und noch vieles mehr leider nicht stattfinden konnte.

Deshalb war es uns besonders wichtig, den letzten Schultag für die Kinder so zu gestalten, dass sie ihn noch lange in Erinnerung behalten werden. Dazu gehörte natürlich auch in diesem Jahr, dass die Kinder das Schulhaus durch ein Spalier verlassen durften.

Wir wünschen allen Viertklässlerinnen und Viertklässlern ganz wunderbare Sommerferien und für ihren Start an den weiterführenden Schulen im September alles Gute und ganz viel Glück.



Haben Sie schon Ihren Ferienkoffer gepackt?

- * Einen **Reiseführer** für Ihre Ziele nah und fern.
- * Zwei **Krimis** für heiße und schlaflose Sommernächte.
- * Drei **Hörbücher** für die lange Anreise.
- * Vier **Romane** zur Entspannung am Strand oder im Liegestuhl.
- * Fünf **Kinderbücher** zum Vorlesen und Selberlesen.
- * Und ein **Spiel** für verregnete Nachmittage.
- * Ein **tiptoi-Buch** für die große Langeweile im Kinderzimmer.
- * Zwei **Tonies** für Abwechslung im Ferienhaus.
- * Ein **Kochbuch** für die schnelle Sommerküche.
- * Neue **DVDs** für Ihr persönliches Open-Air-Kino auf der Terrasse.

und Zeitschriften, Bilderbücher, Liebesromane, Gartenbücher, Heimwerkerlektüre, Witzbücher, Gesundheitsratgeber, Erstlesebücher, Fantasyromane, Beziehungsratgeber, Naturführer, Kinderlieder, Vampirgeschichten, Kinderkrimis, BilderbuchDVDs, fremdsprachige Bücher, Lernhilfen, ausgezeichnete Jugendliteratur, Klassiker, Wörterbücher, Spiel des Jahres, Theaterverfilmungen, Bücher

zu Fernsehserien, Energiesparratgeber, Erziehungshilfen, Rätselbücher, Lebensbeschreibungen, ...

Wenn Sie alles eingepackt haben, wünschen wir Ihnen schöne Ferien. Ansonsten haben Sie **nächste Woche noch mal Gelegenheit**, sich mit Lesestoff in der Bücherei einzudecken. Leihen Sie lieber ein bisschen mehr aus – Sie müssen die Bücher **erst Ende September** wieder zurückgeben.

Die Bücherei macht Sommerpause vom 18. August bis 11. September 2020.



© Kathrin Schärer



Wichtige Informationen an unsere Kursteilnehmer zum Programmheft der Schiller-VHS

Liebe Kursteilnehmer der Schiller-VHS, heute möchte ich Sie über folgende Punkte informieren: Das neue Semester beginnt am Montag, 28. September 2020. Das Programmheft mit dem Titel „Was hält unsere Gesellschaft zusammen?“ wurde unter Corona-Bedingungen erstellt und enthält keine Abendveranstaltungen mit einer Abendkasse. Die Abstandsregeln könnten schon beim Betreten des Gebäudes und beim Zahlen an der Abendkasse nicht eingehalten werden.

Alle aktuell bestehenden Corona-Verfügungen und Abstandsregeln wurden im Heft berücksichtigt. Für das Herbst/Wintersemester 20/21 werden alle VHS-Kurse und Veranstaltungen ab dem 14. August 2020 auf der **Internetseite** verfügbar sein. Bis zum 21. 8. 2020 wird das **gedruckte Heft** an unsere **Stammkunden** versendet, vom 23. August 2020 bis 31. August 2020 wird es an die bekannten Auslegestellen in Kirchheim verteilt. Schauen Sie einfach mal rein, blättern Sie im Heft und finden zahlreiche interessante Angebote für Kirchheim und den Gemeinden im Landkreis. Wir wünschen allen unseren Kursteilnehmern erholsame Tage. Egal, wo Sie dieses Jahr Urlaub machen, nutzen Sie die Zeit, um zu entspannen und die Seele baumeln zu lassen. Wir würden uns freuen, wenn Sie im Herbst/Winter unsere Kurse buchen!

Ihre örtliche Vertreterin Inge Schemminger

Gemeinsame Bekanntmachungen
siehe Seite 32 – 35

ZWECKVERBAND MUSIKSCHULE LAUFFEN A. N. UND UMGEBUNG

Dankeschön!

Ein außer- und ungewöhnliches Schuljahr, was uns allen noch lang in Erinnerung bleiben wird, liegt nun hinter uns. Wir möchten uns bei allen SchülernInnen und Eltern bedanken, die mit uns durch die Zeiten der Auflagen und Beschränkungen gegangen sind. Auch wenn nicht jede Internetverbindung die erhoffte Qualität hatte, so sind wir doch froh, dass ein Unterricht in anderer Form stattfinden konnte und die musikalische Entwicklung nicht gänzlich zum Erliegen kam. Bereits jetzt freuen wir uns auf den Präsenzunterricht und etwas „Normalität“ im kommenden Jahr.

Vorerst wünschen wir jedoch allen erlebnisreiche Ferien, Tage der Erholung und vor allem weiterhin beste Gesundheit!

Schuljahr 2020/21

Bereits jetzt nehmen wir wieder **Anmeldungen** entgegen. Einige Angebote sind sehr stark frequentiert, weswegen ein früher Unterrichtsantrag den Platz für das neue Schuljahr sichert. Weitere Informationen zu unseren Fächern und Angeboten finden Sie auf unserer Homepage unter dem Artikel „Vorhang auf!“.

Kündigungstermin

Bitte beachten Sie, dass eine Kündigung für das nächste Schulhalbjahr (1. Oktober) nur **bis zum 19. August** möglich ist.

Ferien in der Musikschule

Das Büro der Musikschule bleibt während der Ferien für den öffentlichen Publikumsverkehr vom **30. Juli bis 4. September** geschlossen. In dringenden Fällen kontaktieren Sie uns bitte per Mail.

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 071 33/48 94; Fax: 071 33/56 64; Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>



Da staunten die Kinder und die Erwachsenen ...

... als wir am Montag, 27. 7. 2020 im Garten etwas Neues und Tolles entdeckten.

Dort stand auf einmal ein neues Insektenhotel. Es ist das diesjährige Abschiedsgeschenk von den Familien der Schulanfänger. Die Namen der Kinder stehen auf den kleinen bunten Holzklötzen, sodass wir uns immer an sie erinnern. Wir möchten uns herzlich dafür bedanken!

Ebenso sagen wir danke an Herrn Hartmann, der in den Abendstunden am Freitag gemein-

sam mit Luca gegraben und betoniert hat, damit die Überraschung am Montagmorgen besonders groß war. Dies ist wirklich gelungen! Wir konnten uns nicht wie gewohnt von allen Kindern und Familien der Schulanfänger verabschieden. Eine Alternative war schnell gefunden. Der Rausschmiss fand in kleiner Runde statt. Es war daher etwas schwieriger sich von allen richtig zu verabschieden. Aus diesem Grund sagen wir hier nochmals „Tschüss“ und wünschen auf diesem Weg allen Schulanfängern schöne Ferien und einen tollen Schulstart.



Allen anderen Familien wünschen wir natürlich auch eine erholsame und schöne Urlaubszeit und wir sehen uns im neuen Kindergartenjahr wieder.

VEREINE



DHAMMIKA KARATE-DO E.V.
KIRCHHEIM AM NECKAR

Schulferien und Training

Wir trainieren wieder am **Donnerstag, 6. August ab 17.30 Uhr** in der Gemeindehalle. Bitte die Karatepässe mitbringen und die Hygieneregeln beachten. Beim Betreten der Halle, die Hände desinfizieren und immer

mindestens 1,50m Abstand halten. Wir trainieren kontaktlos, ohne Selbstverteidigung, Partnerübungen und Freikampf.

JAHRGÄNGE

Jahrgang 1935/1936

Änderung des Jahresprogramms

Die wie im Programm vorgesehene Schiffahrt am Mittwoch, 12. August 2020 findet nicht statt. Stattdessen treffen wir uns am Donnerstag, 13. August 2020 ab 17.30 Uhr im Sportheim in Kirchheim zu einem Wiedersehen.



Jungtierschau 2020

Die Jungtierschau des Kleintierzuchtvereins Hohenstein-Kirchheim, welche am 15. und 16.8.2020 stattfinden würde, muss leider auf Grund der Corona Verordnung abgesagt werden. Nach langen und gründlichen Überlegungen haben sich die Mitglieder des Vereines schweren Herzens dazu entschlossen, die geplante Veranstaltung abzusagen. Ebenfalls wurden die Kreisjungtierschauen für Kaninchen und Geflügel durch den Kreisverband abgesagt. Wir hoffen, für alle unsere Züchter, dass die Ausstellungen im Herbst stattfinden können. Damit unsere Aktiven zu mindestens ein kleinwenig für ihre Arbeit, das ganze Jahr über, belohnt werden.



KRAFT-SPORT-VEREIN
KIRCHHEIM
WWW.KSV-KIRCHHEIM.DE

Training in den Ferien

Lange konnten unsere Ringer und unsere AB-BA-Gymnastik nicht ihrem Hobby nachgehen. Dann war es ab Anfang Juni wieder möglich und so soll es nun auch über die Ferien weitergehen.

Ein großes Dankeschön an die Gemeinde Kirchheim, die in diesem Sommer auf eine Hallenschließung verzichtet hat und uns die Möglichkeit gibt, unseren Sport und unsere Gemeinschaft auszuüben und zu pflegen.

Die aktive Ringermannschaft bereitet sich intensiv auf die bevorstehende Saison vor, die, wenn alles wie geplant verläuft, am 17.10.2020 mit einem Auswärtskampf in Möckmühl beginnen soll.

Die ABBAler werden bis auf eine Ausnahme auch die Möglichkeit nutzen, in der Halle die Gelenke und Knochen elastisch zu halten und im Anschluss daran gemütlich zusammensitzen.

Am heutigen Donnerstag, 6. 8. 2020, findet die

traditionelle Fahrradtour zu unserem Trainer Ralph Häuber statt. Treffpunkt dazu ist um 19 Uhr in der Kaiserstraße bei Klaus Bohnenstingl.

Die Jugend wird nach den Sommerferien wieder auf den Matten aktiv sein getreu unserem Motto:

Ein Kraftsport hoch in Ehren, kein einziger Sport dir gleicht ...



Schuhe als Symbol für Solidarität



Mit einem Infostand und einer Solidaritätsaktion hat die Lokalgruppe der Seebücke in Kirchheim über die Situation der Menschen auf der Flucht informiert und die Ziele der sicheren Häfen erläutert. Gleichzeitig hatten die Menschen auch die Möglichkeit durch Abstellen eines Paar Schuhe ihre Empathie und Solidarität mit den Geflüchteten und den Zielen der Seebücke zum sichtbaren Ausdruck zu bringen.

56 Paar Schuhe standen am Ende des dreistündigen Aktionszeitraums auf dem Kirchheimer Marktplatz. Spontan stellten Menschen ihre Schuhe dazu und gingen barfuß ihren Weg weiter. Wiederum andere nahmen sich aus der bereitgestellten Kiste ein Paar „Leihschuhe“ und platzierten es an der für sie richtigen Stelle. Die Vielfalt der Schuhe in Form, Farbe und Größe konnte als Symbol dafür gesehen werden, wie vielfältig die Menschen in unserem Ort und auf der ganzen Welt sind.

Weitere Infos zur Lokalgruppe und der Seentretung unter:

www.sichererhafen-kirchheim.de



Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der TCK lädt zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am **Donnerstag, 6. August 2020 um 20.00 Uhr** im Außenbereich des Clubheims ein.

Die Versammlung wird unter Einhaltung aller relevanten Auflagen im Außenbereich stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte zur Verlegung der Tennisanlage in den Sportpark Fronberg:

1. Aktueller Stand der Planung und Baugenehmigung
2. Beschlussfassung über das Finanzierungskonzept / Zuschuss WLSB
3. Verschiedenes

Wir freuen uns auf eine harmonische Zusammenkunft!



Sommerferienprogramm

Auch der Turnverein bietet in diesem Jahr wieder ein Sommerferienprogramm für Kinder im Alter von **4 bis 8 Jahren** an.

Unsere **Olympiade der 4 Elemente** - Feuer, Wasser, Erde, Luft - findet am **Mittwoch, 26. August 2020 von 13.00 bis 16.00 Uhr** auf dem **Hartplatz der Gemeindehalle** statt. An diesem Nachmittag untersuchen und erleben wir an verschiedenen Stationen die 4 Elemente.

Die Olympiade findet bei jedem Wetter statt, denkt bitte an Sonnenschutz bei gutem Wetter! Anmelden könnt ihr euch im Rathaus, seid schnell denn es gibt nur 15 freie Plätze!



Kirchheimer Wochenmarkt – Ein Projekt der lokalen Agenda

Frische und regionale Produkte erhalten Sie auf dem Wochenmarkt des Kirchheimer Obstbauvereins.

Apfel der Woche:
Neue Ernte: Zari

Rezept der Woche:
Auberginenauflauf

Diese Woche:
Tomaten in großer Vielfalt

Jeden Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr findet der Wochenmarkt in der „Alten Kelter“, hinter der ev. Kirche, statt.

Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Sie! Obsthalle, Telefon 9 16 14.

www.obsthalle-kirchheim.de

KIRCHEN



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
KIRCHHEIM

Kirchliche Nachrichten

Öffnungszeiten Gemeindebüro im Pfarramt:

Dienstag – Freitag, **10.00 – 12.00 Uhr**
Donnerstag, **16.00 – 18.00 Uhr**

Tel. 0 71 43 / 89 11 66; Fax 0 71 43 / 89 11 67
Mail: gemeindebuero@kirche-kirchheim-n.de
Internet: www.kirche-kirchheim-n.de

Öffnungszeiten Kirchenpflege:

Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Mail: kirchenpflege@kirche-kirchheim-n.de

Telefon 071 43 / 899 8489

Wochenspruch:

Wem viel gegeben ist,
bei dem wird man viel suchen;
und wem viel anvertraut ist,
von dem wird man
umso mehr fordern.

Lukas 12,48b

Sonntag, 9.8.2020 – 9. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst, Vikarin Maren Striebel und Pfarrer Kubitscheck

Taufe von Jonathan und Emil Svenningdal

Opfer für die Weltmission,

Projekt der Gnadauer Brasilien-Mission

Gottesdienst am Sonntag, 9. August 2020, 9. Sonntag nach Trinitatis

Am kommenden Sonntag gestalten Vikarin Maren Striebel, Pfarrer Kubitscheck und Organist Christian Abelein den Gottesdienst. Es findet die Taufe von Jonathan und Emil Svenningdal statt. Feiert mit in der Kirche um 10 Uhr oder zu Hause am Bildschirm: (<https://bit.ly/Mauritiuskirche-Livestream>) oder (www.kirche-kirchheim-n.de).



KATHOLISCHE
KIRCHENGEMEINDE
KIRCHHEIM

Gottesdienste und Veranstaltungen

So können Sie uns erreichen:

Pfarrbüro Bönningheim:

Seestraße 17, Bönningheim

Teresa Langella, Pfarrsekretärin

Öffnungszeiten: Di. bis Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Montags geschlossen

Telefon 2 10 38, Fax 2 63 12

Email: hlkreuz.boennigheim@drs.de

Homepage unserer Seelsorgeeinheit:

www.semnm.de

Pfarrbüro Besigheim:

Schwalbenhäde 9, Besigheim

Öffnungszeiten:

Di. 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr,

Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Montags und mittwochs geschlossen

Telefon 80 12 58, Fax 80 12 59

Email: hlkreuz.besigheim@drs.de

Pfarrer Hans R. Drescher, Leitender Pfarrer

Schwalbenhäde 9, Besigheim

Email: hansr.drescher@drs.de

Pfarrer Ephrem Khonde

Seestr. 17, Bönningheim, Telefon 40 79 30

Email: ephrem.khonde@drs.de

Magdalena Mäteling, Pastorale Mitarbeiterin

Sachsenheimer Steige 2, Besigheim

Telefon 96 64 59, Fax 40 42 68

Email: magdalena.maeteling@drs.de

Samstag, 8. 8. 2020 – Kollekte für die Gemeinde

18.00 Uhr Eucharistiefeier

Marienkirche Kirchheim

Samstag, 15. 8. 2020 – Hochfest der Aufnahme

Mariens in den Himmel, Patrozinium Marien-

kirche – Kollekte für die Sanierung kirchlicher

Gebäude in der Gesamtkirchengemeinde

18.00 Uhr Eucharistiefeier

Marienkirche Kirchheim

Weitere Kirchliche Mitteilungen entnehmen Sie bitte unter Bönningheim.

ZEUGEN JEHOVAS
VERSAMMLUNG GEMMRIGHEIM
ERNST-ZEHENDER-WEG 3
(BEI DER NECKAR-SCHLEUSE)

Dein Name soll geheiligt werden

Derzeit leider immer noch keine Zusammenkünfte im Königreichssaal.

Sonntag, 9. 8. 2020

Programm nicht im Königreichssaal, sondern nur über die App. Zoom (Videokonferenz)

10.00 Uhr Bibel- und Wachturm-Studium:

„Dein Name soll geheiligt werden“

Psalm 135:13

Anschließend Übertragung des Samstagnachmittag-Programms des Regional-Kongresses 2020 mit der Vortragsreihe „Hilf deinen Bibelschülern“ und dem Bibeldrama „Nehemia: Jehova schenkt euch Freude, die euch stark macht“

Mittwoch, 12. 8. 2020

Programm nicht im Königreichssaal, sondern nur über die App. Zoom (Videokonferenz)

19.00 Uhr Schätze aus Gottes Wort: 2. Mose 15 und 16

* Preise Jehova mit Liedern

Uns im Dienst verbessern: „Was kommt nach dem Tod?“

Unser Leben als Christ: „Preise Jehova als Pionier“

Versammlungsbibelstudium:

„Vom Sanhedrin verurteilt, dann zu Pilatus“

Trotz staatlicher Lockerungen zum Versammlungsverbot finden unsere Gottesdienste weiterhin per aktiver Videokonferenz statt, um sich selbst und andere so gut wie möglich vor einer Virusinfektion zu schützen. In 21 Ländern ohne ausreichende Internetversorgung konnten Vereinbarungen mit Radiostationen getroffen werden, wodurch unser biblisches Programm fast 280 Millionen Menschen zugänglich ist.

Wer mehr erfahren möchte, kann gerne einen Zeugen Jehovas in der Nähe kontaktieren oder einfach das Online-Kontaktformular auf www.jw.org ausfüllen. Wir nehmen dann gerne Kontakt z.B. per E-Mail oder Telefon auf.

SONSTIGES

KERNKRAFTWERK
NECKARWESTHEIM

Funktionsstörung eines Schalters beim Probelauf eines Notstromaggregats

Im Block II des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN II) hat sich bei einer routinemäßigen Überprüfung eines Notstromaggregats eine Pumpe des internen Kühlkreislaufs dieses Aggregats nicht ordnungsgemäß eingeschaltet. Ursache dafür war die Funktionsstörung eines Hilfsschalters, der nur für Probelaufe relevant ist. Wie vorgesehen hat sich das Notstromaggregat automatisch abgeschaltet. Nach Behebung der Störung wurde der Probelauf wiederholt und erfolgreich abgeschlossen.

Notstromaggregate stellen im Anforderungsfall die Stromversorgung der Anlage sicher. Das betroffene Aggregat hätte im Bedarfsfall seine Funktion erfüllt, darüber hinaus ist die Versorgung auch durch weitere Aggregate abgesichert. Insgesamt verfügt GKN II über acht Notstromaggregate.

Der Betreiber, die EnBW Kernkraft GmbH, hat das Vorkommnis fristgerecht der Aufsichtsbehörde gemeldet und es vorläufig in die Kategorie N (Normalmeldung) und INES 0 (keine oder geringe sicherheitstechnische Bedeutung) eingestuft. Es liegt damit unterhalb der siebenstufigen internationalen Skala zur sicherheitstechnischen Bewertung von Ereignissen in Kernkraftwerken (INES). Das Vorkommnis hatte keine Auswirkungen auf Personen, auf die Umgebung und auf den Betrieb der Anlage.

Anzeigenannahmeschluss: Montag, 16.00 Uhr

anzeigen@mitteilungsblatt-boennigheim.de · Tel. 0 71 41 / 79 11-024 · Fax 0 71 41 / 79 11-029



Die Gemeinde Erligheim erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) als zuständige Ortspolizeibehörde folgende

Änderung der Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus in der Fassung vom 31.03.2020.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

1. Infizierte haben sich – unverzüglich und ohne weitere Anordnung – zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von der Gemeinde Erligheim, dem Labor, ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten haben, dass sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Infizierten ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
2. Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Krankheitssymptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Testabstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 10 Tage. Sofern nach 10 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung). Bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen und bei ursprünglich Infizierten mit besonders schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich noch eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Eine Abweichung von diesen Krite-

rien kann im Einzelfall nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

3. Infizierten ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome unverzüglich ihre Kontaktpersonen gemäß II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zu ermitteln und zu informieren.
 - a. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome soweit möglich unverzüglich ihre Kontaktpersonen darüber zu informieren, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind und für sie die Regelungen für Kontaktperson im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten. Infizierte haben ihre Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass diese die vorliegende Allgemeinverfügung zu beachten haben, soweit sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Erligheim haben.
 - b. Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen i.S. von II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung, mit denen der Infizierte im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung bzw. bis zur Mitteilung des positiven Testergebnisses auf das Virus SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs. Die Liste muss soweit möglich Vor- und Nachname sowie Anschrift der Kontaktperson und eine Information darüber enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Soweit dem Infizierten bekannt, ist ferner die Erreichbarkeit der Kontaktperson anzugeben (z.B. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse).
 - c. Infizierte haben die Liste mit den entsprechenden Kontaktpersonen unverzüglich vorzulegen. Die Übersendung erfolgt an E-Mail: **kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de**, falls dies nicht möglich sein sollte per Post an Landratsamt Ludwigsburg – Kontaktpersonenmanagement – Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg. Soweit Infizierte nicht in der Lage sein sollten, ihre Kontaktpersonen selbst zu informieren, selbst eine Liste über

ihre Kontaktpersonen zu erstellen oder diese zu übermitteln, haben sie das Landratsamt Ludwigsburg unverzüglich hierüber zu informieren. Sie erreichen den zuständigen Bereich Kontaktpersonenmanagement auch telefonisch unter 07141/144-69400.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I

1. Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ebenfalls – unverzüglich und ohne weitere Anordnung – zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von dem Infizierten, der Gemeinde Erligheim oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten Personen, die zu einem Infizierten gemäß I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit des Infizierten oder sofern keine Symptome vorlagen, 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs oder während der Absonderung des Infizierten

 - mindestens kumulativ 15-minütigen Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit einem Infizierten hatten. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
 - direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. hatten.
 - als medizinisches Personal zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als zwei Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen der Kategorie I ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Die Absonderung dauert 14 Tage. Sofern die Kontaktperson der Ka-

torie I während der Absonderung nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Infizierten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist bezüglich des Beginns der Quarantäne hingegen auf den ersten Kontakt nach Auftreten der ersten Symptome bei dem infizierten Haushaltsmitglied abzustellen. Die Kontaktperson der Kategorie I hat sich auch in diesem Fall für 14 Tage abzusondern. Sofern eine weitere Kontaktperson der Kategorie I der Haushaltsgemeinschaft in dieser Zeit nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung. Für bisher nicht infizierte Mitglieder derselben Haushaltsgemeinschaft verlängert sich die Pflicht zur Absonderung als Kontaktperson dann um weitere 14 Tage.

3. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
5. Für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung unterliegen Kontaktpersonen der Kategorie I ab Beginn der Absonderung der Beobachtung gemäß § 29 IfSG. Während der Zeit der Absonderung haben Kontaktpersonen der Kategorie I die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.
6. Kontaktpersonen der Kategorie I sind ferner verpflichtet, für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung den Beauftragten des Gesundheitsamtes auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
7. Kontaktpersonen der Kategorie I sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten.
8. Bis zum Ende der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung müssen Kontaktpersonen der Kategorie I:

- a. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
- b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich sein wird. Bei einer entsprechenden Risiko einschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Allgemeine Hinweise

Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

- Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt oder Ihren Hausarzt.
- Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden bzw. eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, beispielsweise aufgrund eines medizinischen Notfalls, haben Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei einem unumgänglichen persönlichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte sofern möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen. Ist ein solcher nicht verfügbar, hat der Infizierte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z.B. einem Schal oder einem Halstuch) abzudecken. Zusätzlich sollte, sofern möglich, ein Mindestabstand von zwei Metern zu der anderen Person gewahrt werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie

ein Taschentuch, das sie anschließend sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

- Nachweislich infizierte Personen, welche sich bereits mindestens 10 Tage in Quarantäne befanden und mindestens 48 Stunden symptomfrei waren, müssen im weiteren Verlauf nicht erneut in Quarantäne, auch wenn die Voraussetzungen dieser Allgemeinverfügung vorliegen.

VI. Sachverhalt

Am 16. März 2020 wurde bei einer Person in Erligheim das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen in Erligheim angestiegen. Nach derzeitigem Stand gibt es in Erligheim 10 Infizierte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allem voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt Ludwigsburg und die Gemeinde Erligheim an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlich Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Bricht die Krankheit aus, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Krankheitsdauer von mindestens 10 Tagen auszugehen. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

VII. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die, insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. Die Gemeinde Erligheim ist gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV als Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Von der Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG aufgrund des Erlasses dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

Zu Nr. 1 Ziffer 1

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung von Infizierten ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise absondert werden. Demnach können Erkrankte bzw. Ansteckungsverdächtige in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten an COVID-19 erkrankten Personen (Infizierte) sind Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung der häuslichen Quarantäne von erkrankten Personen erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde im Alltag keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die Quarantäne kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch angemessen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Quarantäne.

Zu Nr. 1 Ziffer 2:

Das RKI hatte ursprünglich für Infizierte eine Quarantänedauer von 14 Tagen empfohlen. Diese Einschätzung wurde aktualisiert. Die nunmehr vom RKI empfohlene verkürzte Dauer der Quarantäne für Infizierte (10 Tage) machte eine Anpassung der bisher geltenden Allgemeinverfügung in der Fassung vom 31.03.2020 notwendig. Demnach ist nur eine mindestens 10 tägige Quarantäne nach Auftreten der ersten Krankheitssymptome erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus auszuschließen, da nach den neuesten Erkenntnissen von einer 10 täglichen Dauer des Krankheitsverlaufs auszugehen ist. Bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ist auf den Zeitpunkt der Abnahme des Testabstrichs abzustellen. Sollten nach der 10 täglichen Quarantäne weiterhin Krankheitssymptome bestehen, muss die Quarantäne zur Verhinderung einer Verbreitung fortgesetzt werden, bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt. Erst dann kann nach den Empfehlungen des RKI davon ausgegangen werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.

Zudem ist nach Empfehlungen des RKI bei ursprünglich schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit sowie bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen nunmehr grundsätzlich vor Ende der Absonderung das Vorliegen eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30 notwendig.

Schwere Krankheitsverläufe mit Sauerstoffbedürftigkeit können mit einer länger andauernden Virusausscheidung einhergehen. Um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in diesen Fällen auszuschließen, bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Die PCR-Untersuchung basiert mindestens auf zwei zeitgleich durchgeführten Abstrichen: einem oropharyngealen und einem nasopharyngealen Abstrich. Möglich ist die Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme beider Abstriche mit demselben Abstrichtupfer. Da Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen zu einem besonders vulnerablen Personenkreis gehören und bei diesen ein weitaus höheres Risiko für schwere bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei einer Erkrankung an dem SARS-CoV-2 Virus

besteht, bedarf es vor Ende der Absonderung bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern ebenfalls zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Nur so kann das Infektionsrisiko für andere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung wirksam ausgeschlossen werden. Zur Abstimmung der Formalien der Testung kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Arzt.

Zu Nr. 1 Ziffer 3:

Die rechtliche Grundlage für das angeordnete Besuchsverbot von Infizierten ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Wie unter I. zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung dargestellt, sind an COVID-19 erkrankte Personen (Infizierte) Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Da das Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch übertragen wird und der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist, ist bei Kranken der Kontakt mit anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht gestattet, um eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden.

Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung eines Besuchsverbots erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde bei Besuchen keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die häusliche Quarantäne in Verbindung mit einem Besuchsverbot kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung des Besuchsverbots ist auch angemessen. Die sich aus dem Besuchsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an Besuchen gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Besuchsverbots. Die Dauer des Besuchsverbots bestimmt sich nach der Dauer der Quarantäne. Es gelten insoweit die Ausführungen unter I. zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. I Ziffer 4:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Um Infektionsketten wirksam und schnell unterbrechen zu können, ist es notwendig, schnellstmöglich die Kontaktpersonen von Infizierten zu ermitteln, um diesen gegenüber ebenfalls die häusliche Quarantäne anzuordnen. Da nur der Infizierte Auskunft über seine Kontaktpersonen erteilen kann, ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Erstellung und Übersendung von Kontaktlisten sowie die entsprechende Information an die Kontaktpersonen erforderlich und geeignet, eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zu Nr. II Ziffer 1 - 3:

Es gelten die Ausführungen zu Infizierten unter I. zu Ziffer 1-3 dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Die Dauer der Absonderung beträgt bei Kontaktpersonen jedoch abweichend zu den Infizierten nach wie vor 14 Tage ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, da die Inkubationszeit nach Angaben des RKI weiterhin maximal 14 Tage beträgt. Bei Personen eines gemeinsamen Haushalts wird hingegen auf den ersten Kontakt nach Bekanntwerden der Symptome bei dem Infizierten abgestellt. Danach soll im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung erfolgen.

Aufgrund des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind Kontaktpersonen der Kategorie I als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der besonderen Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I hatte. Dies ist nach Einschätzung des RKI der Fall,

- bei mindestens 15-minütigem Gesicht- ("face-to-face") Kontakt zu einem Infizierten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- bei direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- bei medizinischem Personal soweit Kontakt zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als 2 Meter Abstand bestand, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.

Zu Nr. II Ziffer 4:

Um weiterhin die Grundversorgung, insbesondere die medizinische Versorgung, aufrechtzuerhalten, können für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur vom Gesundheitsamt Ludwigsburg auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden. Im Falle einer Ausnahme ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch Ansteckungsgefahren für Dritte weitestgehend minimiert werden.

Zu Nr. II Ziffer 5 - 8:

Kontaktpersonen der Kategorie I sind als Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Abs.7 IfSG zu qualifizieren. Es steht demnach bei Kontaktpersonen noch nicht fest, ob sich diese ebenfalls mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Um eine mögliche Infektion schnellstmöglich zu erkennen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten, bedarf es daher der Anordnung der Beobachtung gemäß § 29 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt und bei Bedarf einer entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 29 Abs. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Durch die Anordnung zweimal am Tag Fieber zu messen und täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen wird sichergestellt, dass eine mögliche Infektion schnellstmöglich erkannt wird und gegebenenfalls weitere erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

Zu Nr. III

Diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Er-

ligheim in der Fassung vom 27.07.2020 über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Internet auf der Homepage (www.erligheim.de) der Gemeinde Erligheim gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Gemeinde Erligheim über die öffentliche Bekanntmachung in § 2 nur eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint aber nur einmal wöchentlich.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Erligheim vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich ist. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Zu Nr. IV

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Erligheim erhoben werden.

Erligheim, 27.07.2020

Gez. Rainer Schäuuffele, Bürgermeister

Gute Bildqualität
im Nachrichtenblatt:
Für qualitativ gute Bilder
benötigen wir mindestens
300 dpi Auflösung!

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Aichert Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim hat am 28.7.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Aichert Nord“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgebend sind der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung, jeweils vom 14.7.2020.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Bebauungsplan des Büro KMB und beinhaltet folgende Flurstücke:

- Im Nördlichen Teilbereich die Flst. 314, 315, 316/1, 316/2, 317/1, 317/2 sowie Teilflächen der Flst. 318 und 325 und Bereiche des Feldwegs der Verlängerung der Rathausstraße Flst. 324/4
- Im Übergang zum südlichen Teil des Plangebiets das Fst. 251/1 und Randflächen der Straße im Aichert Flst. 169
- Im Süden die Flst. 251, 252, 253, 254, 255, 255/1, 255/2, 255/3, 262 und Teilflächen der Flst. 236/1, 231, 228 und 267/2 sowie Teilflächen von Feldwegen und dem Panoramaweg auf den Flst. 261/4, 285, 265, 270 und 3800

Siehe abgebildeter Plan

Die Gemeinde Erligheim beabsichtigt, das Gebiet „Aichert“ in Richtung Norden, also nördlich der bestehenden Bebauung mit Anschluss an den Panoramaweg sowie die Lembergerstraße, bzw. östlich des Friedhofs zu

erweitern. Die geplanten, allgemeinen Wohnbauflächen sollen über die Lembergerstraße, den zu erweiternden Panoramaweg sowie die Verlängerung der Rathausstraße erschlossen werden.

Unter Beachtung der Topografie sowie der vorhandenen Erschließungsmöglichkeiten und städtebaulichen Strukturen, wurde die Erweiterung geplant.

Da auf der Gemarkung von Erligheim derzeit nahezu keine zur Bebauung zur Verfügung stehenden Baulücken mehr vorhanden sind, ist die Nachfrage nach weiteren Bauplätzen entsprechend hoch.

Dem Bedarf an Miet- und Eigentumsimmobilien wurde bereits über Innenverdichtungsmaßnahmen im Ortskern Rechnung getragen. Darüber hinaus hat die Gemeinde die Möglichkeit, weitere innerörtliche Flächen umzunutzen und als Bauflächen auszuweisen. Mehrfamilienhausanlagen sowie Einzelhäuser als Kettenhäuser werden im Ortskern verwirklicht. Daraufhin sollen im Plangebiet Bauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans hat die Gemeinde Erligheim die Möglichkeit, Bauland für dringend benötigten Wohnraum in der Region Stuttgart zur Verfügung zu stellen. Der Bebauungsplan wird noch im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Damit kann, laut § 13 Abs. 3 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvor-

schriften werden jeweils in der Fassung vom 14.7.2020 in der Zeit vom

14.8.2020 bis einschließlich 30.9.2020

während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Erligheim Rathausstraße 7, 74391 Erligheim, Foyer im EG öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können auch auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Erligheim unter www.erligheim.de abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Erligheim Rathausstraße 7, 74391 Erligheim, Zimmer 9, Frau Zeller, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte werden durch Herrn Bürgermeister Schäuffele oder Frau Zeller erteilt.

Erligheim, 6.8.2020

gez.

Rainer Schäuffele
Bürgermeister



Bericht der Gemeinderatssitzung vom 28.7.2020

Bebauungsplan „Aichert-Nord“ – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Erligheim beabsichtigt weiterhin, das Gebiet „Aichert“ in Richtung Norden, also nördlich der bestehenden Bebauung mit Anschluss an den Panoramaweg sowie die Lembergerstraße, bzw. östlich des Friedhofs zu erweitern. Die geplanten allgemeinen Wohnbauflächen sollen über die Lembergerstraße, den zu erweiternden Panoramaweg sowie die Verlängerung der Rathausstraße erschlossen werden. Im Plangebiet sollen Bauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser zur Verfügung gestellt werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird ermöglicht, Bauland für dringend benötigten Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan „Aichert Nord“ des Büros KMB vom 14.7.2020, wurde vom Gemeinderat als Bebauungsplanentwurf erneut aufgestellt und beschlossen. Da der Aufstellungsbeschluss bereits 2018 erfolgte, wird der Bebauungsplan noch im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Mit Aufstellung des erneuten Entwurfsbeschlusses finden die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt (siehe Bekanntmachung und Plan).

Neubau Krippenhaus mit 3 Gruppenräumen, Schulstr. 2 – Vergabe von Einzelgewerken

Der Neubau des Krippenhauses schreitet planmäßig voran. Zwischenzeitlich wurden in einem zweiten Ausschreibungspaket weitere 8 Gewerke ausgeschrieben. Insgesamt liegen die Kosten nach den vorgeschlagenen Vergaben und bisher bereits beauftragten Gewerken um ca. 97.000 Euro unter der Kostenschätzung. Es besteht für das Gesamtprojekt die Hoffnung, dass die Gesamtkosten eingehalten werden können. Die jetzt vorgeschlagenen Vergaben liegen in Summe bei 731.685,32 Euro brutto. Folgende Gewerke wurden vergeben: Verglasungsarbeiten (Firma VHB GmbH&Co. KG, Woringen; 254.230,41 EUR brutto), Alu-Verglasungselemente (Firma Hagenlocher GmbH, Bönnigheim; 63.942,33 EUR brutto), Textile Sonnenschutzelemente (Firma Schulte GmbH, Heilbronn-Horkheim; 28.379,12 EUR brutto), Schlosserarbeiten (Firma Roger Mauser GmbH, Affalterbach; 112.539,94 EUR brutto), Außenputzarbeiten (Firma Reuschle GmbH, Besigheim; 98.910,54 EUR brutto), Innenputzarbeiten (Firma Hans Scholl GmbH, Gemmrigheim; 48.105,16 EUR brutto), Trockenbauarbeiten/ abgehängte Decken (Firma Ullrich & Schön GmbH, Fellbach; 95.821,18 EUR brutto), Estricharbeiten (Firma Ade Fußbodenbau GmbH, Backnang; 29.756,64 EUR brutto).

Bedarfsplanung 2020/21

Die Kinderhausleiterin, Frau Vogt, stellte in der Sitzung die voraussichtlichen Belegungszahlen der einzelnen Gruppen vor. Die Anzahl

der Gruppen bleibt nach dieser Bedarfsplanung im Kinderhausjahr 2020/21 unverändert. Frau Vogt wies jedoch darauf hin, dass im Bereich der Krippe der Bedarf in den kommenden Jahren zunehmen wird. Durch den aktuellen Neubau des Krippenhauses kann diesem Bedarf entsprochen werden.

Gebührenfestsetzungen 2020/21

Die Festsetzung der Gebühren für das Kinderhaus erfolgte zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 11.7.2019. Am 1. Juli 2020 wurde die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 veröffentlicht. An diesen Empfehlungen hat man sich bereits in der Vergangenheit orientiert. Die Erhöhung der Gebühren um pauschal 1,9% beruht daher auf den aktuellen Empfehlungen. Im Kindergartenbereich ergeben sich dadurch moderate Steigerungen von 2 Euro gegenüber den bisherigen Gebühren. Höhere Steigerungen ergeben sich im Kindergartenbereich für Kinder ab 2,5 Jahren bis 3 Jahren. Hier liegen die Steigerungen zwischen 15 und 32 Euro. Diese Erhöhungen kommen dadurch zustande, dass man sich erstmalig an der Empfehlung orientiert, für Kinder in diesem Altersbereich einen 100% Zuschlag gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen festzusetzen. Die Begründung liegt darin, dass für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen jeweils ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Im Krippenbereich liegen die Gebührensteigerungen zwischen 1 und 8 Euro. Die Gebühren für die Ferienbetreuung wurden ebenfalls angepasst. Die bisherige Pauschale in Höhe von 15 Euro wurde für Kindergartenkinder auf 20 Euro pro Betreuungstag und für Krippenkinder auf 25 Euro pro Betreuungstag angehoben.

Heizungserneuerung Rathaus – Vergabe

Wie bereits berichtet ist die Heizungsanlage im Rathaus dringend zu erneuern. In der Sitzung am 28.5.2020 hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für die Heizungserneuerung durch eine Holzpelletkessel-Anlage entschieden. In der Sitzung am 2.7.2020 wurde von Seiten der Verwaltung die Kostenberechnung des Büros Pfähler + Rühl dieser Heizungserneuerung mit Bruttokosten in Höhe von rund 180.000 Euro mitgeteilt. Inzwischen ist die Ausschreibung für die Heizungserneuerung durch das Büro Pfähler und Rühl erfolgt. Die Erneuerung der Heizung wurde an die Firma Dietrich GmbH, Weilheim/Teck zu einem Angebotspreis von 125.170,41 EUR brutto vergeben.

Erweiterung der Urnengräberfelder E und I auf dem Friedhof – Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 5.5.2020 wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und der Kostenschätzung der roosplan Stadt und Landschaftsplanung vom 23.4.2020 der Erweiterung der Urnengräber in den Abteilungen E und I zugestimmt. Im

Zuge der Maßnahme soll die Abteilung E um 40 Urnenwiesengräber erweitert werden. In der Abteilung I sollen 32 neue Urnengräber angelegt werden. Anschließend wurde eine beschränkte Ausschreibung der Landschaftsbauarbeiten durchgeführt. Die Landschaftsbauarbeiten wurden zum Angebotspreis von 40.646,98 Euro brutto an die Firma Martin Pfitzenmaier, Besigheim, vergeben.

Errichtung einer Luft-Wärme-Kopplungsanlage außerhalb des Baufensters, Im kleinen Flürle 39, Flst. 3907

Die Bauherrin plant die Errichtung einer Luft-Wasser-Kopplungsanlage außerhalb des Baufensters. Da der Bebauungsplan „Kleines Flürle“ solche Anlagen nur innerhalb des Baufensters oder im Gebäude zulässt, ist eine Befreiung von diesen Festsetzungen notwendig. Im Geltungsbereich gibt es einen Vergleichsfall. Vorliegend überschreitet die Anlage das Baufenster um 60 cm. Sie hat einen Abstand zum Wohnhaus von ca. 10 m, zur Nachbarga- rage von ca. 4 m. Die Garage absorbiert aufgrund ihrer Lage die Geräusche der Pumpe. Die Angrenzer haben der Errichtung zugestimmt. Der Gemeinderat stimmte der notwendigen Befreiung zu.

Errichtung einer Fassauna, Im Kleeacker 6, Flst. 2283/7

Der Bauherr plant die Errichtung einer Fassauna im Garten seines Grundstücks. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kuhäcker-Habertsau 2. vereinfachte Änderung“.

Gemäß Landesbauordnung ist die Errichtung einer Sauna in dieser Ausführung verfahrensfrei. Jedoch sieht der Bebauungsplan vor, dass „Nebengebäude in Material, Farbgebung und Gesamtgestaltung auf die Hauptgebäude abzustimmen“ sind. Da dies nicht der Fall ist, benötigt der Bauherr für die Errichtung der Fassauna eine Befreiung von der genannten Festsetzung. Der beantragten Befreiung wurde zugestimmt.

Errichtung eines Geräteschuppens (hinter Garage), Rosenfeld 61, Flst. 2213/4

Der Bauherr plant die Errichtung eines Geräteschuppens auf der Fläche zwischen Garage und Wohnweg. Die Maße betragen 2,50 m x 2,70 m x 1,80 m. Der maßgebliche Bebauungsplan „Kuhäcker“ weist für die geplante Fläche keine Festsetzungen auf. Daher benötigt der Bauherr zur Errichtung des Geräteschuppens eine Befreiung. Das Einvernehmen zum Baugesuch wurde erteilt. Der notwendigen Befreiung wurde zugestimmt.

Erdauffüllung, Gewinn Habertsau, Flst. 2536/1 - 2540/1

Der Antragsteller beantragt die Durchführung einer Auffüllung auf den oben genannten Flurstücken. Die Bodenauftragsfläche beträgt ca. 2700 m², Höhe 20 cm und somit ca. 540 m³. Die aufzufüllende Fläche befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Ausläufer des Stromberges um Bönnigheim, Erligheim, Löchgau und Kleinsachsenheim“ und einem

FFH-/Vogelschutzgebiet. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das Einvernehmen zu der Auffüllung wurde erteilt.

Erstellung eines Anbaus, Blumenstraße 6, Flst. 1150/18

Die Bauherrin beantragt den Anbau im Erdgeschoss mit Balkon im Obergeschoss an das bestehende Wohnhaus. Der Anbau überschreitet die Anbaugrenze zur Bönningheimer Straße hin um 2,00 m. Der Anbau ist 4,36 m breit und ohne Balkon 3,37 m hoch. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Dorf“. In der direkten Nachbarschaft gibt es keine Vergleichsfälle. Es gibt jedoch Garagen sowie einen Wintergarten, die die Anbaugrenze überschreiten. Die Schaffung von weiterem Wohnraum in innerörtlichen Bestandsgebieten wird begrüßt. Das Einvernehmen zu dem Baugesuch wurde erteilt. Der notwendigen Befreiung zur Überschreitung der Anbaugrenze wurde zugestimmt.

Dacherhöhung, Nelkenweg 1, Flst. 983/6, 983/7

Die Bauherrin plant die Erhöhung des Wohnhausdaches. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zwischen Ensbach, Ensbachstraße, Bönningheimer und Hofener Straße - 1. Änderung“. Gemäß Bebauungsplan ist eine Traufhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis Oberkante Dachrinne, von 3,50 m zulässig. Die Bauherrin beantragt eine Befreiung zur Überschreitung dieser Festsetzung. Geplant ist eine Überschreitung in Höhe von ca. 31 cm bzw. 42 cm. Somit ergibt sich eine Traufhöhe von 3,81 m bzw. 3,92 m. Im Geltungsbereich gibt es bereits Vergleichsfälle, bei denen einer Überschreitung zugestimmt wurde. Die Schaffung von weiterem Wohnraum in innerörtlichen Bestandsgebieten wird begrüßt. Die zwei angrenzenden Nachbarn haben dem Vorhaben bereits zugestimmt. Das Einvernehmen zu dem Baugesuch und der beantragten Befreiung der Traufhöhe wurde erteilt.

Kernzeitbetreuung Grundschule Erligheim-Hofen: Gebührensatz für das Schuljahr 2020/21

Seit 1.9.2017 wird an der Grundschule Erligheim-Hofen die Kernzeitbetreuung und Ferienbetreuung angeboten. Die Gebühren wurden jetzt neu kalkuliert. Das Ergebnis der Kalkulation ergibt, dass nur im Bereich der Ferienbetreuung die Gebühr anzupassen ist. Der Schulverband Erligheim-Hofen hat in seiner Sitzung am 25.7.2018 festgelegt, dass Betreuungsblöcke nur angeboten werden, wenn mindestens 6 Anmeldungen vorliegen. Von Dienstag bis Donnerstag findet die Ganztageschule bis 15.00 Uhr statt. Die späte Kernzeitbetreuung ab 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr wurde mangels Nachfrage in den letzten Schuljahren nicht mehr angeboten. Der Gemeinderat beschloss die Gebühr für die Ferienbetreuung ab dem neuen Schuljahr 2020/21, das heißt ab 14.9.2020, von 20,00 EUR auf 25,00 EUR pro Ferientag anzuheben. Die Gebühren der

Blöcke der Kernzeitbetreuung wurden so belassen.

Annahme von Spenden

Bürgermeister Schäuffele stellte die im Zeitraum von 1.4.2020 bis 30.6.2020 bei der Gemeinde Erligheim eingegangenen Spenden vor. Eine Privatperson spendete für den Runden Tisch Asyl Erligheim. Die Anwaltskanzlei Plewe spendete für das 150-jährige Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Erligheim. Der Gemeinderat beschloss, die vorgestellten Spenden anzunehmen.

AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG

Grundstückspflege

Alle Grundstücksbesitzer haben mindestens einmal pro Jahr ihr Grundstück zu mähen, insbesondere auf den innerörtlichen Grundstücken.

Waldbrandgefahr

Aufgrund der aktuellen Trockenheit und erhöhter Waldbrandgefahr ist das Grillen bzw. offenes Feuer derzeit im Bereich der Kirschenanlage, insbesondere des Waldes, verboten.

Feldwegverschmutzung

Aus aktuellem Anlass bitten wir nach erfolgter Ernte bzw. Mäharbeiten um Reinigung der Feldwege und Straßen, um eine Gefahr für andere zu vermeiden.

JUBILARE

Goldene Hochzeit im Hause Mayer

Am 31. Juli konnten Roland und Theresia Mayer, Lange Äcker 4, das Fest der Goldenen Hochzeit feiern.

Bürgermeister Rainer Schäuffele überbrachte zum Goldenen Ehejubiläum die Glückwünsche des Ministerpräsidenten, des Landrats und der Gemeinde Erligheim.

Wir wünschen dem Jubelpaar für die Zukunft noch viele gemeinsame Jahre sowie Gesundheit und Gottes Segen.



Eiserne Hochzeit im Hause Sycha

Am 28. Juli konnten Gerhard und Ilse Sycha, Cleebronner Weg 7, das Fest der Eisernen Hochzeit feiern.

Bürgermeister Rainer Schäuffele überbrachte zum Eisernen Ehejubiläum die Glückwünsche des Ministerpräsidenten, des Landrats und der Gemeinde Erligheim.

Wir wünschen dem Jubelpaar für die Zukunft noch viele gemeinsame Jahre sowie Gesundheit und Gottes Segen.



DAS STANDESAMT MELDET



Geburt

7.7.2020 in Bietigheim-Bissingen
Elias Feid, Sohn von Sina und Patrick Feid, wohnhaft in Erligheim



**FREIWILLIGE FEUERWEHR
ERLIGHEIM**
WWW.FEUERWEHR-ERLIGHEIM.DE

Übung

Am Mittwoch, den 12.8.2020 tritt die 2. Gruppe um 20.00 Uhr zu einer Übung am Feuerwehrhaus an. Bitte beachtet die Gruppeneinteilung gemäß Rundschreiben vom 30.5.2020.

FUNDSACHEN

Herrenfahrrad

Es wurde ein Herrenfahrrad der Marke Vortex 400 in weiß gefunden. Abzuholen beim Tennisclub.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Schlack (Zimmer 02), Telefon 88 40-15, E-Mail: schlack@erligheim.de

**Gemeinsame
Bekanntmachungen
siehe Seite 32 – 35**



CVJM ERLIGHEIM
www.cvjm-erligheim.de

Aktuelles

CVJM Fußballschule für 9- bis 14-Jährige

In bewährter Tradition findet die Fußballschule am Ende der Sommerferien in Erligheim wieder mit „Sportler ruft Sportler“ statt. Neben verschiedensten Übungen, Wettkämpfen und hoffentlich auch Turnieren, werden wir auch wieder köstlich versorgt und hören auch die ein oder andere Geschichte über Gott und seine Liebe zu uns Menschen.

Termin: 7. bis 11. September 2020, jeweils von 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Kosten: 95 Euro für die gesamten 5 Tage (incl. Snacks, Mittagessen, Getränken und Trikot)

Die Anmeldung ist über die CVJM-Homepage möglich (www.cvjm-erligheim.de). Aus Erligheim unterstützen ehrenamtliche Betreuer den SRS-Trainer, die beiden Mit-Organisatoren Matthias Umbach und Micha Hiller sind selbst aktive Fußballspieler.

Sollte der Preis für Sie finanziell nicht machbar sein, scheuen Sie sich bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir finden gemeinsam eine Lösung.

Die Durchführung wird im Rahmen der geltenden Corona-Verordnung organisiert. Sollte uns die Lage einen Strich durch die Rechnung machen oder wir die nötige Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmenden nicht erreichen, behalten wir uns vor, die Fußballschule auch kurzfristig abzusagen. Davon wollen wir aber nicht ausgehen, sondern freuen uns auf die gemeinsame Zeit am Ball.

Kontakt: Ralf Meeß (mobil 0176-82 35 77 80)



HEINZELMÄNNCHEN
VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER GRUNDSCHULE
ERLIGHEIM-HOFEN

Ab in die Sommerferien!

Wie schnell vergangen die letzten Wochen!

Klassenkameraden treffen, Lehrer sehen, wieder mehr Struktur nach der coronabedingten Schulschließung.

Auch wir Heinzelmännchen haben unsere Aktivitäten wieder aufgenommen und können euch Schulkinder nun mit einer aufregenden

Schnitzeljagd und dem traditionellen Eis in die sonnigen Ferien verabschieden.

Da es von unserer Seite aufgrund der aktuellen Coronabestimmungen kein Ferienprogramm geben wird, hoffen wir um so mehr, Ihr werdet mit der von uns vorbereiteten Schnitzeljagd, die in der Schule ausgeteilt wurde, ganz viel Spaß haben.

Wir freuen uns auf viel Zeit mit und für Euch im neuen Schuljahr und auf jedes neue Heinzelmännchen – denn – es gibt immer was zu tun.

ABER JETZT: Schöne Sommerferien!



SPORT- UND KULTURVEREIN
ERLIGHEIM
WWW.SKV-ERLIGHEIM.DE

Fußball

Anmeldung zum VfB-Fußballcamp

Vom 30. 10. – 1. 11. 2020 genießen Ihre Kinder ein professionelles Training durch ein erfahrenes und lizenziertes Trainerteam der VfB-Fußballschule. Und das Beste daran ist: das Training findet vor Ihrer Haustüre auf dem Sportgelände des SKV Erligheim statt!

Jetzt Infos einholen und anmelden unter:

www.vfb.de/fußballschule
service@vfb-stuttgart.de
Telefon 0 18 06 / 99 18 93



Wochenend-Camp beim SKV Erligheim

Wann? 30. Oktober bis 1. November 2020

Was? 3 Tage professionelles Training und Fußballspaß pur, inklusive Trainingsausrüstung der VfB Fußballschule, Verpflegung, Urkunde, Turniere, Preise, VfB Überraschungsartikel

Wer? Fußballbegeisterte Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren

Infos unter: vfb.de/fußballschule | E-Mail: service@vfb-stuttgart.de | Tel.: +49 (0) 1806 99 1893
Fonnrz: 118 628/Ver. Mobil: net EUR 0,20/Min.

Jedermannturnen

Deutsches Sportabzeichen – Termine in den Sommerferien

Am morgigen **Freitag ab 18.30 Uhr** können auf dem **Sportplatz in Erligheim Leistungen** für das Deutsche Sportabzeichen erbracht werden. Jeder kann mitmachen. Besonders sind auch die Eltern unserer Turnkinder und -jugendlichen willkommen.

Es ist heißes Wetter vorhergesagt. Es werden morgen keine Ausdauerdisziplinen angeboten. Und selbstverständlich sind Coronaregeln einzuhalten, die vor Ort noch erläutert werden.

Kommende Woche sind keine Termine für das Sportabzeichen. Weitere Sportabzeichentermine sind wahrscheinlich 2 Termine Ende August, 1. 9. und evtl. weitere sowie noch ein Schwimmtermin **am 18.8.** Termine zum Fahrradfahren erfolgen nach Absprache.



TENNISCLUB
ERLIGHEIM
WWW.TC-ERLIGHEIM.DE

News und Info

Sommer-Jugendturnier

Trotz Corona konnten unsere U12 Jugendspieler Mia Schleicher, Tilo Kopf und Luca Düx, sowie unsere U10 Jugendspieler Janne Friedel und Thomas Herr hervorragende Platzierungen beim Jugendturnier der Spielvereinigung erzielen. Über die Monate Mai, Juni und Juli wurde „jeder gegen jeden“ an verschiedenen Orten der Spielvereinigung gespielt. Es hat allen teilnehmenden Kids viel Spaß gemacht und es war spannend, gegen andere Kinder der umliegenden Vereine zu spielen. Alle freuen sich schon auf die nächste Saison.



U12

Erligheimer: 2.v.l. Tilo Kopf, 4.v.l. Luca Düx, 5.v.l. Mia Schleicher



U10

Erligheimer: 3.v.l. Janne Friedel, 5.v.l. Thomas Herr

Samstag, 1. 8. 2020

Freundschaftsspiel Herren 30

Am vergangenen Samstag wurde ein Freundschaftsspiel der Herren 30 gegen TSV Knittlingen ausgetragen. Bei den heißen Temperaturen gab es spannende Einzelmatches. Beim Doppel wurde zwischen den Vereinen gemixt. Nach den Spielen ließen die Herren den Abend beim gemütlichen Beisammensein ausklingen.

Redaktionsschluss

Text: Montag, 14.00 Uhr!

Anzeigen: Montag, 16.00 Uhr!



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
ERLIGHEIM
www.erligheim-evangelisch.de

Kirchliche Nachrichten KW 32/33

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Das Gemeindebüro ist montags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Telefon: 0 71 43 / 2 25 54, eMail: Pfarramt.Erligheim@elk.w.de

Samstag, 8. 8. 2020:

15.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Kleeblatt-heim mit Pfarrerin Döbler; allerdings derzeit nur für die Bewohner des Kleeblatts im Pflegebereich.

Wochenspruch:

Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.

Lukas 12,48

9. Sonntag nach Trinitatis, 9. 8. 2020

10.00 Uhr Gottesdienst auf dem Schulhof der Grundschule mit Pfarrerin Döbler
Predigttext: Jeremia 1,4-10
Predigtthema: Gott braucht uns
Musik: E-Piano und Gesang
Opfer: Kinderwerk Lima

Die Hauskreise finden derzeit nach Absprache statt.

Dankeschön

Wir haben einen Brief aus Markersdorf erhalten: „Ich bin Rebecca und 9 Jahre alt. Wir fahren seit vier Jahren zur Familienfreizeit nach Ringethal. Ich möchte Ihnen heute erzählen, warum ich so gerne mit meinen Eltern, meiner Schwester und meinen Freunden nach Ringethal fahre. Wir können dort einfach viel Zeit zusammen verbringen. Wir fahren

gemeinsam Boot, spielen auf der Tenne und wandern ... Wir machen viele Ausflüge ... Das tollste ist aber immer wieder die gemeinsame Zeit auf dem Gelände des Freizeitheims. Wir haben einen großen Garten mit Trampolin, eine Lagerfeuerstelle und einen Matschspielplatz mit viel Sand und Wasserzugang. Ich freue mich schon, wenn wir im nächsten Jahr wieder nach Ringethal fahren können. Liebe Grüße und vielen Dank, dass Sie das tolle Wochenende jedes Jahr unterstützen ...“

Segensgebet (nicht nur für den Sommer)

*Gott segne die Erde, auf der ich jetzt stehe.
Gott segne den Weg, auf dem ich jetzt gehe.
Gott segne das Ziel, für das ich jetzt lebe.*

*Du, Ewiger, du immerdar,
segne mich auch, wenn ich raste.*

*Segne, was mein Wille sucht,
segne, was meine Liebe braucht,
segne, worauf meine Hoffnung ruht.*

Du König der Könige, segne meinen Blick. Amen



FREIE CHRISTENGEMEINDE
ERLIGHEIM
HAUPTSTRASSE 7
www.fcg-erligheim.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Lieber Leser, sonntags und dienstags werden wir auch weiterhin Gottesdienste feiern. Aufgrund der Abstandsregelungen haben wir z. Z. im Gemeindehaus pro Veranstaltung nur 20 Plätze zur Verfügung! Deshalb wollen wir die Sommerzeit noch zu regelmäßigen Gottesdiensten im Grünen (sonntags) nutzen. Aber dennoch ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich! (unter der Telefonnummer 071 43/9 21 69 oder 071 43/88 16 98) Bei schlechtem Wetter müssen wir natürlich in unser Gemeindehaus - Hauptstraße 7 - ausweichen. Auch deshalb ist die Anmeldung nötig!

Sonntag, 9. 8. 2020

10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen!
Bei schönem Wetter treffen wir uns wieder „Im Säuloch“ (westlich von Erligheim). Wegen der Hygienevorschriften muß jeder eine eigene Sitzmöglichkeit mitbringen.

Dienstag, 11. 8. 2020

19.30 Uhr Gottesdienst und Gebet (In unserem Gemeindehaus)

Der Inhalt der Veranstaltungen vom Sonntag wird bis auf weiteres mit dem vom vorausgegangenen Dienstag identisch sein. Auf diese Weise wollen wir mehr Besuchern denselben „Live“-Inhalt möglich machen.

Die Veranstaltungen finden unter der Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneschutzmaßnahmen statt.

Das **Online-Treffen** (Austausch, Kurzandacht und Gebet) bleibt weiterhin als zusätzliches Angebot bestehen.

Alle **weiteren Veranstaltungen** können im Moment noch nicht stattfinden!

*Ein Wort zum Nachdenken und der Ermutigung:
„Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden;*

wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“

(Markus-Evangelium, Kap.16, Vers 16)



KATHOLISCHE
KIRCHENGEMEINDE
BÖNNINGHEIM

Gottesdienste und Veranstaltungen

Kirchliche Mitteilungen entnehmen Sie bitte unter Bönningheim und Kirchheim.





GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGEN

BÖNNIGHEIM · KIRCHHEIM/NECKAR · ERLIGHEIM



3B-Tourismus



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

20 Jahre 3B-Tourismus:

Urlaub im Landkreis Ludwigsburg „Regionales Fenster“ ist im Kreishaus bis 8. Oktober zu sehen

Das 3B-Tourismus-Team feiert sein 20-jähriges Bestehen mit einer Ausstellung in Ludwigsburg. Vom 28. Juli bis 8. Oktober 2020 präsentiert sich das 3B-Land um die Städte Bönningheim, Besigheim und Bietigheim-Bissingen im Rahmen des „Regionalen Fensters“ im Foyer des Kreishauses im Landratsamt. Mit Broschüren und Informationsmaterial wird für den Urlaub vor der Haustüre geworben.

Heiner Pfrommer, Dezernent für Arbeit, Jugend und Soziales, begrüßte am Dienstag, 28. Juli, die Anwesenden. Im Anschluss eröffneten der Oberbürgermeister von Bietigheim-Bissingen Jürgen Kessing sowie die weiteren Vertreter der 3B-Kommunen Heike Eckert-Maier, Erste Beigeordnete der Stadt Besigheim, Andrea Joos, Stadt Bönningheim, und Eric Reiter, 3B-Tourismus-Team Bietigheim-Bissingen, die Ausstellung im Kreishaus und freuten sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher. Der Termin der Ausstellung wurde passend ausgesucht, da die 3B-Städte fast auf den Tag genau vor 20 Jahren, am 1. August 2000, die

Geschäftsstelle des 3B-Tourismus-Teams in Betrieb nahmen und somit Jubiläum feiern. Oberbürgermeister Kessing ist stolz darauf, dass sich im Laufe der Jahre acht weitere Gemeinden dem 3B-Städte-Trio angeschlossen haben und sich daraus ein 3B-Land gebildet hat. Als herausragende Projekte nannte er beispielsweise die Wanderwegebeschilderung mit 130 Kilometern Rundwanderwegen, den Genusswandertag „3B-Wein-Höhepunkte“, aber auch die zahlreichen Werbeveranstaltungen und Marketingaktionen des 3B-Tourismus-Teams im In- und Ausland.

Anlass zu dieser Ausstellung bietet das Projekt „Regionales Fenster“, bei dem sich Städte, Institutionen oder Tourismusorganisationen im Kreishaus präsentieren können. Bis zum 8. Oktober 2020 werden die 3B-Städte und Gemeinden bei den Gästen des Kreishauses für einen Besuch werben. Der mit vielen markanten Sehenswürdigkeiten aus dem 3B-Land bebilderte Stand kann zu den regulären Öffnungszeiten des Kreishauses besucht werden. Besucher sollten bitte beachten, dass in diesem Bereich das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend ist. Ebenfalls müssen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Interessierte Besucher erhalten Rad- und Wanderkarten, historische Stadtrundgänge, aber auch den umfangreichen 3B-Reisebegleiter, in dem Stadt- und Kostümführungen, Weinbau und Gastronomie sowie Kultur und Natur zusammengefasst sind. Mit diesen Informations- und Kartenmaterialien lassen sich erlebnisreiche und genussvolle Ausflüge, Radtouren oder Wanderungen in der Region an Neckar, Enz und Stromberg planen, getreu dem schwäbischen Motto: „Dahoim isch's au schee“. Zum 3B-Land gehören neben den namensgebenden 3B-Städte auch die Nachbargemeinden Erligheim, Freudental, Gemmingen, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim.

Das 3B-Land lädt ein zum Bummeln, Genießen und Verweilen – Alle Broschüren und Informationen sind natürlich auch in den Tourist Information und Rathäusern der Kommunen erhältlich.



Die Vertreter der 3B-Kommunen (von links) Eric Reiter, 3B-Tourismus-Team Bietigheim-Bissingen, Heike Eckert-Maier, Erste Beigeordnete der Stadt Besigheim, Oberbürgermeister Bietigheim-Bissingen Jürgen Kessing, Andrea Joos, Stadt Bönningheim, sowie Heiner Pfrommer, Dezernent für Arbeit, Jugend und Soziales im Landratsamt Ludwigsburg, eröffnen die Ausstellung im Rahmen des „Regionalen Fensters“ im Foyer des Kreishauses. Foto: Landratsamt Ludwigsburg

Haben Sie kein Nachrichtenblatt erhalten? Wenden Sie sich bitte an 071 41 / 79 11 026



SCHULVERBAND
ERLIGHEIM-HOFEN

Schulbeginn in der Grundschule Erligheim-Hofen

Der erste Schultag nach den Sommerferien beginnt am **Montag, 14. September 2020** für die **Klassen 2 bis 4 um 8.45 Uhr** auf dem Schulhof und endet für alle Schüler um **12.20 Uhr**.

Die Eltern der neuen ersten Klassen sind zum ersten Elternabend am **Mittwoch, 16. September 2020** für **Klasse 1a** und am **Donnerstag, 17. September 2020** für die **Klasse 1b**, jeweils um **20.00 Uhr** in der Grundschule im Alten Bädle recht herzlich eingeladen.

Der **Einschulungstag** für die Erstklässler ist am **Samstag, 19. September 2020**.

Die Einschulungsfeier für die Klasse 1 a findet um 9.00 Uhr statt, die Einschulungsfeier für die Klasse 1 b um 10.30 Uhr, jeweils auf dem Schulhof der Grundschule Erligheim-Hofen, bei schlechtem Wetter in der August-Holder-Halle.



Aktuelles

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Sozialstation e. V. für Kundenbesuche geschlossen, **telefonisch sind wir weiterhin für Sie zu folgenden Zeiten erreichbar:**

Montag bis Freitag: von 7.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Weiterhin sind wir für unsere Klienten da und versorgen sie sehr gerne.

Für alle Anliegen sind wir telefonisch erreichbar: Tel. 071 43/405 55-0

Sozialstation Bönningheim e.V.



Hochbehälter Erligheim-Hofen fertig gestellt

Der Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe mit Sitz in Markgröningen, versorgt 8 Kommunen im Landkreis Ludwigsburg mit Trinkwasser, darunter auch Bönningheim-Hofen und Erligheim. Der Zweckverband hat vor kurzem einen weiteren Baustein zur Optimierung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit dem neuen Hochbehälter Erligheim-Hofen in Betrieb genommen. Der 2 x 600 m³ große Behälter versorgt die Gemeinden Erligheim und Bönningheim-Hofen mit Frischwasser und stellt deren Löschwasserversorgung sicher. Das Projekt, zu dem auch eine neue Anschlussleitung an die Bo-

densewasserversorgung gehört, hat den Verband rund 2,4 Mio. EUR gekostet. Der neue Hochbehälter präsentiert sich in einer Feldscheuer, liegt auf einer Anhöhe zwischen Löchgau und Hofen und ist von weitem gut sichtbar. Der Verband freut sich über einen weiteren Meilenstein für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.



Die Heizung, die auch Strom produziert

In Gewerbe und Industrie schon stark verbreitet, erhalten die sogenannten Blockheizkraftwerke (BHKW) zunehmend Einzug in die Mehrfamilienhäuser. Mieter und Vermieter profitieren von den günstigen Strom- und Wärmekosten. Der Einbau wird noch bis Ende des Jahres staatlich gefördert.

„Ein BHKW ähnelt beim Einbau einer konventionellen Gasheizung - nur, dass sie zusätzlich Strom erzeugt.“, fasst Joshua Lampe, Energieberater bei der LEA, zusammen. In der Regel wird das BHKW entsprechend dem momentanen Heizbedarf betrieben. Der gleichzeitig erzeugte Strom kann als Win-Win-Situation günstig im Haus verkauft werden, der Überschussstrom analog zu einer Photovoltaikanlage gegen eine Einspeisevergütung ins Netz eingespeist werden.

Die gleichzeitige Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme ist auch ökologisch sinnvoll. Daher stellen die Blockheizkraftwerke auch eine Erfüllungsoption des EWärmeG dar, dass beim Heizungstausch erfüllt werden muss. Die Experten der Energieagentur beraten Sie gerne unabhängig und neutral zu Blockheizkraftwerken und beantworten Fragen rund um Energie und Klimaschutz. Diese Erstberatung ist für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bönningheim, der Gemeinde Erligheim und der Gemeinde Kirchheim kostenlos. Termine können direkt bei der LEA unter 0 71 41 / 68 89 30 vereinbart werden.

Weiterführende Informationen gibt es auf www.lea-lb.de. Die Energieberatungen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.



Korrektcr Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung ist wichtig

„Immer wieder müssen wir feststellen, dass Mund-Nasen-Schutzmasken nicht korrekt getragen werden“, so der Gesundheitsdezernent Dr. med. Thomas Schönauer. Er appelliert an die Bevölkerung: „Die Coronainfektionen nehmen wieder zu. Umso wichtiger ist eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese muss korrekt sitzen, d. h. eng anliegend über Mund und Nase und bei Durchfeuchtung wechseln! Sie darf nicht - auch nicht unbewusst - zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals baumeln.“

In letzter Zeit wenden sich gehäuft besorgte Bürgerinnen und Bürger an das Gesundheitsamt Ludwigsburg, die feststellen, dass Mund-Nasen-Schutzmasken oft falsch oder schlampig getragen werden. Damit erfüllen die Masken, so modisch sie im Einzelfall auch sein mögen, nicht ihren Zweck. Sie sollen die Trägerinnen und Träger und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 schützen. Der Mund-Nasen-Schutz unterstützt damit die anderen wichtigen Hygiene-Maßnahmen wie eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln sowie das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Bevölkerung sollte beziehungsweise muss in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies trägt nachweislich dazu bei, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung einzudämmen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen, insbesondere in Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der ausreichende Abstand zu anderen Personen nicht - immer - eingehalten werden kann, zum Beispiel in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder am Arbeitsplatz.

Deshalb immer dort, wo es erforderlich ist, einen exakt sitzenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der Nase, Mund und Kinn bedeckt.



Bitte achten Sie auf ein korrektes Tragen der Maske!

© Alano Design - www.alano.com und © digipkaya - stock.adobe.com

PFür einjährige Projekte im Förderjahr 2021 im Landkreis Ludwigsburg:

Bewerbungsverfahren für Projektträger um Fördergelder aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) beginnt

Fristende ist am 30. September 2020

Ab sofort bis 30. September können die Träger einjähriger Projekte im Förderjahr 2021 im Landkreis Ludwigsburg ihre Bewerbungen um Fördergelder aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) abgeben. Der regionale ESF-Arbeitskreis für den Landkreis Ludwigsburg hat die regionale Arbeitskreisstrategie und die Ziele für die Umsetzung des ESF im Landkreis für das Förderjahr 2021 festgelegt. Für einjährige Projektlaufzeiten – vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 – stehen Fördergelder von voraussichtlich 459.000 Euro zur Verfügung.

Die Förderung konzentriert sich auf benachteiligte Personengruppen mit besonderen Problemlagen:

„Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“

Die Konzentration erfolgt hier vor allem auf vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird. Dazu gehören unter anderem Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis des SGB II, Zuwanderer und Zuwanderinnen und Personen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge, Menschen mit Fluchterfahrung, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder auch Menschen mit psychosozialen Problemlagen.

„Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“

Hier sollen Schüler/innen erreicht werden, die vom Schulabbruch bedroht sind und durch andere schulische Regelsysteme nicht (mehr) angesprochen werden können. Hierzu gehören auch marginalisierte junge Menschen, die von den Übergangssystemen an der Schnittstelle von Schule und Beruf sowie von der Jugendberufshilfe nicht erreicht werden.

Projektanträge müssen eines der beiden genannten Ziele erfüllen.

Neben den beiden konkreten arbeitsmarktpolitischen Zielen erfolgt die Umsetzung auch unter Beachtung der Querschnittsziele des ESF, der „Gleichstellung von Frauen und Männern“, der „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und der „Ökologischen Nachhaltigkeit“. Darüber hinaus sieht der ESF die Aspekte „Transnationale Zusammenarbeit“ und „Soziale Innovation“ als Querschnittsthemen vor.

Projektträger können ihre Anträge schriftlich bis 30. 9. 2020 bei der L-Bank in Karlsruhe abgeben.

Dazu dient das elektronische Antragsformular ELAN, abrufbar auf der Internetseite www.esf-bw.de im Bereich „Förderung beantragen und umsetzen“. Privatpersonen profitieren über ihre Teilnahme an ESF-geförderten Projekten und Förderprogrammen und können daher keinen eigenen Förderantrag stellen. In der Rankingsitzung des lokalen ESF-Arbeitskreises des Landkreises Ludwigsburg Ende Oktober 2020 werden die Projektanträge von den Projektträgern vorgestellt. Nach dortiger inhaltlicher Bewertung und einer Priorisierung durch ein Ranking nach landeseinheitlichen Vorgaben werden die Anträge an die L-Bank zur Bewilligung weitergeleitet. Informationen zum ESF, zu Ausschreibung und Antragsverfahren sind auf der Homepage des Landkreises Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-landkreis/kreisverwaltung/dezernat-iv-arbeit-jugend-und-soziales/fb-43-soziales-pflege-und-versorgung-sangelegenheiten/> eingestellt. Für Fragen steht Interessierten die ESF-Geschäftsstelle im Landratsamt Ludwigsburg zur Verfügung (Birgit Seiberling, Telefon 0 71 41 / 1 44-45142, E-Mail: birgit.seiberling@landkreis-ludwigsburg.de).

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument der Europäischen Union (EU) zur Förderung der Beschäftigung in Europa. Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 verbessert er die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung, trägt zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt bei und bekämpft Armut und soziale Ausgrenzung. In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 stehen in Baden-Württemberg EU-Mittel in Höhe von rund 260 Millionen Euro bereit. Bei der regionalen Förderung wird das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg von den regionalen ESF-Arbeitskreisen unterstützt, die bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelt sind.



Veranstaltungen der Naturparkführer

„Kräuterexkursion und Zubereitung eines leckeren Menüs“

Samstag, 15. August 2020, 10.00 bis 16.00 Uhr, Treffpunkt wird bei Anmeldung bekanntgegeben

Zunächst lernen die TeilnehmerInnen bei einer Exkursion in die nähere Umgebung verschiedene Wildkräuter kennen und zu unterscheiden. Die Kräuter werden gesammelt und anschließend gemeinsam zu einem mehrgängigen Menü verarbeitet. Danach wird das zubereitete gemeinsam verkostet!

Mitzubringen: kleines Körbchen

Kostenbeitrag: p.P. 35 EUR, inkl. Führung, Menüzutaten + Getränke

*Veranstalter, Anmeldung und Info:
Naturparkführerin Conny Wirsich
Telefon 0 71 47 / 90 00 82
connywirsich@aol.com*



Hier findet jeder seinen individuellen Freiraum – Lieblingstouren im Land der 1000 Hügel

Es ist Zeit, den Sommer zu genießen, die Natur zu entdecken und fabelhafte Genussmomente nach einem langen Shutdown zu erleben. Inspirationen dazu hat der Kraichgau-Stromberg Tourismus ganz neu aufgelegt. Sechs einzigartige Touren führen durch das Land der 1000 Hügel. Auf Schuster Rappen oder dem Bike, sie führen zu spannenden Ausflugszielen und sind eine Einladung zu regionalen Genussmomenten. Hier findet jeder seinen individuellen Freiraum. Die Tipps für sechs perfekte Tage im Land der 1000 Hügel erhält man als Postkarte oder auf der Homepage unter <https://www.kraichgau-stromberg.de/entdecken>.

Lieblingstour 1: Hohlen, Höhen und ganz viel Wasser – Dein Tag in Ubstadt-Weiher

Durch diese hohle Gasse musst Du gehen! Hohlwege sind ein typisches Landschaftselement des Kraichgaus. Bis zu zwölf Meter tief gruben sich die Verbindungsgässchen in den Löß ein. Verschiedene besonders eindrucksvolle Hohlwege und ein wertvolles Naturschutzgebiet sind das Ziel der Wanderung „Hohlen- und Höhenrundweg“ (UW 1). Dieser zeigt die schönsten Seiten aus Ubstadt-Weiher, zum Beispiel den Naturlehrpfad, die Hirschhohle oder die Hochberghohle. Wir empfehlen Dir vor Deiner Wanderung ein ausgiebiges Frühstück auf der wunderschönen Terrasse des Wiesencafés in Ubstadt-Weiher. Hier lässt es sich bei einem tollen Ausblick in den liebevoll angelegten Garten lecker schlemmen.

Nach der Wanderung wartet jetzt eine Abkühlung im Hardtsee auf Dich. Die hast Du Dir mehr als verdient! Hier kannst Du die Seele baumeln lassen, einen tollen Nachmittag mit einem guten Buch im Schatten genießen und immer wieder ins kalte Nass springen, wenn Dir danach ist.

Wenn Dich jetzt noch der Hunger packt, dann legen wir Dir das Weingut Hammerschmiede ans Herz. Hier sitzt man im mediterran angelegten Innenhof bei einem guten Glas Wein und feinen hausgemachten Speisen.

Lieblingstour 2: Burg Ravensburg, Streuobsterlebnis und Besenwirtschaft – Sulzfeld zu Fuß erleben

Starte den Tag mit einer entspannten Wanderung rund um das Weindorf Sulzfeld (SU1). Die Tour führt Dich durch Wiesen, Felder, Wald und Reben... Dabei gibt die Landschaft

immer wieder herrliche Blicke auf die Burg Ravensburg frei. Der Besuch der Burg nach zwei Dritteln der Wegstrecke – ein Muss. Gönn Dir hier eine Vesperpause mit feiner Küche und regionalen Weinen. Die Aussicht von hier oben ist beeindruckend: die typische Kraichgau-Landschaft liegt Dir zu Füßen.

Du hast noch Energie? Das interaktive „Streuobsterlebnis“ in Sulzfeld mit einer Länge von zwei Kilometern bietet an 12 Stationen die Streuobstwiese zum Riechen, Fühlen, Sehen und Hören. Am Start/Ziel lädt der Wildobsthof Mitsch zum Kosten ein. Hier wachsen Aronia und Sanddorn, Kornelkirsche und Felsenbirne – Sorten die heute fast keiner mehr kennt. Viel Herzblut fließen in die Herstellung von Marmeladen, Seccos und vielen weiteren Streuobsterzeugnissen, die es im Hofladen zu kaufen gibt.

Traditionelle Besenatmosphäre verspricht das Weingut Pfefferle. Im grünen Innenhof kannst Du einen leckeren Maultaschensalat oder Käs mit Musich bzw. Kurz-Lang bestellen. Ob wir bitteschön verraten möchten, worum es sich dabei handelt? Nö, durchaus nicht. Einfach ausprobieren! Aber bitte den Besenkalender beachten.

Lieblingstour 3: Auf den Spuren der Mönche – ein Tag in und um das UNESCO-Welterbe Kloster Maulbronn

In Maulbronn kann man sich schon mal die Augen reiben und sich fragen: Ist das eine andere Welt? Das eindrucksvolle Kloster mit seinen grandiosen Baudenkmalen von europäischem Rang verspricht eine ganz besondere Atmosphäre. Hier haben sich auch die Wirtschaftsgebäude seit der Zeit der Zisterzienser mönche erhalten, Werkstätten und Speicher, Wohnhäuser, Mauern und Türme.

Nach der Besichtigung packst Du Deine Wanderschuhe aus und startest auf dem Rundwanderweg „Kultur, Natur & Eppinger Linie“ (MB1). Er führt vorbei an einem rekonstruierten Schanzgraben und auf den Wall der Eppinger Linien. Auf dem Sauberg hast Du von einem Wachturm einen reizvollen Ausblick, dann führt Dich der Weg durch Weinberge und Wald wieder zurück nach Maulbronn.

Wusstest Du, dass Maulbronn als Geburtsstätte der Maultasche gilt? Zahlreiche Legenden ranken sich um die im Volksmund bekannten Herrgottsbscheißerle. Doch für die Maulbronner ist klar: Die Maultasche hat ihren Ursprung im hiesigen Kloster! Auf der Suche nach der perfekten Maultasche wirst Du hier immer noch fündig. Lena Kranidis ist ein

Maulbronner Original. Seit 30 Jahren bereitet sie Maultaschen in Handarbeit zu. Das schmeckt man! Nach einem langen Tag kannst Du Dich im Restaurant Klosterblick richtig satt essen. Probier es aus!

Lieblingstour 4: Wein, Wein, Wein – auf Schusters Rappen durchs Sachsenheimer Kirbachtal

Schnür doch wieder mal die Wanderschuhe und begib Dich auf Schusters Rappen durch das historische Kirbachtal (SH1). Von Ochsenbach geht's über bewaldete Streckenabschnitte vorbei an der Spielberger Mineralquelle und zwei alten Mühlen weiter in Richtung Hohenhaslach. Hier empfehlen wir Dir, bei der alten Kelter vorbeizuschauen. Jeden Sonntag von Mai bis September findet hier der Weinausschank der Weingärtner Stromberg-Zabergäu eG statt.

Vom historischen Weinort Hohenhaslach geht's bergauf zum Geolgischen Fenster und weiter zum ersten Aussichtspunkt. Vom Hügelsofa lässt sich wunderbar der Blick über Hohenhaslach und das Hügelland schweifen. Der Weg führt Dich vorbei an Weinbergen, Wäldern und Weitsichten. Und dann erwartet Dich noch der Planet Uranus unterwegs. Denn die Stadt Sachsenheim hat ein, alle Stadteile überspannendes, maßstabsgetreues Modell unseres Sonnensystems installiert.

Die pittoresken Fachwerkhäuser von Ochsenbach läuten das Ende des Weges ein. Zum Schluss raten wir Dir noch im Naturparkhotel Stromberg einzukehren. Der Landgasthof ist ausgezeichnet als „Haus der Baden-Württemberger Weine“, „3 Löwen – Schmeck den Süden-Gastronom“ und als „Naturparkwirt“. Hier kannst Du regionale Produkte in ihrer köstlichsten Form genießen. Stoß mit einem Gläschen Sekt auf die gelungene Tour an. Bis zum nächsten Mal.

Lieblingstour 5: Einzigartige Genuss tour durch Vaihingen – Steillagen, Enzschleifen und kühle Wälder

Der malerische Enzschleifen-Rundweg mit den spektakulären Steillagen der Roßwager Halde beginnt am Marktplatz in Vaihingen an der Enz. Hier ist auch die Vinothek Vaihingen beheimatet, ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt und der Vaihinger Weingärtner. Eine Weinprobe solltest Du Dir hier nicht entgehen lassen. Dann startest Du den markierten Enzschleifen-Rundweg. Durchwandere die alten, steilen Weinberge der Roßwager Halde, das tief in die Muschelkalk-Hänge eingeschnittene

Enztal, kühle Wälder und saftige Flussaue. Auf der Wanderung empfehlen wir Dir einen Abstecher in den Vaihinger Ortsteil Roßwag. Hier ist die Lembergerland Kellerei zu Hause. Täglich bietet sie in ihrer neuen Vinothek Weinproben – und darüber hinaus auch viele weitere Weinerlebnisse für ganz besondere Genussfreuden. Nach ca. 10 km erreichst Du die Besenwirtschaft Haggeroy (Öffnungszeiten über die Besen-App). Wenn Du Glück hast, ist gerade Besenzeit.

Am Ende der Tour empfiehlt sich noch einmal ein Abstecher nach Roßwag. Hier im Lamm steht Steffen Ruggaber am Herd, der 2012 seinen ersten Michelin Stern erkocht hat. Er bietet eine frische, regionale Küche, die nach einer großartigen Wanderung genau das Richtige ist.

Lieblingstour 6: Mittelalter, Barock und Moderne – Rundtour per Bike auf dem Badischen Weinradweg

Du startest den Tag bei einem wunderbaren Frühstück im Hotel Krone direkt am historischen Marktplatz in Bretten. Gestärkt geht es mit dem Rad auf nach Bruchsal. Ab Haltestelle Helmsheim fährst Du ganz entspannt auf dem neuen Badischen Weinradweg. In Bruchsal angekommen ist eine Besichtigung des Bruchsaler Barockschlosses mit der neu rekonstruierten Beletage Pflichtprogramm. Danach geht es weiter zum Weingut Klumpp. Hier empfiehlt sich eine Voranmeldung für eine Weinprobe. Der Badische Weinradweg führt Dich nun weiter nach Oberderdingen. Hier, auf der Grenze zwischen Baden und Württemberg wirst Du in der Weinstube des Weingut Lutz mit badischen und schwäbischen Spezialitäten verwöhnt. Über das Deringer Horn mit tollem Blick über die Hügellandschaft geht es zurück nach Bretten.

Die Postkarten zu den Touren sind erhältlich über service@kraichgau-stromberg.de, in den örtlichen Tourismus Informationen oder Rathäusern.

Pressekontakt:
Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V.
Christina Lennhof
Melanchthonstraße 3
75015 Bretten
Telefon 072 52/96 33-24
lennhof@kraichgau-stromberg.de



Trauer

Bönningheim, im August 2020

*Der Tod ordnet die Welt neu.
Scheinbar hat sich nichts verändert,
und doch ist alles anders geworden.*

*Du bist nicht mehr da, wo du warst,
Aber du bist überall wo wir sind.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Rosa Rasch

„Omi Rosi“

geb. Wendel

* 27.7.1948 † 1.8.2020

die plötzlich und für uns alle völlig unerwartet von uns gehen musste.

Wir werden Dich nie vergessen.

Connie und **Tilo** mit **Maxi** und **Linus**
Sucy und **Jan** mit **Lisa**, **Maja** und **Charly**
Tine und **Axel**
Ingi und **Richard** mit **Simon** und **Quirin**
sowie alle Angehörigen

Die Urnentrauerfeier findet am Freitag, dem 14. August 2020, um 13.30 Uhr auf dem Friedhof in Bönningheim statt. Danach gehen wir in aller Stille auseinander.

Da die Urnenbeisetzung im Friedwald stattfindet, bitten wir von Blumen Spenden abzusehen.

DANKSAGUNG

Bönningheim, im August 2020

Statt Karten

Herzlichen Dank an alle, die beim Heimgang unseres lieben Vaters und Schwiegervaters

Fritz Müller

in Gedanken bei uns waren oder ihn mit uns auf seinem letzten Weg begleitet haben und ihr Mitgefühl auf so vielfältige und liebevolle Weise durch Wort, Schrift oder Zuwendungen zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Harst für seine einfühlsamen Worte, Herrn Dr. Dahler für die langjährige ärztliche Betreuung, den Pflegekräften der Sozialstation Bönningheim für die langjährige Pflege, Ewa und Roza für die liebevolle häusliche Betreuung, Silke Brenner für ihre Hilfsbereitschaft sowie Frau Braun und ihrem Team für die Organisation und Durchführung der würdevollen Beisetzung.

Im Namen aller Angehörigen
Klaus und Reiner Müller

*Was bleibt, ist Deine Liebe und Deine
Jahre voller Leben und das Leuchten in den
Augen aller, die von Dir erzählen.*

Bönningheim, im Juli 2020

DANKSAGUNG

Von ganzem Herzen danken wir allen, die unseren über alles geliebten Ehemann, Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Guglielmo Costantino Tigani

im Leben schätzten, in der schweren Stunde des Abschieds ehrten und ihre Anteilnahme durch stillen Händedruck, Blumen und Spenden zum Ausdruck brachten.



In stiller Trauer und Dankbarkeit

Maria, Carmela, Achille, Tommaso, Rosario und Fabio mit Familien

Sie gedenken Ihrer Verstorbenen.

Wir denken an alles andere.

Bestattungen
GAUGER

Trauer in guten Händen.

SIE HABEN DIE FREIE WAHL, SPRECHEN SIE UNS AN
Telefon: 0 71 43 / 71 76

JEDERZEIT
ERREICHBAR

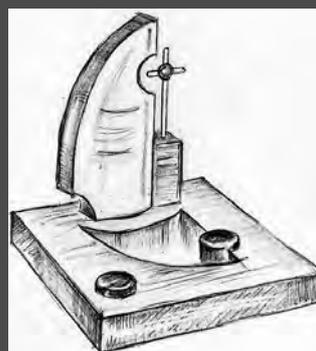
- BESTATTUNGSTERMINE FÜR ALLE FRIEDHÖFE
- BERATUNG UND TRAUERBEGLEITUNG
- BESTATTUNGEN ALLER ART
- ERLEDIGUNG ALLER FORMALITÄTEN
- BESTATTUNGSVORSORGE

Löchgau
Freudentaler Str. 5

www.gauger-bestattungen.de

SCHWARZKOPF
GmbH NATURSTEINE

Granit . Marmor . Quarzit . Schiefer . Sandstein



Moderne &
individuelle
Grabmale

GESTALTUNG,
FERTIGUNG,
MONTAGE

www.schwarzkopf-natursteine.de

Emil-Weber-Straße 28 + 30 . 74363 Güglingen . Tel. 07135 931046

*Man sieht die Sonne langsam
untergehen und erschrickt doch,
wenn es plötzlich dunkel ist.*

Bönningheim, im August 2020



Tieftraurig nehmen wir Abschied von

Jürgen Wagner

* 17.6.1943 † 31.7.2020

Er fehlt uns sehr.

In Liebe
Deine Helga
Deine Gundi mit Moritz und Nele
Gisela und Familie
Heinz und Familie
Holger und Familie
Herbert und Familie

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am Dienstag, dem 11. August 2020 um 13.30 Uhr auf dem Friedhof in Bönningheim statt.

HERMA BESTATTUNGEN



Tag & Nacht
07143/23 491

Mit Zeit und Ruhe
für Sie da.

Zeppelinstraße 14 · 74357 Bönningheim
Tel.: 07143/23 491
info@herma-bestattungen.de
www.herma-bestattungen.de



Abteilung Fußball

NACHRUF

Wir trauern um unseren Sportkameraden

Jürgen Wagner

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und den Angehörigen.

Die Abteilungsleitung



Ärzte



HAUSARZTPRAXIS DR. KISCH

Wir machen Urlaub
vom **24.08.2020 bis 11.09.2020**
ab Montag, 14.09.2020 sind wir wieder für Sie da.

Dr. med. Thomas M. Kisch Facharzt für Innere Medizin
Hauptstraße 25 · 74357 Bönningheim
Telefon 07143-3 746080 · Telefax 3 746089 · www.praxis-drkisch.de

Glückwünsche



*Herzliche Glückwünsche
zur
Diamantenen Hochzeit
von Euren Söhnen
mit Familien*

**Haben Sie kein Nachrichtenblatt erhalten? Wenden Sie sich bitte an
07141 / 79 11026**

Verschiedenes

**Sommer,
Sonne,
enjoy!**

Jetzt
„sonnige“
Aktionspreise
nutzen!



Sonnenbrille in Ihrer Glasstärke
Einstärken ab 89,00 €
Gleitsicht ab 179,00 €

graetzing
augenoptik

Poststrasse 29
74357 Bönningheim
Tel.: 0 71 43 . 87 03 84
Fax: 0 71 43 . 87 03 85
info@augenoptik-graetzing.de
www.augenoptik-graetzing.de

BAYER
HÖRAKUSTIK

Jetzt NEU -
klimatisierte
Geschäftsräume

St Mitglied im Verband
DER
HORAKUSTIKER

Bayer Hörakustik | Schillerstraße 62 | 74366 Kirchheim a. N.
Telefon: 07143-967 2 999 | Telefax: 07143-967 2 998
info@bayer-hoerakustik.de | bayer-hoerakustik.de

direkt gegenüber
der Apotheke

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 09:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr Mittwoch Nachmittag geschlossen

P Parkplätze direkt vor dem Haus

www.kaufmann-heizung.de • 07143 840080



KAUFMANN
HEIZUNGSBAU • SOLAR • SERVICE

- Beratung • Planung • Kundendienst
- Heizungsanlagen • Solartechnik
- Tankanlagen • Wärmepumpen

Bertha-Benz-Straße 8 • 74366 Kirchheim

Großer Garagenflohmarkt in Kirchheim a. N.
Samstag, 15. 8. und Sonntag, 16. 8. 2020 von 9.00 bis 18.00 Uhr
– Gegenüber der Bäckerei Übele –

03.08 - 15.08.

Bitte beachten Sie unsere
SOMMER-ÖFFNUNGSZEITEN IM STÄDTLE
KIRCHSTRASSE

Montag bis Donnerstag & Samstag
7.30 - 12.30 Uhr
nachmittags geschlossen

Freitag
7.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

**GÄRTNEREI
STRAUSS**

Kirchstraße 9 | Bönningheim | 07143 962392 1 | gärtnerei-strauss.de

Mich kannst Du mieten!

LKW 7,49 to mit Ladebordwand oder Transporter (Maxi), **Selbstfahrer** mit FS-Kl. 3 oder C.
► Umzugszubehör mietbar



Haag

Für Transporte aller Art!

Kirchheimer Straße 110 · 74357 Bönningheim
Telefon (07143) 28877 · info@haag-mobile.de
www.haag-mobile.de

LKW 12 to und LKW-Anhänger

HERMA REISEN
Mobil in allen Lebenslagen. Mit uns.

- Kranken- Dialyse- Chemo- und Strahlentherapiefahrten
- Fahrten zu Kur und Reha
- Besorgungsfahrten
- Flughafenstransfer
- Rollstuhlfahrten

HERMA-REISEN GmbH
Zeppelinstraße 14 • 74357 Bönningheim
Telefon 07143 88 10 63 • Telefax 88 10 65
info@herma-reisen.de • www.herma-reisen.de

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss
Text: Montag, 14.00 Uhr · Anzeigen: Montag, 16.00 Uhr

NECKAR OPENAIR

20.08.
DO. 20:00 UHR



DODOKAY

21.08.
FR. 20:00 UHR



ABBA WORLD REVIVAL

22.08.
SA. 14:00 UHR



BIBI-BLOCKSBERG

22.08.
SA. 20:00 UHR



DUI DO ON DE SELL

DS VERANSTALTUNGSTECHNIK
LIVE
reservix
dein ticketportal

KIRCHHEIM A.N. • FESTWIESE AM NECKAR

Karten im Rathaus und online unter www.reservix.de • Infos unter www.livemacher.de



SEVO
AUTOMOBILE
Eisenacher-Gruppe



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

Telefon 039 44/3 61 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm



ACKERFLÄCHE

zu kaufen gesucht.
Rückpacht erwünscht.

Telefon 0176 - 69 02 27 19



GABRIEL GmbH

Kranken- und Schülertransporte,
Flughafentransfers,
Firmen- und Privatfahrten

Ihr idealer Partner für Fahrten zur
Dialyse, Bestrahlung und Chemotherapie!

Telefon 071 43 / 96 96 60

info@taxi-gabriel.de • Bönnigheim

Immobilien

BÖNNIGHEIM Sophie-la-Roche Str. 3



3,5-Zimmer-Penthouse in attraktiver Lage zu vermieten.
Ca. 110 m² Wohnfläche, Dachterrasse, barrierefrei mit Aufzug und Tiefgarage. Hochwertiger Ausstattung, neuwertig, BJ 2018, Fernwärme, Endenergiebedarf 83,00 kWh/(m²*a), Kl. C. Mtl. Kaltmiete: EUR 1200,- zzgl. Nebenkosten. Bezugsfrei ab 01.09.2020

Paulus Wohnbau GmbH • www.paulus-wohnbau.de • Tel. 07144 889830

ERLIGHEIM Flurstr. 27+29+31



IM INNENAUSBAU

Besichtigung
Sonntag
09.08.2020
13 bis 14 Uhr
und nach
Vereinbarung



Haus 1 und Haus 2, unverbindliche Illustration

Wohnbeispiele:

4½ Zimmer, OG/DG,
125 m² Wohnfl., Balkon,
EUR 500.900,-
3½ Zimmer, OG/DG,
108 m² Wohnfl., Balkon,
EUR 453.900,-

BARRIEREFREIE EIGENTUMSWOHNUNGEN

Drei schöne Mehrfamilienhäuser mit hochwertiger Ausstattung. Barrierefrei mit Aufzug und Tiefgarage, KfW-Effizienzhäuser 55, Energieausweise liegen bei Besichtigung vor. Sichern Sie sich jetzt zusätzlich EUR 18.000,- Tilgungszuschuss!

Paulus Wohnbau GmbH • 74385 Pleidelsheim
www.paulus-wohnbau.de • Telefon 07144 889830

www.mitteilungsblatt-boennigheim.de

mDruck

Memminger GmbH
Druckerei & Verlag

- » Broschüren
- » Flyer
- » Vereinshefte
- » Mappen
- » uvm.
- » Visitenkarten
- » Diplomarbeiten
- » Briefbogen
- » Trauerkarten

Wir nehmen Ihnen den Druck ab!

Benzstraße 9
71691 Freiberg
Tel. 0 71 41 / 7 91 10-0
Fax 0 71 41 / 70 70 91

mail@druckerei-memminger.de
www.druckerei-memminger.de

metex

MEMMINGER TEXTIL

www.metex-online.de

besticken bedrucken beflocken

Eine Marke der
Druckerei Memminger GmbH
Benzstraße 9
71691 Freiberg am Neckar
Telefon (0 71 41) 79 11 0-0
Telefax (07141) 70 70 91

Textilveredelung für

- ✓ Business
- ✓ Freizeit
- ✓ Sport
- ✓ Gastronomie
- ✓ Arbeitsbekleidung
- ✓ Arztpraxen
- ✓ Reinigungskräfte
- ✓ Accessoires
- ✓ Arbeits- und Sicherheitsschuhe uvm.



Immobilien



HAUSARZTPRAXIS DR. KISCH

Mitarbeiterin sucht eine 2-3 Zimmer Wohnung zur Miete in Bönningheim und Umkreis. Mit der Bitte um Meldung unter: **0170-593 6045**. Danke.

Dr. med. Thomas M. Kisch Facharzt für Innere Medizin
Hauptstraße 25 · 74357 Bönningheim
Telefon 07143-3 746080 · Telefax 3 746089 · www.praxis-drkisch.de

GEMMRIGHEIM Häfnerstraße 3

PAULUS



unverbindliche Illustration

- 5 komfortable Wohneinheiten
- 65 bis 103 m²
- Aufzug, Tiefgarage, Außenstellplätze
- Balkone/Terrassen
- KfW-Effizienzhaus 55, zusätzlich 18.000 € Tilgungszuschuss

ATTRAKTIVE EIGENTUMSWOHNUNGEN

Wohnen im Ort nahe den Weinbergen, lassen Sie sich vormerken!

Ein Projekt der Paulus Immobilien GmbH · Verkauf: Paulus Wohnbau GmbH · www.paulus-wohnbau.de · Tel. 07144 889830

Stellenanzeigen



Unser modernes **Pflegeheim am Mühlbach** im Ortszentrum von **Kirchheim am Neckar** ist mit seinen 24 Pflegeplätzen eine feste Größe in der wohnort-nahen Versorgung.

Zur Unterstützung unserer Pflegefachkräfte auf den Wohnbereichen suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine

Servicekraft im Pflegebereich (m/w)

(auf Minijob-Basis)

Wir bieten die Leistungen und Binnenkultur eines modernen Unternehmens mit sozialer Tradition und Verantwortung in einer Einrichtung mit reizvollen Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Für alle Informationen im Vorfeld Ihrer Bewerbung steht Ihnen unsere Einrichtungsleiterin, Frau Unverhau, telefonisch zur Verfügung (07143/96203-2)

Wir freuen uns auf Ihre mit den üblichen Unterlagen eingehende Bewerbung per E-Mail an jobs@awo-wuerttemberg.de mit Angabe des Kennworts: **AWOSOZIAL-KIR** oder an die unten angegebene Postanschrift.

AWO Sozial gGmbH
Pflegeheim am Mühlbach
z. Hd. Frau Unverhau
Starengasse 2
74366 Kirchheim a. N.

Weitere Stellenangebote finden Sie unter www.awo-wuerttemberg.de

Besigheim ist eine Stadt mit ca. 12.500 Bürgerinnen und Bürgern, in der es sich wunderbar arbeiten und leben lässt. Die Stadt mit dem einzigartigen historischen Flair liegt ca. 13 km nördlich der Kreisstadt Ludwigsburg am Zulauf der Enz zum Neckar. Das idyllisch von steil aufragenden, terrassierten Weinbergen umrahmte Besigheim mit seinem mittelalterlichen Stadtkern wurde 2010 zum schönsten Weinort Deutschlands gewählt. Mitten in der sehenswerten Altstadt befindet sich das Rathaus. Die Stadtverwaltung ist ein attraktiver Arbeitgeber sowie moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger.



Für die **Geschäftsstelle des neu zu bildenden gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Besigheim** ist zum 1. Oktober 2020 folgende Stelle unbefristet mit 50 % in Teilzeit zu besetzen:

Sachverständiger für Immobilienwertermittlung (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Auswertung von Kaufverträgen und anderen Urkunden gemäß § 195 Abs. 1 BauGB mittels Fachsoftware
- Vorbereitung von Gutachten incl. selbstständiger Erstellung von Wertermittlungen
- Vorbereitung der Ermittlung von Bodenrichtwerten und der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne von § 193 Abs. 5 BauGB anhand der Kaufpreissammlung und Kommunikation der Ergebnisse
- Analyse des örtlichen Immobilienmarktes und Mitarbeit bei der Erstellung eines Immobilienmarktberichtes
- Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen, Immobilienwirtschaft, ein Ingenieurstudiengang mit vergleichbaren Inhalten, der zur Immobilienwertermittlung befähigt, Immobilienfachwirt oder ähnliche Qualifikation, evtl. auch besonders qualifizierte Techniker mit einschlägiger Berufserfahrung
- Erfahrungen oder Interessenschwerpunkt in der Immobilienwertermittlung
- eine Anerkennung oder Zertifizierung als Sachverständiger im Immobilienbereich ist von Vorteil
- Kenntnisse statistischer Auswertungsmethoden sind wünschenswert
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft, sehr gute Organisationsfähigkeit
- hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit EDV im Allgemeinen, WinAKPS-Kenntnisse von Vorteil
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- flexible Arbeitszeiten aufgrund eigener Absprache und freier Zeiteinteilung
- interessanter Arbeitsplatz durch variable Einsatzorte
- verantwortungsvolles Arbeiten in einem motivierten Team
- regelmäßige Fortbildungen
- gründliche Einarbeitung
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen aller persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen bis nach Entgeltgruppe 10 TVöD.

Für Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen Frau Gärtner unter Tel. 07143/8078-211 gerne zur Verfügung.

In personalrechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich an das Personalamt der Stadt Besigheim, Frau Mazrekaj, Telefon 07143/8078240.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte **bis spätestens 25.8.2020** an die Stadt Besigheim, Personalamt, Frau Mazrekaj, Marktplatz 12, 74354 Besigheim oder per mail an personalamt@besigheim.de (bitte max. 3 PDF-Anhänge). Bitte senden Sie uns im Fall einer Papierbewerbung nur Kopien ohne Plastikhüllen o. Ä., da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.



Sie suchen passende Kunden,
motivierte Mitarbeiter?
Dann sind Sie hier richtig!

Anzeigengröße: 90 x 25 mm

Anzeigenpreis: **24,00 €** zzgl. MwSt. (s/w)
Farbzuschlag auf Anfrage

Senden Sie Ihre Anfrage an:
anzeigen@mitteilungsblatt-boennigheim.de
Telefon 07141 / 79 11-024

Besigheim ist eine Stadt mit ca. 12.500 Bürgerinnen und Bürgern, in der es sich wunderbar arbeiten und leben lässt. Die Stadt mit dem einzigartigen historischen Flair liegt ca. 13 km nördlich der Kreisstadt Ludwigsburg am Zulauf der Enz zum Neckar. Das idyllisch von steil aufragenden, terrassierten Weinbergen umrahmte Besigheim mit seinem mittelalterlichen Stadtkern wurde 2010 zum schönsten Weinort Deutschlands gewählt. Mitten in der sehenswerten Altstadt befindet sich das Rathaus. Die Stadtverwaltung ist ein attraktiver Arbeitgeber sowie moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger.



Für die **Geschäftsstelle des neu zu bildenden gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Besigheim** ist zum 1. Oktober 2020 folgende Stelle unbefristet mit 50 % in Teilzeit zu besetzen:

Mitarbeiter Sekretariat / Sachbearbeitung (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

Sekretariat:

- allgemeine Sekretariatsaufgaben (telefonische und schriftliche Kommunikation intern und extern, Bearbeitung von Ein- und Ausgangspost, Koordinierung und Überwachung von Fristen und Terminen u.ä.)
- Führen von (e-)Akten
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungen und Sitzungen
- Vorbereitung von Zahlungsanweisungen

Sachbearbeitung:

- Mitarbeit bei der Führung der Kaufpreissammlung
- Mitarbeit bei der Vorbereitung von Gutachten

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, Kaufmann für Büromanagement vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Immobilienrecht sind von Vorteil, jedoch nicht Bedingung
- sehr sicherer Umgang mit EDV im Allgemeinen, WinAKPS-Kenntnisse von Vorteil
- verbindliches und serviceorientiertes Auftreten
- Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick, Belastbarkeit
- sehr sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Führerschein Klasse B von Vorteil, jedoch nicht Bedingung

Wir bieten:

- verantwortungsvolles Arbeiten in einem motivierten Team
- gründliche Einarbeitung
- eine leistungsorientierte Bezahlung bis Entgeltgruppe 8 TVöD mit allen üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Für Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen Frau Gärtner unter Tel. 07143/8078-211 gerne zur Verfügung.

In personalrechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich an das Personalamt der Stadt Besigheim, Frau Mazrekaj, Telefon 07143/8078240.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (**inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse**) richten Sie bitte **bis spätestens 25.8.2020** an die Stadt Besigheim, Personalamt, Frau Mazrekaj, Marktplatz 12, 74354 Besigheim oder per mail an personalamt@besigheim.de (bitte max. 3 PDF-Anhänge). Bitte senden Sie uns im Fall einer Papierbewerbung nur Kopien ohne Plastikhüllen o. Ä., da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.



**Sie bieten Top-Leistungen,
dann sprechen Sie darüber!
Dann sagen Sie es Ihren Kunden!**

Anzeigengröße: 90 x 55 mm
Anzeigenpreis: **52,80 €** zzgl. MwSt. (s/w)
Farbzuschlag auf Anfrage

Senden Sie Ihre Anfrage an:
anzeigen@mitteilungsblatt-boennigheim.de
Telefon 071 41 / 79 11-024



Der Arbeiter-Samariter-Bund Region Heilbronn-Franken sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kirchheim am Neckar

PERSÖNLICHE ASSISTENTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (m/w/d)

auf 450-€-Basis.

Ihre Aufgaben: Alltagsassistenz für eine Frau mit körperlicher Behinderung, Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld.

Ihre Arbeitszeiten: Montag – Sonntag, sowie an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit von 12.00 – 18.30 Uhr.

Ihr Profil: Erfahrung und Freude am Umgang mit Menschen mit körperlicher Behinderung, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Flexibilität.

Wir bieten: Vergütung nach TV-L West, Jahressonderzahlung und Fortbildungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

ASB Baden-Württemberg e.V. Region Heilbronn-Franken, z. Hd. Frau Rüyan Okuyucu, Paulinenstraße 9, 74348 Lauffen am Neckar, R.Okuyucu@asb-heilbronn.de, Tel. 07133/9530-17, www.asb-heilbronn.de

Essen & Trinken

Aus Planung wird nun Wirklichkeit.

Istanbul Kebap
Schillerstr. 40

74366 Kirchheim am Neckar

„Essen ist ein
Bedürfnis, Genießen
ist eine Kunst.“



Ab dem 01.08.2020

Neue Öffnungszeiten:
Mo-Sa 11:00-22:00 Uhr
Sonntags und Feiertags
12:00-21:00 Uhr

Guten Appetit...

... bei preiswertem Mittagstisch wünscht Ihnen ...

vom 10.8. – 14.8.2020

Papas

Poststr. 28 · 74357 Bönnigheim
Fon 07143.4099250 · Fax 4099251
www.papas-bistro.de

Montag

Hackbraten Mediterrane Art mit Kartoffelpüree und Bratensoße (Gute-Laune-Salat dazu für nur € 1,50) € 6,90

Dienstag

Papassalat mit saftigen Gyrostreifen (Pittabrot dazu für nur € 1,00) € 6,90

Mittwoch

Hähnchenfilets vom Grill mit Djuvekreis vom Haus (Gute-Laune-Salat dazu für nur € 1,50) € 6,90

Donnerstag

Paniertes Schnitzel mit Nudelsalat und Soße (Gute-Laune-Salat dazu für nur € 1,50) € 6,90

Freitag

Lasagne griechische Art mit Gute-Laune-Salat (Espresso dazu für nur € 1,50) € 6,90

Mittagstisch und Speisen aus unserer Karte auch zum Mitnehmen und Lieferung, Telefon 07143/4099250. Vom 17.8. – 13.9.2020 sind wir im Urlaub. Wir wünschen Euch einen schönen Urlaub

Wir veröffentlichen gerne weitere Angebote. Fragen Sie an. Telefon 01 52 / 54 67 77 18

Alle Angaben ohne Gewähr.

Angebot

gültig
vom 10.08.2020
bis 15.08.2020



2019 DLG Gold prämiert:

**Sahneleberwurst mit Kalbfleisch
Krautsalat** nach amerikanischer Art
Rostbratwürstchen

100 g **1,25 €**
100 g **0,99 €**

2 Paar kaufen – 1 Paar gratis dazu!

neu: **Rinder Rote**

100 % Rindfleisch vom Häfele Rindle

Schaschlik

mit Speck, Paprika & Zwiebeln

KNÜLLER: Rinderbrust vom Häfele

Rindle, aus eigener Schlachtung

100 g **0,99 €**
100 g **1,19 €**
1 kg **9,99 €**



Sie finden uns in der
Vorkasse des real-Marktes
Kirchheim am Neckar
Max-Eyth-Straße 6
Tel. 07143/9617638

Sie erhalten unsere
Fleisch- und
Wurstwaren auch im
Kirchheimer Dorfladen



Donnerstags
von 8.00 – 13.00 Uhr vor dem
„Bürgerhaus Vorderer Kelter“,
Hauptstr. 11 in Erligheim

Unser Fachgeschäft in Ilsfeld-Auenstein,
Hauptstr. 50 07062/653800

- > Eigene Schlachtung
- > Fleischqualität von heimischen Höfen
- > Wurstgenuss aus eigener Herstellung

Essen
„to-go“



Tagesessen auf
www.metzgerei-haefele.de

**Metzgerei
Häfele**

Annahmeschluss
für die Anzeigen:
Montag, 16.00 Uhr

anzeigen@
mitteilungsblatt-boennigheim.de

Telefon 0 71 41 / 7 91 10-24

Telefax 0 71 41 / 7 91 10-29

**Haben Sie kein Nachrichten-
blatt erhalten? Wenden Sie
sich bitte an 0 71 41 / 7 91 10 26**



Für uns
im Ort!

Schul-ausrüstung 2020/2021 vom Profi!

Sie haben bereits die **Klassenlisten Ihrer Schulkinder** erhalten? Gerne können Sie diese bei uns abgeben, wir richten Ihnen alles zusammen und Sie holen das Paket bei uns ab.

Service vom Dorfladen - für unsere Kunden

Unsere Angebote in KW 33

DuschDas, v.S., je 250 ml, 100 ml = 0,40€	1,35€	0,99 €
Softlan Weichspüler, versch. Sorten, je 1 l, 100 ml = 0,11 € - Knüller!	1,55€	1,11 €
Bahlsen Butterkekse, versch. Sorten, je 200 g, 100 g = 0,45 €	1,07€	0,89 €
Cambozola Torte, DE 70% F.i.Tr.	2,19€	1,59 €
Bio Bauern Sommerkäse, DE 45% F.i.Tr.	2,29€	1,99 €
Bio Superhero Burger, vegan, 200 g	3,29€	2,89 €

www.kirchheimer-dorfladen.de

**Fleisch- + Wurstwaren der Metzgerei Häfele
Backwaren von der Brotschmiede
Regionale Produkte aus der nahen Umgebung**

GRATIS FINANZIERUNG AUF Musterring

WEGEN GROSSEM ERFOLG VERLÄNGERT.

JETZT AKTUELLE
PROSPEKTE
ONLINE ANSCHAUEN:



0%

AB 1.000.-
AUFTRAGS-
WERT

**GRATIS
FINANZIERUNG⁽³⁾
auf Musterring
BIS ZU 60 MONATE
KEINE ZINSEN**

Gültig bis 08.08.2020



*Inklusive
Matratzen, Bettkasten
und seitlich klappbaren
Federholzrahmen*

STUDIO NEUERÖFFNUNG

**5 JAHRE GARANTIE
GEMÄSS GÜTEPASS**

GEPRÜFTE QUALITÄT



DELPHI – POLSTERBETT

1.999.-

Frank Hofmeister,
Geschäftsführer

Ihr kompetenter

PARTNER!

Auf Hofmeister ist

JEDERZEIT VERLASS!

DELPHI – POLSTERBETT (Variante A) mit Bettkasten und seitlich klappbaren Federholzrahmen, Kopfteil 1 mit 2-Punkt-Steppung, H 118 cm, Matratzen 7-Zonen TTFK 500 H2/H3, Höhe ca. 21 cm, Liegefläche: ca. 180 x 200 cm, Stellmaß: ca. B 198, H 118, T 221 cm, in Stoff STONE (Fb. eisblau Nr. 20, 100 % Polyester), Holzrahmen und Holzfüße eichefarbig. Ohne Dekoration. 212971/99 Im *Einrichtungshaus LIEFER- & MONTAGEPREIS*



**NOCH BIS 12.09.
IN SINDELFINGEN
+ BIETIGHEIM**

**EINTRITT
FREI!**

**TÄGLICH
10:00 BIS
20:00 UHR**
Ausgenommen
Sonntage.

NBL-2201950/54

(3) Bei unserer Partnerbank TARGOBANK AG, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf. Nähere Informationen im Internet unter www.hofmeister.de/bedingungen

hofmeister.de

hofmeister

**Die Erlebnis-Wohnzentren
in Bietigheim und Sindelfingen**

FAMILIENUNTERNEHMEN
LOKAL
MÖBELTRADITION